Deutsche

Reformbestrebungen

vom

März 1848 bis zum 15. Mai 1851.

Hannover.

Klindworth's Verlag.

1866.

Inhalt.

1. Die Märzereignisse.

Ausbruch der deutschen Bewegung. — Ziel derselben. — Bund und Regierungen. Radowitz'sche Denkschrift. — Aufruf der Bundesversammlung vom 1. März 1848. — Aufhebung der Censur 3. März 1848. — Anerkennung der Nothwendigkeit der Revision der Bundesverfassung. Reichsfarben rc. — Heidelberger Versammlung. — Siebener-Ausschuß. — Vertrauensmänner vom Bunde beantragt. — Oesterreichisch-Preußische Uebereinkunft vom 10. März wegen eines Fürstencongresses. — Revolution in Wien verhindert den Congreß. — Oesterreichisch-Preußische Punctation vom 19. März. — Ankündigung des Königs von Preußen vom 14. März. — Preußen will die Regeneration allein in die Hand nehmen. — Königl. Patent vom 18. März. — Aufruf des Königs von Preußen „An mein Volk rc." vom 21. März 1848. — Opposition gegen die preußischen Absichten. — Preußen verzichtet auf seine Plane. — Einladung des Siebener-Ausschusses. — Wiederaufnahme des Bundesbeschlusses vom 10. März und Erweiterung desselben. Berufung von Nationalvertretern.

Die äußere Veranlassung zu der aufgeregten Bewegung des deutschen Bundeslebens, deren Verlauf die nachstehenden Blätter ins Gedächtniß zurückrufen sollen, fand sich in der dritten großen französischen Revolution vom Februar 1848: unter ihrem Rückschlag und Einfluß kam es auch in Deutschland zu revolutionären Versuchen, welche dahin gipfelten, eine Neubildung des deutschen Einheitslebens herbeizuführen, die aber in keinem Falle an die bisherige Bundesverfassung anknüpfen durfte; des Bundestags Thätigkeit sollte von derselben ausgeschlossen sein und damit selbstverständlich auch die der Träger des Bundestags, die der einzelnen Regierungen.

Bund und Regierungen gingen principiell auf diese Neuerung nicht ein, sondern suchten sich eine Mitwirkung bei der beabsichtigten Umgestaltung neben dem souveränen Volke zu erhalten, und während Preußen im Einverständniß mit Oesterreich den Plan aufstellte, durch einen Ministercongreß zu Dresden gewisse, von der Bundesversammlung auszuführende Normen und leitende Grundsätze für die Behandlung der deutschen Angelegenheiten aufstellen zu lassen — den Vorschlag dazu enthält die Preußische Instruction vom 1. März 1848, die von Radowitz nach Wien brachte und die sich auf den von Radowitz selbst im Auftrag des Königs Friedrich Wilhelm IV. entworfenen und in einer „Denkschrift über die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln" (20. Nov. 1847) niedergelegten Plan*) zu einer Regeneration des

*) Darnach sollte die Entwicklung des Bundes in 3 Richtungen verfolgt werden: 1) Organische Durchführung allgemeiner Inspicirungen des Bundesheeres. Gemeinschaftlichkeit der Uebungen der Contingente, sowie Einführung eines gleichen Reglements, Bundesfeldzeichens

Bundes stützte —, erließ die Bundesversammlung am 1. März 1848 an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk einen Aufruf, in welchem sie sich „als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands vertrauungsvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk" wendet, sie „zum einmüthigen Zusammenwirken" auffordert, und schließlich erklärt: „Deutschland wird und muß auf die Stufe erhoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschrittes und der einheitlichen Entwickelung führt dahin".

Diesem Aufruf folgte der Bundesbeschluß vom 3. März 1848, durch welchen die Censur als bundesgesetzliche Einrichtung aufgehoben und jedem Staate es freigegeben wurde, die Censur abzuschaffen und Preßfreiheit, unter Garantieen zur Sicherstellung des Bundes und der andern Bundesstaaten gegen den Mißbrauch der Presse einzuführen.

Um dem allgemeinen Drange nach einem Symbol der deutschen Einheit zu entsprechen, wurde, nachdem im Bundesbeschluß vom 8. März ausgesprochen war: „daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei", am 9. März beschlossen, den alten Reichsadler und die Farben des alten Reichspaniers, unbeschadet der Landesfarben, als Bundesfarben einzuführen, und am 20. März, das Bundeswappen und die Bundesfarben in den Bundesfestungen anzubringen, sowie dem deutschen Militär ein entsprechendes Erkennungszeichen in diesen Farben zu geben.

Unterdessen waren am 5. März 51 Männer aus verschiedenen Theilen Deutschlands, zumeist aus den Reihen der Oppositionsführer in den Kammern der süd- und westdeutschen Staaten zusammengetreten*)

und Bundeswappens. 2) Bundesgericht, gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren, Handelsrecht, Creditordnung, Wechselrecht, allgemeines Heimathrecht und volle Freizügigkeit. 3) Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund, gemeinschaftliche Maaße, Gewichte, Münzen, allgemeine Postordnung und Eisenbahnordnung, freier Verkehr mit allen Lebensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, allgemeiner Schifffahrtsvertrag, Bundesconsulate, Regulirung der Auswanderung und Kolonisation. Diesem Allem sollte eine neue Preßgesetzgebung mit Wegfall der Censur, sowie Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle vorerst Bahn brechen.

*) Das betreffende Actenstück datirt „Heidelberg, den 5. März 1848". Nachdem zuerst die Einmischung Deutschlands in die französischen Zustände, sowie ein Bündniß mit Rußland zurückgewiesen, wird die Versammlung einer in allen deutschen Ländern, nach der Volkszahl und Kopfzahl gewählten Nationalvertretung als unaufschiebbar bezeichnet und deren Aufgabe in die Beseitigung der nächsten innern und äußern Gefahren, wie in Entwicklung der Kraft und Blüthe deutschen Nationallebens gesetzt. Die Versammelten beschließen deshalb, ihre betreffenden Regierungen auf das Dringendste anzugehen, so bald und so vollständig als nur immer möglich, das gesammte deutsche Vaterland und die Throne mit diesem tüchtigen Schutzwalle zu umgeben. Zugleich verabredeten sie, dahin zu wirken, daß baldmöglichst eine vollständigere Versammlung von Männern aller deutschen Volksstämme zusammentrete, um diese wichtigste Angelegenheit weiter zu berathen und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten. Zu dem Ende wurden sieben Mitglieder ersucht, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtung einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen.

und hatten beschlossen, eine „vollständigere Versammlung von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme zu veranlassen," um über die Lage und Bedürfnisse Deutschlands und insbesondere über die Einrichtung „einer in allen deutschen Ländern nach der Kopfzahl gewählten Nationalvertretung" zu berathen. Behufs der nöthigen Vorbereitungen wurde zugleich der Siebener-Ausschuß gewählt.

Während dieser Ausschuß die ihm aufgetragenen Vorbereitungen traf, beschloß die Bundesversammlung am 10. März, um einer solchen voraussichtlichen Nationalversammlung gegenüber nicht unthätig zu bleiben, und, um auch von Seiten des Bundes die Reform der deutschen Verfassung in Angriff zu nehmen, an die Regierungen die Aufforderung ergehen zu lassen, „Männer des allgemeinen Vertrauens" (sog. Vertrauensmänner) bis Ende März nach Frankfurt zu senden, und zwar Einen für jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung, um bei der Revision der deutschen Verfassung gutachtlichen Beirath zu geben.

Am selben Tage (10. März) wurde in Folge der obenerwähnten Radowitz'schen Mission, nachdem man sich in Wien (österr. Circulardepesche vom 7. u. 8. März) mit den preußischen Vorschlägen einverstanden erklärt hatte, eine Uebereinkunft zwischen dem österreichischen und preußischen Cabinet abgeschlossen, welche diese beiden verpflichtete, gleichzeitig am 15. März die Einberufung eines Congresses der deutschen Fürsten nach Dresden und dessen Zweck bekannt zu machen. In Erwartung dieses Manifestes und dieser Dresdener Conferenzen suspendirte die Bundesversammlung ihren Beschluß vom 10. März. Allein es sollte zu den Dresdener Conferenzen nicht kommen: in Wien brach am 13. März die Revolution aus, Fürst Metternich dankte ab. Der letzte Act der in Wien gepflogenen Verhandlungen ist eine Punctation*) vom 19. März, durch welche Oesterreich und Preußen übereinkamen, auf eine ausgedehnte Revision der Bundesverfassung gemeinschaftlich anzutragen. Dieselbe wurde in Wien, noch ehe dort die revolutionären Bewegungen in Berlin bekannt geworden, von dem preußischen Bevoll-

---

*) Nach dieser Punctation sollte neben den bisherigen engeren Bundestag eine weitere Bundesversammlung treten, zu welcher jeder Staat eine entsprechende Zahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe. Dieser weiteren Bundesversammlung sollten zustehen: die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die gemeinnützigen Anordnungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und die Controle aller Bundesausgaben. Sie würde in der Regel die ersten drei Monate des Jahres zusammengetreten sein, abgesehen von außerordentlichen Bedürfnissen; in der Abstimmung wäre sie von den einzelnen Regierungen völlig unabhängig, allein an ihre eigene Verantwortlichkeit gewiesen. Zugleich sollte es ihr obliegen, Instructionen zu ertheilen für die diplomatischen Agenten des Bundes im Auslande. Welche Veränderungen der Bundesverfassung weiter noch erforderlich und möglich wären, solle den Verhandlungen der nächsten weiteren Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

mächtigten, vorbehaltlich der Genehmigung seines Hofes, am 19. März 1848 vorgelegt und von Seiten des österreichischen Ministeriums des Auswärtigen angenommen.

Bevor noch eine Kunde von den revolutionären Vorgängen in Wien nach Berlin gedrungen war, hatte am 14. März der König von Preußen den vereinigten Landtag einberufen mit der Ankündigung, daß er im Verein mit Oesterreich die deutschen Bundesglieder eingeladen habe, unverzüglich zu einer gemeinsamen Berathung über die für das Wohl des Vaterlandes erforderlichen Maßregeln zusammenzutreten (in Dresden) und mit allen Kräften dahin zu wirken, „daß diese Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wieder gewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme." Diese Ankündigung war kaum erlassen, als die Nachrichten von der Bewegung in Wien nach Berlin gelangten und eine thätige Mitwirkung Oesterreichs in Zweifel setzen ließen: Preußen wollte nun das Werk allein in die Hand nehmen, schlug statt Dresden Potsdam vor, ja hatte sogar die Absicht, die Bundesversammlung zu suspendiren oder auch nach Potsdam oder Berlin zu verlegen, um gemeinsam mit einem Nationalparlamente zu agiren, wie dies aus der Canitz'schen Note an den preußischen Geschäftsträger in Hannover d. d. 16. März und aus dem am 18. März erlassenen Patent des Königs selbst hervorgeht. In diesem Patent wurde gefordert: vor allem, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat umgewandelt werde, sodann die Einberufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation, gebildet aus den Ständen aller deutschen Länder, Einführung constitutioneller Verfassungen in allen deutschen Staaten, ein Bundesheer, eine Bundesflotte, ein Bundesgericht, allgemeiner Zollverband, gleiche Münze, Maß und Gewicht, allgemeines Heimathsrecht, Freizügigkeit und Preßfreiheit. Und am 21. März, gleich nach den Berliner März-Ereignissen erschien ein Aufruf des Königs von Preußen „an mein Volk und an die deutsche Nation", in welchem erklärt wird, daß Rettung aus der doppelten Gefahr von Außen und Innen nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker hervorgehen könne: „Ich übernehme heute diese Leitung in den Tagen der Gefahr. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen, und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Panier des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf." Zugleich verkündete der König die Absicht, die Fürsten und Stände Deutschlands zu veranlassen, mit dem preußischen Landtage zu einer Versammlung zusammenzutreten; so solle sich vorläufig eine zeitweilige deutsche Ständeversammlung bilden, um das dringend Nothwendige zu beschließen. Vor allem

sei nothwendig, die Aufstellung eines deutschen Bundesheeres, und bewaffnete Neutralitätserklärung; sodann sollte berathen werden über die nöthigen Einrichtungen zur Verbesserung der deutschen Zustände.

Die preußischen Absichten, wie sie in diesen drei Actenstücken ausgesprochen waren, fanden indeß wenig Beifall. Baiern und Hannover sprachen sich sogleich dagegen aus, und das österreichische Ministerium erließ eine Circulardepesche vom 24. März gegen jene preußische Proclamation, in der es, an der bestehenden Bundesverfassung festhaltend, nur eine Regeneration auf bundesverfassungsmäßigem Wege befürwortete. Auch von den anderen Staaten liefen Gegenerklärungen ein, und wurde durch außerordentliche Missionen nach Berlin eine vorläufige Verständigung der Regierungen über die Grundlagen der zukünftigen Verfassung Deutschlands herbeizuführen gesucht; so daß endlich Preußen in einer amtlichen Erklärung vom 2. April den wesentlichen Inhalt jener Proclamation aufgab.

Uebrigens hatte auch die über ganz Deutschland sich erstreckende allgemeine Bewegung alle diese Plane bereits überflügelt.

Schon am 12. März hatte der von den 51 in Heidelberg eingesetzte Siebener-Ausschuß mit einer räthselhaften Schnelligkeit seine Aufgabe gelöst, so daß er an diesem Tage eine Einladung zu einer Versammlung auf den 30. und 31. März nach Frankfurt an „alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen, natürlich Ost- und Westpreußen und Schleswig-Holstein mit inbegriffen", erlassen konnte mit dem Beifügen, daß auch eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichneter Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, noch besondere Einladungen erhalten würden.

Hatte die Bundesversammlung den, um einer solchen Versammlung gegenüber auch ihrerseits die Reform der deutschen Verfassung in Angriff zu nehmen, am 10. März gefaßten Beschluß, sogenannte Vertrauensmänner zu berufen, am 13. März angesichts des in Aussicht gestellten Dresdener, resp. Potsdamer Congresses suspendirt, so mußte sie ihn jetzt, nachdem die revolutionären Bewegungen allenthalben den Fürstencongreß unmöglich gemacht, wieder aufnehmen (25. März), ja sie erweiterte ihn sogar, indem sie, in der redlichen Absicht, daß die neue Verfassung Deutschlands auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands zu Stande gebracht werden sollte, am 30. März beschloß, die Bundesregierungen aufzufordern, sofort Wahlen von „Nationalvertretern" anzuordnen, um am Sitze der Bundesversammlung „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Auf 70000 Seelen sollte ein Vertreter kommen.

2. Das Vorparlament

(31. März bis 4. April 1848).

Vorparlament 31. März. — Das Siebener-Programm. — Berathung des Vorparlaments. — Resolutionen des Vorparlaments. — Bundesversammlung und Vorparlament. Entgegenkommen der ersteren. — Beseitigung der Ausnahmegesetze. — Erklärung des Grafen Colloredo wegen der Gesandten. — Wahl des Fünfziger-Ausschusses. — Siebener-Programm aufgegeben, die neue Verfassung allein durch das Volk. — Die Heckersche Schilderhebung und die Volkssouveränetät.

In Folge der Einladung der Siebener traten am 31. März 1848, Morgens 8¼ Uhr, im Römer zu Frankfurt etwa 500—600 Männer zusammen — aus Oesterreich 2, Preußen 141, Baiern 44, Hannover 9, Würtemberg 52, K. Sachsen 26, aus den sächsischen Herzogthümern 21, Baden 72, Darmstadt 84, Homburg 2, Kurhessen 26, Nassau 26, Braunschweig 5, Oldenburg 4, Schleswig-Holstein 7, Mecklenburg 17, Lippe 2, Anhalt, Reuß und Hohenzollern 8, aus den freien Städten 26.

Diese aus den ungleichartigsten Elementen zusammengewürfelte, jeder rechtlichen oder legitimen Autorität ermangelnde, auf rein demokratischer und revolutionärer Grundlage beruhende Versammlung — im Bundesprotocoll „freie Versammlung", sonst „Vorparlament", wegen der tumultuarischen Heftigkeit des Auftretens „das wilde Parlament", von H. v. Gagern aber „Notabeln-Versammlung" genannt, — zog sogleich nach der Präsidentenwahl vom Römer in die Paulskirche, wo ihr das Siebener-Programm vorgelegt wurde, das erst zu Stande gekommen war, nachdem man sich unter den heftigsten Kämpfen über die ausgedehnteste Theilnahme des Volkes an der Nationalvertretung und über Aufrichtung einer deutschen Verfassung, wenn nicht durch die alleinige, so doch durch die entscheidende Thätigkeit derselben geeinigt hatte.

Die Grundgedanken dieses Siebener-Programms waren: 1) Wahl eines Bundeshauses mit verantwortlichen Ministern; 2) Errichtung eines Senats der Einzelstaaten; 3) eines Volkshauses, hervorgegangen aus Ur- und Kopfzahlswahlen (1 auf 70000); 4) Erweiterung der Bundescompetenz durch Verzichtleistung der Einzelstaaten auf gewisse Rechte zu Gunsten der Centralgewalt, namentlich in Bezug auf a) ein Heerwesen; b) eine Vertretung gegenüber dem Auslande; c) ein System des Handels, Zollwesens, der Straßen, Eisenbahnen, Ströme 2c.; d) Einheit der Civil- und Straf-Gesetzgebung und des Gerichtsverfahrens; Bundesgericht; e) Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte; 5) Ernennung eines Ausschusses, der bei der Bundesversammlung die schleunigste Einberufung der wirklichen Nationalversammlung betreiben und das Vorparlament wieder berufen solle, wenn bis zum Anfang des Mai die Nationalversammlung nicht berufen sei; 6) größte Eile, Dringlichkeit, Entschiedenheit in Verbindung mit mancherlei Sicherungs-

maßregeln der Ausführung aller jener Punkte und zu dem Behufe Ernennung eines permanenten Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Es führte zu weit, hier alle die excentrischen Anträge dieser wahrlich mit Recht „wildes Parlament" genannten Versammlung, die häufigen Secessionen der demokratischen Partei rc. zu verzeichnen, namentlich aber auch die Beweise der absolutesten Unfähigkeit derselben aufzuzählen — eine Mühe, die um so eher erspart werden kann, als sie schon zur Genüge aus den unten rubricirten Beschlüssen hervorgeht: es sei vielmehr nur erwähnt, daß, nachdem im Laufe der Verhandlungen die demokratische Richtung der Versammlung sich vollständig klar gestellt hatte, ein offener Bruch in- und außerhalb der Versammlung nur mit äußerster Mühe verhütet war, man sich in drei Sitzungen vom 31. März bis 2. April über folgende Reihe von Beschlüssen einigte:

A. Das Vorparlament erklärt, es halte es für seine Aufgabe, festzustellen, wie die constituirende Nationalversammlung gebildet werden solle. Die künftige Verfassung Deutschlands ist einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen.

B. Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen, desgleichen Ost- und Westpreußen. Die Versammlung erklärt ferner die Theilung Polens als ein schmachvolles Unrecht und erkennt es „als heilige Pflicht des deutschen Volkes", bei der Wiederherstellung Polens mitzuwirken.

C. Auf je 50,000 Seelen soll e i n Vertreter zur Nationalversammlung gewählt werden.

D. Die Wählbarkeit soll unbedingt freigegeben, jeder volljährige, selbständige Staatsangehörige wahlfähig und wählbar sein. Die Anordnung, ob directe oder indirecte Wahlen, bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

E. Versammlungsort der Nationalversammlung ist Frankfurt a/M.

F. Die Versammlungszeit der 1. Mai 1848.

G. Es wird ein permanenter Ausschuß aufgestellt und beauftragt, die Bundesversammlung zu berathen und bei eintretender Gefahr die gegenwärtige Versammlung wieder zu berufen; ferner die Einberufung einer Volksversammlung zu betreiben und aus Oesterreich sechs Mitglieder beizuziehen.

Die Versammlung verlangt ferner, daß der Bundestag, indem er die Angelegenheiten eines constituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den „verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schooße entferne, welche zur Hervorrufung und Ausführung dieser Beschlüsse mitgewirkt hatten."

H. Als Grundrechte und Forderungen des deutschen Volks, die das Minimum der deutschen Volksfreiheit bilden sollen, wird dem

künftigen Parlament empfohlen: Gleichstellung der politischen Rechte ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses; Unabhängigkeit der Kirche vom Staate; volle Preßfreiheit; freies Vereinigungsrecht; Petitionsrecht; eine freie, volksvertretende Landesverfassung, mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten und Verantwortlichkeit der Minister; gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft; Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechtes; gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern; unbedingtes Auswanderungsrecht; allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht; Lehr- und Lernfreiheit; Schutz der persönlichen Freiheit; Schutz gegen Justizverweigerung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen; ein volksthümliches Creditsystem mit Ackerbau- und Arbeitscreditkassen; Schutz der Arbeit, um Arbeitsfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen und die Verfassung des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen; Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln und endlich Anerkennung der Auswanderung als Nationalangelegenheit.

In einem Schreiben vom 2. April theilte das Präsidium des Vorparlaments der Bundesversammlung die Beschlüsse mit, „welche die in Frankfurt zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung versammelten Männer im Namen des deutschen Volks (in den Sitzungen vom 31. März bis 2. April) gefaßt haben.“ Die Bundesversammlung erklärte (Sitzung vom 2. April) in Erwiderung dieser Mittheilung sofort ihre Bereitwilligkeit, diesen Beschlüssen des Vorparlamentes entgegenzukommen“, sowie daß sie soeben auf einen schon früher gestellten Antrag (Frankfurt a/M.) den Beschluß gefaßt, „daß die gedachten beanstandeten Ausnahmegesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als völlig beseitigt zu betrachten, und, wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien.“ Zudem erklärte der Bundestagspräsidialgesandte, Graf Colloredo, am andern Tage, 3. April, mündlich dem Präsidenten des Vorparlaments, Prof. Dr. Mittermaier, „daß diejenigen Gesandten, welche fühlen, der gestern (vom Parlament) gefaßte Beschluß könnte auf sie bezogen werden, ihre Entlassung bereits eingereicht haben oder jetzt unverzüglich einreichen werden, und daß sämmtliche Gesandtschaften ihren Regierungen dringend empfohlen hätten, daß die Bundesversammlung auf eine das allgemeine Vertrauen erweckende Weise ungesäumt gebildet werde.“

In der letzten und vierten Sitzung vom 3. April wurde vom Vorparlament die Wahl des Fünfziger-Ausschusses vorgenommen, und sodann auf Antrag Soiron's beschlossen: „Die Versammlung wolle von der Berathung des Programms der Siebener-Commission

Umgang nehmen und sich darauf beschränken, auszusprechen, „daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei" — ein Beschluß, durch welchen man der zu wählenden Nationalversammlung ihren principiellen Charakter nach dem Grundsatze der Volkssouveränetät gab, der Nation die alleinige Berechtigung zur politischen Reorganisation Deutschlands usurpiren und Bund und Regierungen davon ausschließen wollte. Die weitere Idee, welche diesem Antrage noch zu Grunde lag und in ihrer weitern Ausführung zur Beseitigung der Monarchie führen mußte, war die, daß die Nationalversammlung über die bisherige rechtliche Stellung der Fürsten und der Bundestagsregierungen zu Gerichte sitzen sollte. Aber schon die erste auf diese Beseitigung hinarbeitende Bewegung, die Schilderhebung Heckers, brachte einen entscheidenden Umschwung hervor, indem sie der Partei des gemäßigten Fortschritts zeigte, auf welch abschüssiger Bahn sie trieb, wenn sie noch länger mit den Republikanern vereint vorging: die erstgenannte Partei schied sich von den Republikanern und war genöthigt, sich den Regierungen anzuschließen, und zudem kam der Fünfziger-Ausschuß in die Lage, den Aufstand öffentlich zu mißbilligen und den deutschen Bund selbst zu militärischen Maßregeln gegen die Aufrührer auffordern zu müssen. Damit war der eben erst erhobenen Volkssouveränetät der schwerste Schlag versetzt und zwar von denen, die sie selbst mit erhoben hatten: bei der ersten Action derselben mußten ihre eigenen Schöpfer die Hülfe derer gegen sie anrufen, welche sie eben beseitigen sollte. In einem klareren Lichte konnte sich die politische Unfähigkeit der neuen Reichsretter nicht zeigen!

3. Der Fünfziger-Ausschuß

und die Zeit vom 3. April bis 17. Mai 1848.

Der Fünfziger-Ausschuß. — Die Siebenzehner. — Die Bundesversammlung und die beiden Ausschüsse. — Bundesbeschluß, die Wahlen zur Nationalversammlung betr. — Thätigkeit des Fünfziger-Ausschusses. — Anträge der Siebenzehner. — Erwiderung der Bundesversammlung. — Antrag auf Executivbehörde, 18. April. — Verhandlungen darüber. Fünfziger-Ausschuß modificirt. — Bundesbeschluß, die Executivbehörde betreffend. — Pro memoria Lepel's. — Beschwerde des Fünfziger-Ausschusses. — Gegenerklärungen der Bundesversammlung. — Scheitern des Projects einer Executivgewalt. — Verfassungsentwurf der Sieben- resp. der Sechszehner. — Bund und Regierungen zu dem Entwurfe. — Bayrische Erklärung gegen den Entwurf. — Revidirter bayrischer Entwurf. — Terrorismus der Fünfziger.

Der jeder rechtlichen Autorität nach Oben wie nach Unten baare, weder von dem Bund oder den Regierungen, noch von der Nation bevollmächtigte Fünfziger-Ausschuß, — daß ihn das Vorparlament eingesetzt, konnte ihm und kann ihm noch heute kein Recht zur Seite stellen, da dieses selbst weder von den politischen Behörden noch

vom Volke eine Legitimation hatte, sondern ein rein factisches war — constituirte sich am 11. April, um die ihm vom Vorparlament gestellte Aufgabe zu lösen: 1) die Bundesversammlung einzuladen, mit dem Ausschusse bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung sich ins Benehmen zu setzen; 2) die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis eben dahin selbständig zu berathen; 3) bei eintretender Gefahr des Vaterlandes das Vorparlament sofort wieder einzuberufen; 4) bei den Regierungen dahin zu wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern in's Leben gerufen werde.

Neben diesem Fünfziger-Ausschusse hatten sich am 5. April auch die Siebenzehn, die von den Regierungen nach Frankfurt gesendeten Vertrauensmänner, vereinigt, und war mit dem Ersuchen an sie, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen, „die Initiative", wie es in der betreffenden Anzeige an die Bundesversammlung heißt, „mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer gelegt." Zwischen den beiden aber stand die Bundesversammlung in einer wahrlich nicht beneidenswerthen Lage, zumal der Fünfziger-Ausschuß sogleich den Herrn der Bundesversammlung zu spielen anfing, während diese seinen Forderungen und Anträgen gegenüber an ihrem Beschlusse vom 10. März festhielt, wonach die Verfassungsangelegenheit nur mit Hülfe der als eines Beiraths berufenen Siebzehner erledigt werden dürfe. In diesem Sinne war es auch, wenn die Bundesversammlung auf die Forderung des Vorparlaments, daß die Feststellung des deutschen Verfassungswerkes einzig und allein der Nationalversammlung zu überlassen sei, nicht einging, sondern vielmehr als einzig zulässig erkannte, daß der Entwurf einer neuen Bundesverfassung der „constituirenden" Nationalversammlung zum Behufe der Verständigung vorgelegt werde; und ebenso auch gegenüber der Forderung des Fünfziger-Ausschusses, daß die Bundesversammlung mit ihm in directe Verbindung trete und zu diesem Behufe die Siebzehner in ihre Mitte aufnehme, und dann eine Commission ernenne, die mit dem Ausschusse unterhandle, erwiderte, daß sie seine Ansichten und Wünsche seither schon beachtet habe und auch ferner beobachten werde, und daß ihr Verhältniß zu den Siebzehnern bereits zur gegenseitigen Zufriedenheit geordnet sei.

Wie die Bundesversammlung die Ansichten und Wünsche beachtete, beweis't der am selben Tage, an welchem ihr obige Zumuthung gestellt war, am 7. April gefaßte Beschluß, ihren Beschluß vom 30. März in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abzuändern und zu vervollständigen, daß zu der „constituirenden deutschen Nationalversammlung" je auf 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, die Wählbarkeit keiner Beschränkung in Bezug auf Census, Religionsbekenntniß oder Stand unterliegen solle, jeder selbständige volljährige deutsche Nationalangehörige wählbar sei und nicht dem Staate anzu-

gehören brauche, welchen er vertreten soll; daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar seien, und endlich, daß die Wahlen so beschleunigt werden sollen, daß womöglich die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen könnten.

Während der Fünfziger-Ausschuß neben seinen Versuchen, auf die Bundesversammlung zu drücken, nach Außen hin, und leider mit besserm Erfolge, bedeutenden Einfluß auf die Wahlen zur Nationalversammlung übte, beschäftigte er sich im Innern in Sonderheit mit der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, die zu Mahnungen, die allgemeine Volksbewaffnung in's Leben treten zu lassen, führte, mit der Stellung Oesterreichs zu den deutsch-bundesstaatlichen Projecten, mit der Restauration eines selbständigen Polenreichs, — fand es aber überall für gut, darüber zur Tagesordnung überzugehen und die Sache der künftigen Nationalversammlung zu überweisen.

Zu bessern Resultaten gelangten die Berathungen der Siebenzehner. In einem am 13. April an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben stellten sie folgende Anträge: 1) auf Einführung allgemeiner Volksbewaffnung in allen deutschen Staaten; 2) auf bewaffneten Schutz Deutschlands zur See, so weit es die Umstände gestatten, und 3) auf Erwägung der unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Leitung der äußern Angelegenheiten Deutschlands erforderlichen Einrichtungen.*)

Die Bundesversammlung ihrerseits beschloß darauf, den Regierungen die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung, so weit sie nicht bestehe, dringend anzuempfehlen, machte den Vertrauensmännern Mittheilung von den Vorkehrungen, die sie bereits für den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See getroffen, erklärte sich aber außer Stande, bezüglich des Punktes 3) sofort Einrichtungen zu treffen; wohl aber wolle sie die Sache in Erwägung ziehen und nach Befinden, falls es nützlich sein würde, besondere Missionen veranstalten.

In derselben Sitzung, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde, in der Sitzung vom 18. April stellte der badische Bundestagsgesandte Welcker auf Anregung der Siebzehner, den Antrag: die Bundesversammlung möge aus ihrer Mitte eine außerordentliche Com-

---

*) Das von Droysen verfaßte Promemoria beklagt es in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten, daß die Vermittlung mit Dänemark an das (seit dem 11. April mit allen seinen Provinzen in den Bund aufgenommene) Preußen übertragen worden, welches bei dieser Frage nicht blos deutsche, sondern auch eigene Interessen zu wahren habe; sodann wird eine deutsch-holländische Allianz und Einleitung von Verhandlungen behufs Verbindung mit Schweden und Belgien empfohlen, vor allem aber als die wichtigste Anknüpfung die mit „Nordamerika" bezeichnet, mit dem Beifügen: „so Gott will, ist in kurzem auch ihr (Deutschlands und Amerika's) Inneres in den wesentlichsten Beziehungen analog."

mission mit einer executiven Gewalt ernennen. Diese (provisorische) executive Gewalt sollte nach Welcker aus drei Mitgliedern bestehen, deren eines Preußen, eines Oesterreich bestimmten, das dritte aber aus drei von Bayern vorzuschlagenden Candidaten durch die übrigen Bundesstaaten gewählt werden sollte. Diese Executivbehörde sollte in minder wichtigen und in sehr eiligen Fällen allein und auf eigene Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung handeln.

Die Siebzehner und die Fünfziger beriethen durch Ausschüsse über diese Maßregeln, und nach mancherlei vertraulichen Besprechungen zwischen dem Bundestage, den Siebzehnern und Fünfzigern stellte sich als wünschenswerthes Ziel heraus: eine Behörde zu schaffen, die der Nationalversammlung als Vertreter des Bundes und der Einzelregierungen und zugleich auch als Ministerium gegenüber stände. Der Fünfziger-Ausschuß beschloß demgemäß am 27. April, jedoch mit Modificationen in Betreff der Ernennung der Personen, insofern er sich einen directen Einfluß darauf erhalten wollte, und unter principieller Beschränkung der Thätigkeit dieser Behörde.

An diesen Beschluß kehrte sich indeß die Bundesversammlung nicht, sondern beschloß auf Antrag des Revisions-Ausschusses am 3. Mai, in Anerkennung, daß die Einsetzung einer solchen Executivbehörde ein allgemein gefühltes, „namentlich auch von den siebzehn Männern des Vertrauens, sowie von denen des Fünfziger-Ausschusses anerkanntes Bedürfniß" sei, — die Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst drei in der im Welcker'schen Antrage angegebenen Weise ernannte Abgeordnete an den Sitz des Bundestages und der erwarteten Nationalversammlung abzuordnen, um die so dringend nothwendige, wenigstens für eilige Fälle mit der Befugniß zu selbständigem Handeln ausgerüstete, provisorische Executivgewalt zu constituiren. Die Aufgabe dieser Behörde, welche „in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung handeln" und „der Nation wie den Regierungen verantwortlich" sein sollte, hätte nicht nur darin zu bestehen, die für die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen Maßregeln anzuordnen, die völkerrechtlichen Unterhandlungen zu führen und die Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen, insbesondere auch die der Volksbewaffnung zu übernehmen, sondern es sollte ihr in Sonderheit „die Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen untereinander und mit der constituirenden Versammlung, in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung" obliegen.

Dieser gegen die Beschlüsse des Vorparlaments, sowie gegen die

souveräne und constituirende Natur der Nationalversammlung gerichtete Bundesbeschluß erregte den heftigsten Unwillen und Widerspruch beim Fünfziger-Ausschuß, zumal durch Indiscretion das Promemoria des Darmstädtischen Bundestagsgesandten von Lepel bekannt wurde, welches am 4. Mai zur Verlesung gekommen, den Regierungen vorstellte, daß, wenn sie sich unthätig verhielten, „die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende sein und den Regierungen eine Verfassung octroyiren, wenigstens dies zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegenüber."

In einem Schreiben vom 5. Mai an die Bundesversammlung beschwerte sich denn auch der Fünfziger-Ausschuß darüber, daß der Bundesbeschluß vom 3. Mai von seinem Beschlusse vom 27. April abweiche und die verlangte Vereinbarung über die Personen mit dem Fünfziger-Ausschusse nicht berücksichtige, wogegen die Bundesversammlung erklärte, der Fünfziger-Ausschuß verkenne seine Stellung, wenn er von der Voraussetzung ausgehe, daß die Bundesversammlung an seine Beschlüsse gebunden sei. Zugleich erließ die Bundesversammlung gegen die Mißdeutungen, welche das Promemoria und dessen Vorlesung in der Sitzung vom 4. Mai erfahren hatte, eine „Oeffentliche Erklärung nebst einem Abdruck der einschlagenden (XV) Actenstücke", in welcher sie jede Verdächtigung, als wolle sie die freie Entwicklung eines einigen, kräftigen Deutschlands hemmen, auf's offenste und feierlichste zurückwies. Nimmt man dazu, daß die Bundesversammlung, welche diese Erklärung erließ, aus den bis dahin populärsten Leuten sich vollständig regenerirt hatte, so muß die Leidenschaftlichkeit und Halsstarrigkeit, ja Böswilligkeit des Fünfziger-Ausschusses nur in einem um so grellerem Lichte erscheinen, welche ihn trotz aller Vermittlungsversuche an seinem schon am 12. Mai gefaßten Beschlusse festhalten ließ, daß er nunmehr seinen Vorschlag wegen Bildung einer vollziehenden Bundesgewalt zurücknehme und sich von jeder Mitwirkung zur Herstellung derselben lossage. Die Bundesversammlung, resp. die Regierungen verzichteten nun ihrerseits auch, und somit unterblieb die Errichtung der Executivbehörde, und stand die Bundesversammlung allein der kommenden Nationalversammlung gegenüber, was um so schlimmer, als damit der ihr am 27. April eingereichte Verfassungsentwurf der Siebzehner ohne alle Vertretung der Regierungen in der Bundesversammlung dem Schicksale der Debatten in der Nationalversammlung vollständig Preis gegeben war und rein abgewartet werden mußte, in welcher Gestalt derselbe aus ihr hervorgehen würde: was v. Lepel vorhergesagt hatte, traf ein.

Die am 5. April von den 17 Vertrauensmännern zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs eingesetzte Commission hatte ihr Werk schon am 15. April vollendet, und nachdem der Entwurf im Siebzehner Ausschuß, der übrigens nur mehr aus sechszehn Vertrauensmännern bestand, da der bayrische Abgeordnete (Kirchgeßner) schon am 20. April

ausgetreten war, ohne einen Ersatzmann gefunden zu haben, durchberathen war, wurde derselbe mit einem, wenig Vertrauen zu dem eingebrachten Werke verrathenden Vorworte von Dahlmann, am 27. April der Bundesversammlung vorgelegt, welche auf den Wunsch der Vertrauensmänner einging, den Entwurf, ehe eine Berathung darüber am Bundestage stattgefunden habe, sofort zu veröffentlichen.

Der Entwurf besteht aus 30 Paragraphen in fünf Artikeln, und beruht auf folgenden Grundideen:

I. Alle deutschen Bundeslande (Ost- und Westpreußen und Schleswig mit eingerechnet) bilden ein Reich, beziehungsweise Bundesstaat. Die Selbständigkeit der einzelnen Staaten soll nicht aufgehoben, sondern nur zweckmäßig beschränkt werden. (In der That aber wurde sie aufgehoben.)

II. Der Reichsgewalt werden alle wesentlichen Befugnisse einer Centralstaatsgewalt beigelegt: die alleinige völkerrechtliche Vertretung Deutschlands (auch unter sich sollten die einzelnen Staaten keine ständigen Gesandtschaften mehr haben!); das gesammte Heer- und Festungswesen (das Reichsoberhaupt ernennt sämmtliche Officiere im stehenden Heere, in der Marine und die Stabsofficiere in der Landwehr!); das See-, Zoll-, Postwesen, Straßen, Telegraphen und Erfindungspatente, Gesetzgebung über Alles, was die Einheit Deutschlands verlangt, Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen; endlich sogar ein unmittelbares allgemeines Besteuerungsrecht des Reiches.

III. Die Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt. Dem Reichsoberhaupte stehen verantwortliche Reichsminister und ein Reichsgericht zur Seite.

A. Reichsoberhaupt sollte ein deutscher erblicher Kaiser sein und zu Frankfurt a/M. residiren; es soll ihm eine Civilliste ausgesetzt werden; er soll die vollziehende Gewalt haben, sämmtliche Officiere im ganzen stehenden Heere und in der Marine, die Stabsofficiere in der Landwehr ernennen; es steht ihm das Recht zu, den Reichstag zu berufen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen, die Reichsgesetze zu publiciren, die nöthigen Vollzugsverordnungen zu erlassen. Die Initiative und die Zustimmung zu den Gesetzen soll er mit dem Reichstage theilen, d. h. ein absolutes Veto haben; er soll unverantwortlich und unverletzlich sein; alle von ihm ausgehenden Verfügungen müssen aber von einem Reichsminister contrasignirt sein.

B. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern: Oberhaus und Unterhaus. 1) Das Oberhaus besteht aus den regierenden Fürsten oder deren Stellvertretern und Abgeordneten der freien Städte; sodann aus Reichsräthen, durch die Staaten auf 12 Jahre erwählt, halb von den Regierungen, halb von den Landständen. 2) Das Unterhaus wird auf 6 Jahre gewählt, alle zwei Jahre

aber ein Drittel erneuert; auf 10,000 Seelen kommt ein Abgeordneter; unbeschränkte Wahl, Diäten, keine Instructionen.

Ein Reichstagsbeschluß verlangt Uebereinstimmung beider Häuser; jedem Hause steht das Recht der Initiative, Beschwerde, Adresse und Ministeranklage zu. Der Reichstag versammelt sich jährlich an einem bestimmten Tage; die Sitzungen sind öffentlich. Die Reichsminister haben, wenn sie zugleich Deputirte sind, im Hause nur eine Stimme; jedoch haben sie Zutritt zu jedem Hause und müssen gehört werden.

C. Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern, je zu einem Drittel vom Kaiser, dem Ober- und dem Unterhause auf Lebenszeit erwählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten; dürfen kein anderes Amt bekleiden, nicht Mitglieder des Ober- und Unterhauses sein. Der Sitz des Gerichtes ist Nürnberg, die Sitzungen sind öffentlich. Die Competenz ist ausführlich; in Criminalsachen Zuziehung von Geschworenen.

IV. Aufzählung der Grundrechte des deutschen Volkes.

V. Gewähr des Reichsgesetzes.

Der Entwurf war mit seinem Erscheinen schon von den praktischen Politikern verurtheilt: er trug den bestehenden Rechten und der bestehenden Ordnung nach keiner Seite hin Rechnung, berücksichtigte die Interessen der nicht weg zu escamotirenden Einzelstaaten so wenig, daß er sie zu Bundesprovinzen machte, zu künftigen Provinzen des seinen Urhebern vorschwebenden preußischen Erbkaiserthums, das sich ohne Kampf auf Leben und Tod weder Oesterreich noch irgend ein anderer deutscher Staat gefallen lassen könnte.

Die Bundesversammlung beschloß am 4. Mai 1848 an die Regierungen den Antrag zu stellen: „nicht nur ihre Gesandten bezüglich des bereits zur Kenntniß gebrachten, von den Siebenzehn ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs mit Instructionen zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und auf die Verhandlungen mit derselben zu ertheilen", — worauf indeß nur wenige Regierungen erwiderten. Hannover stellte dem Entwurfe gegenüber selbständigleitende Gesichtspunkte und Grundsätze auf. Königreich Sachsen erklärte, Bemerkungen zu dem Entwurfe dem Gesandten mitgetheilt zu haben; die übrigen Regierungen, außer Preußen, das eine ziemlich unbestimmte Note erließ, erklärten sich mehr oder minder ausführlich im Allgemeinen mit der Einrichtung eines Bundesstaates zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutschlands und der ihm gebührenden äußeren Macht einverstanden, behielten sich aber ihre Bemerkungen für die Erörterung bevor, zu den es indeß nicht kam, da der Entwurf Entwurf geblieben und selbst von der constituirenden Nationalversammlung nicht beachtet wurde.

Nur eine Regierung hielt trotzdem mit ihrer Erklärung nicht

zurück: es war die bayrische, welche den Entwurf einen „Völker und Fürsten vernichtenden" nannte, der die wesentlichsten Rechte der Einzelregierungen zerstöre, die Freiheit der Entwicklung der Volksstämme aufhebe und in der centralen Gewalt eines neu zu errichtenden Bundesstaates eine Despotie erschaffen wolle, welche die Fürsten und Völker Deutschlands in dem Keime ihrer Macht, ihrer freien Bewegung und ihres innersten Lebens vernichte." Zugleich mit dieser „Erklärung" ging an die Regierungen und einzelne Notabilitäten ein „revidirter Entwurf": „Grundzüge zu einer nationalen deutschen Bundesversammlung", welche später auch gedruckt veröffentlicht wurden.

Nach diesem Entwurfe, der für sich das Verdienst eines politisch-praktischen beanspruchen darf, sollte Deutschland ein reeller Bundesstaat mit einem wahrhaft nationalen Gepräge werden. Die Hauptorgane sollten einerseits der Reichstag mit einem Directorium an der Spitze, andererseits das Nationalparlament, bestehend aus den Abgeordneten der deutschen Nation in den einzelnen Staaten in zwei Kammern, bilden. Das Directorium wechselt nach einem bestimmten Cyclus, so daß von sechs zu sechs Jahren eine bestimmte Regierung (Norddeutschlands, dann eine Süddeutschlands, dann eine Regierung des Ostens) eintritt, oder es wird unter Ausschließung der Erblichkeit und Wahl ein permanentes Directorium so gebildet, daß drei größere Staaten Deutschlands an dem Directorium zugleich Theil nehmen, sich über dessen Geschäfte einigen und unter sich das Präsidium bestimmen. Die verwaltende Centralbehörde soll ein Ministerium bilden. Ein Oberfeldherr soll gewählt werden. Das Nationalparlament bildet sich aus den unmittelbaren Wahlen des deutschen Volkes oder aus den mittelbaren Wahlen der deutschen Ständekammern, und zwar so, daß die erste Kammer aus den ersten Kammern der einzelnen Staaten, die zweite Kammer aus der Wahl des Volkes hervorgeht. Die einzelnen Staaten geben ihr Kriegs- und Friedensrecht, nicht aber das Gesandtschaftsrecht auf. Es wird ein Bundesgericht eingeführt. Allen Deutschen werden die Rechte nach constitutionellem Muster von Bundeswegen gewährleistet. Die Landesverfassungen in den Einzelstaaten sind alle nach gleichen Grundsätzen einzurichten. Oesterreichs außerdeutsche Besitzungen sollen, so lange sie nicht zum neuen deutschen Bunde gehören, eine aparte Verfassung haben; ebenso ist es bezüglich Dänemarks und Hollands der Fall. Veränderungen der Bundesstaatsverfassung sollen an erschwerende Formen geknüpft werden.

Auch dieser Entwurf blieb unbeachtet, obgleich er ausführbar gewesen. Der Terrorismus der Fünfziger, der es nur darauf absah, den besten Willen der Regierungen und des Bundes, wie er sich documentirte durch Besetzung der Minister- und Gesandtenposten in den einzelnen Cabineten und am Bundestage mit den populärsten Männern, durch den Ernst, mit welchem Bund und Regierungen um

die Neugestaltung sich bekümmerten, der Bund sich noch mit den Siebzehnern umgab, — zu verdächtigen und die besten, den nationalen Bedürfnissen ebenso sehr wie der Nothwendigkeit der staatlichen Besonderheiten in jeder Weise entsprechenden Maßnahmen der Regierungen — und sollten sie, wie die Executivgewalt des Triumvirats, selbst von einem Welcker herrühren — entweder als reactionär darzustellen oder durch revolutionäre Beimischung zu verunstalten oder zu vernichten, — dieser Terrorismus machte jeden Einigungsversuch unmöglich; er wollte die Errichtung der Verfassung einzig und allein der Nationalversammlung überwiesen wissen und trägt somit die Schuld, daß die zusammentretende Nationalversammlung nicht bereits auf dem Tische des Hauses einen von Bund und Regierung eingebrachten, das Werk vom Standpunkte der Einzelregierungen darlegenden Verfassungsentwurf vorgelegt fand.

4. Die Nationalversammlung bis zum Einzuge des Reichsverwesers.

(18. Mai bis 12. Juli 1848.)

Zusammentritt der Nationalversammlung am 18. Mai 1848. Auflösung des Fünfziger-Ausschusses. — Die Nationalversammlung in ihrer Zusammensetzung. — Die Parteien in der Nationalversammlung. — Alleinstehen der Bundesversammlung. — Glückwunsch der Bundesversammlung. — Wahl des Präsidiums 2c. — Antrittsrede des Freiherrn von Gagern. — Parlamentsverfassung über jeder Landesverfassung. — Beschluß vom 27. Mai. — Weitere Thätigkeit der Versammlung. — Centralgewalt beantragt. — Ausschußbericht über die Centralgewalt. — Stürmische Verhandlung über die Centralgewalt. — „Gesetz" über Einführung der Centralgewalt. — Wahl des Reichsverwesers am 29. Juni 1848.

Die Nationalversammlung trat am 18. Mai, bis zu welchem Tage der ursprünglich auf den 1. Mai angesetzte Zusammentritt aus Gründen praktischer Nothwendigkeit verschoben worden war, zu Frankfurt in der Paulskirche zusammen, und während sie die Ernennung eines einstweiligen Vorstandes vornahm, löſ'te sich der Fünfziger-Ausschuß auf, da mit der Constituirung des Nationalparlaments sein Mandat „eines Vertreters und Hüters der Volksrechte" abgelaufen war.

Die Versammlung von ca. 550 „Abgeordneten der Nation", durch die Kopfzahlwahl zusammengeworfen, bestand demgemäß auch aus den heterogensten Elementen, ohne daß sie deshalb eine wirkliche Volksvertretung gewesen wäre: es fehlten ganz bedeutungsvolle Classen und Stände des Volks fast ganz. Der conservative und aristokratische Grundbesitz, die große Industrie, der Großhandel, die politische Praxis, die Verwaltung und Finanz waren kaum spärlich im Parlamente vertreten; dagegen der Stand der Literaten, Lehrer und Professoren in solcher Anzahl, daß sie rasch über den seiner staatsrechtlichen Aufgabe durchaus unfähigen Theil des übrigen Mittelstands nicht nur die Majorität, sondern ge-

radezu die Herrschaft erlangten. Zu diesen etwa 70 Theoretikern kamen 87 Advokaten, Notare, Rechtsanwälte, Rechtsconsulenten ꝛc. und 97 Richter aller Art, die sämmtlich, so praktisch sie sonst sein mochten, alsbald auf das Gebiet der Staatstheorie sich verirrten und den schon vorhandenen Theoretikern zur Herrschaft verhalfen über die wenigen ins Parlament gesandten Regierungsbeamten und noch geringer vertretenen adeligen und bäuerlichen Grundbesitzer so wie den eigentlichen Bürgerstand.

Eine noch schneidendere Charakteristik liefert aber ein Blick auf die Parteien, in welche sich das Parlament zerspaltete.

Ein Parlamentsmitglied, Eisenmann, zeichnete in einer Flugschrift Zuverlässiges darüber auf.

Die äußerste Rechte, die Partei Milani, erkannte, an den conservativen nnd monarchischen Grundlagen festhaltend, principiell die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Vereinbarung über die Verfassung zwischen Parlament und Regierungen an, wenn dieselbe auch erst nachträglich erfolgen sollte — eine übrigens erst später nothgedrungen gemachte Concession. Diese Partei zählte: 22 Preußen, 6 Oesterreicher, 7 Bayern, 2 Hannoveraner, 2 Hamburger, 1 Holsteiner, nach Ständen: 15 Adelige, 12 Beamte, 3 Banquiers, 10 Professoren und Advokaten, — im Ganzen 40.

Die Rechte im engern Sinne, Partei des Casino, stellte sich auf den Standpunkt, daß alle Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden, welche mit dem jetzigen Verfassungswerk nicht übereinstimmen, ungültig seien — also Verleugnung und Aufgeben des organischen und historischen Bodens des öffentlichen Rechts, wie der politischen und juristischen Nothwendigkeit des unmittelbaren Anschlusses des Neubaues an das bisherige Positive. Weiter: Verleugnung eines jeglichen Particularismus, aber Anerkennung der den einzelnen deutschen Stämmen und Staaten in der Gesammtheit gebührenden Besonderheit; Ausschließung der Regierungen bei Ausarbeitung des Verfassungswerkes; Begründung und Sicherung der politischen Freiheit, aber entschiedenste Bekämpfung der Anarchie. Diese Partei, zu der sich die meisten „Parteilosen" auch noch hielten, zählte 66 Preußen, 13 Oesterreicher, 11 Bayern, 5 Hannoveraner, 4 Badener, 4 aus den sächsischen Herzogthümern, 2 Kurhessen, 4 Hanseaten, 8 Nassauer, 3 Schleswig-Holsteiner, je 1 aus dem Königreich Sachsen, Oldenburg, Bernburg, Lüneburg und 2 Braunschweiger — im Ganzen 120.

Das rechte Centrum, Partei Landsberg, aus der Partei des Casino hervorgegangen, erkannte, mehr nach links sich neigend, „die auf demokratischen Grundlagen ruhende constitutionelle Regierungsform" für die zuverlässigste zur Erreichung des gestellten Zieles an. Zu ihr gehörten 40 Mitglieder: 21 Preußen, 11 Hannoveraner, 3 Bayern, 2 Braunschweiger, je 1 Oldenburger, Kurhesse und Schleswiger.

Das linke Centrum, Würtemberger Hof, verlangte, daß der verfassunggebende deutsche Reichstag selbständig die deutsche Verfassung

gründe, verwarf somit das Vertragsverhältniß zwischen Parlament und Regierungen, als Organen der einzelnen Staaten, schloß aber eine Berücksichtigung der von denselben an den Reichstag gebrachten und von diesem geeignet befundenen Ansichten nicht aus; die zu gründende deutsche Bundesverfassung soll in allen ihren Theilen die Souveränetät des deutschen Volkes zur Grundlage haben und dieselbe sichern. Zu dieser Partei zählten 17 Preußen, 10 Oesterreicher, 7 Thüringer, 4 Bayern, 3 Hannoveraner, 2 Mecklenburger, je 1 Badener, Oldenburger, Limburger und Frankfurter — 47, nachdem dieses bereits auf demokratischer Basis beruhende Programm in der Folge dem einen Theil ihrer Mitglieder nicht entschieden genug, dem andern mit zu großer Neigung nach Links ausgeführt zu werden schien und derselbe deshalb ausgeschieden war.

Die ersteren bildeten die Partei der Westendhall, die letzteren die des Augsburger Hofs.

Die Partei des Augsburger Hofs, erst am 6. October gegründet, machte es sich zur Aufgabe, das Reichsministerium in allen Maßen zu unterstützen, erkannte aber principiell das Programm des Würtemberger Hofes an. Zu ihr gehörten 42 Mitglieder: 11 Bayern, 8 Oesterreicher, 6 Preußen, 3 Sachsen, 3 Hamburger, 2 Darmstädter, 2 Würtemberger, je 1 Kurhesse, Mecklenburger, Oldenburger, Schleswiger und Detmolder.

Die Partei Westendhall, im Juli gegründet, behielt ebenfalls das Programm des Würtemberger Hofes bei, erklärte, obwohl entschieden zur Richtung der Republikaner zählend, doch das Recht der Majorität zu sehr zu achten, als daß sie derselben die Republik aufdrängen wollte, und deshalb mit der, ihr praktisch möglich scheinenden, demokratischen Monarchie sich zu begnügen. In dem Einen aber ging sie vom Würtemberger Hof ab, daß, während dieser das Staatenhaus acceptirte und die Föderativverfassung für Deutschland als die passendste hielt, sie Deutschland mehr in einen Einheitsstaat verwandelt, vom Staatenhaus ꝛc. Nichts wissen wollte. Die Partei zählte 42 Mitglieder: 12 Preußen, 5 Oesterreicher, 6 Bayern, 5 Würtemberger, 4 Hannoveraner, je 2 Darmstädter, Kurhessen, Holsteiner, Nassauer und 1 Frankfurter.

Die Linke im engern Sinne, die Partei des deutschen Hofes. Zuerst organisirt, umfaßte sie ursprünglich alle jene Fractionen, die links vom linken Centrum standen. Ihr erst nach dem Austritt der Partei des Donnersberg und des Nürnberger Hofs, Ende October neu aufgestelltes Programm ging von dem Grundsatze aus: „Demokratische Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes, Humanität und Nationalität" — Volkssouveränetät in ihrem vollen Umfang. Entschiedene Anhängerin der demokratischen Republik begnügte sie sich, wie unverhohlen ausgesprochen, nur vorläufig mit einer gut eingerichteten demokratischen Monarchie. Die Souveränetät der einzelnen Staaten und deren Selbständigkeit wollte sie nur so weit, als selbe sich mit der Errichtung des Bundesstaates verträgt, negirte sie also im Princip.

Der neue Staat sollte auf Grund der abstracten Freiheit und Gleichheit ausgebaut werden. Volle Volkssouveränetät sodann mit dem allgemeinsten Urwahlrechte und mit absoluter Gleichheit Aller, ausschließliche Ueberlassung der gesetzgebenden Gewalt an die Volksvertretung, verantwortliche, auf Zeit gewählte Vollziehungsbehörde, Berechtigung jedes einzelnen Staates, sich nach eigner Wahl als demokratischer Freistaat oder als demokratische Monarchie zu gestalten; Basirung des Heerwesens auf die Volkswehr, völlig neue Begründung des Unterrichtswesens, sowie der Strafgesetzgebung. Von der äußersten Linken unterschied sich hiernach diese Partei nur noch dadurch, daß sie die radicale Vernichtung des bisherigen deutschen Staatslebens noch „auf verfassungsmäßigem Wege" erstreben wollte!? Die Partei zählte 46 Mann: 11 Oesterreicher, 9 Sachsen, 6 Preußen, 7 Würtemberger, 3 Bayern, 3 Badener, 4 Darmstädter, 1 Kurhessen, 2 Thüringer.

Die Partei des Nürnberger Hofs, blos aus formellen Gründen von der eigentlichen Linken geschieden, unter Beibehaltung des Programms derselben, kehrte, nachdem sie vom November bis December bestanden, wieder in den deutschen Hof zurück.

Die Partei des Donnersberges, die äußerste Linke, steckte die Fahne der rothen Republik auf, indem sie ihr Programm auf „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" basirte, die „sociale Republik mit Einschluß des Rechts auf Arbeit, aber mit Ausschluß des Communismus" vertrat, die deutsche Gesammtverfassung aber nur insofern sich gefallen ließ, als durch diese sich jene Grundsätze am ehesten verwirklichen lassen möchten. Zu ihr zählten 47 Mitglieder: 13 Preußen, 9 Badener, 8 Oesterreicher, 5 Bayern, 5 Sachsen, 2 Thüringer, 2 Darmstädter, 1 Würtemberger, 1 Kurhesse und 1 Mecklenburger.

Die Wilden endlich, etwa 150 an der Zahl, welche ausdrücklich keiner Partei sich angeschlossen hatten, stimmten in der Mehrheit ziemlich regelmäßig mit der Rechten, wodurch diese bei vielen Abstimmungen die Majorität erhielt, die, mit Geschick benutzt, ein anderes Resultat als eine todtgeborene Verfassung ermöglicht hätte: anstatt dessen aber glaubte die Rechte, die Partei des Casino mit den gemäßigteren Parteien, da und dort vom politischen Taumel der damaligen aufgeregten Zeiten fortgerissen, wesentlich eine absolute Umgestaltung des deutschen Staatslebens im Auge und in Verfolg dieses Zieles sich in abstracte und unpraktische Idealconstructionen verirrend, mehr und mehr zu Concessionen an die Linke sich entschließen zu müssen, um nur Majoritäten für Beschlüsse zu erlangen. So war es denn einzig und allein die Partei Milani, welche grundsätzlich und consequent bei der Neugestaltung auf dem überkommenen historischen Rechtsboden stehend, conservative und aristokratische Institutionen, sowie die Monarchie als die einzige praktische Nothwendigkeit für Deutschland festhielt.

Die Bundesversammlung aber stand dieser Versammlung ohne ein Organ und ohne eine Vertretung gegenüber, da man die so dringend

von den Zeitverhältnissen gebotene Errichtung einer Executivbehörde unterlassen hatte.

Die erste Sitzung eröffnete die Verlesung eines Glückwunsches der Bundesversammlung der d. d. 17. Mai, folgendermaßen lautend:

„Die Macht außerordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches sich laut in unserem ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen haben in dieser großen Stunde eine Versammlung herbeigeführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah. In seinen Grundfesten hat das alte politische Leben gebebt und von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes begrüßt, erhebt sich eine neue Größe: das deutsche Parlament. Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser großes Vaterland vereint und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkommen und wünschen ihnen Heil und Segen."

Hierauf eine Antwort zu ertheilen, fand die Versammlung nicht gut und legte damit sogleich ihre Stellung zu Bund und Regierungen klar: der lebendige Zusammenhang der ersteren zu den letzteren wurde damit verläugnet!

Ebenso wenig fühlte man sich bemüssigt, einer Aufforderung zu gottesdienstlicher Feier nachzukommen!

Nachdem man sich über eine vorläufige, vom Fünfziger-Ausschuß entworfene Geschäftsordnung geeinigt, wurde zur Wahl des Präsidiums geschritten und mit überwiegender Majorität Freiherr Heinrich von Gagern zum Präsidenten, von Soiron zum Stellvertreter erwählt.

Wenn Freiherr von Gagern in seiner Antrittsrede an die Versammlung u. a. den Satz aussprach: „. . . Unser Beruf und unsere Vollmacht liegen in der Souveränetät unsrer Nation. Beruf und Vollmacht hat die Schwierigkeit, um nicht zu sagen, Unmöglichkeit einer Verständigung unter den Regierungen in unsere Hände gelegt. . . Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert von dem Willen des Volkes unter Mitwirkung seiner Stämme und seiner Regierungen. Diese Mitwirkung zu bewirken, liegt an der Versammlung" — so wollte er damit nicht die Nationalsouveränetät im Rousseau'schen Sinne proclamiren, wie es die Linke annahm und nach dieser vermeintlichen Anerkennung ihres Princips sich auch sofort als die Herrin in der Versammlung dünkte, — sondern gemäß der damals gang und gäben Doctrin in der Bedeutung eines Grundsatzes verstanden wissen, daß eine in particuläre Staaten getheilte Nation das Recht auf eine einheitliche Gesammtverfassung habe.

Von der falschen Auffassung dieses Grundsatzes der Volkssouveränetät, sowie des constituirenden Charakters der Versammlung auch von Seiten Derer, welche eine nachträgliche Vereinbarung mit den Regierungen über die Ausführung der Verfassung theils im Ganzen, theils im Einzelnen für zweckmäßig hielten, ausgehend entschied auch die Versammlung in

der zunächst durch die Berufung der Berliner Nationalversammlung angeregten Frage, ob den Regierungen die Berufung von Particularparlamenten, namentlich zur Erledigung von Verfassungsfragen, während der Dauer der Nationalversammlung zu gestatten sei, dahin, daß die deutsche Verfassung einzig und allein von der Nationalversammlung zu gestalten, den Regierungen, wenigstens dem Principe nach, zu octroyiren sei, und daß auch die Thätigkeit der Einzelstaaten-Parlamente dem Nichts entgegenstellen dürfe*) — und beschloß darnach am 27. Mai: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zu Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet." Wohl legten die Oesterreicher förmlichst Verwahrung für den Fall ein, daß die künftige Reichsverfassung mit der Verfassung der von ihnen vertretenen Länder unvereinbar sein würde, und erklärten auf Grund dieses Beschlusses die Abgeordneten von Luxemburg und zum Theil Limburg sich für's Erste der Theilnahme an den Berathungen der Versammlung enthalten zu müssen, allein es geschah beides umsonst: der Wahn der Souveränetät der Nation und der Wahn, daß es erste Pflicht der Versammlung sei, alles Positive, Vorhandene, insoweit es von Bund oder Regierungen ausgegangen, zu negiren, hatte schon zu tief Wurzel geschlagen und ging immer tiefer.

Diesem Beschlusse folgte die Organisirung von 15 Abtheilungen im Parlamente, die Annahme einer definitiven Geschäftsordnung — 29. Mai — auf Antrag Marcks und Berichterstattung von Dahlmann der auf die Slaven in Oesterreich berechnete Beschluß vom 31. Mai, wodurch die Nationalität der nicht deutschen Volksstämme in Deutschland anerkannt und ihnen der volle Genuß jeden Rechtes, welches die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, zuerkannt sein soll. In derselben Sitzung vom 31. Mai brachte das Parlamentsmitglied Wesendonck einen Antrag ein auf Bildung einer vorläufigen, aus der Versammlung zu wählenden Centralgewalt von 9 Mitgliedern. Gab sich schon bisher und weiter in Sonderheit bei der Flottendebatte das Streben kund, den Bundestag, welcher in der That eine sehr große Thätigkeit entwickelte — Vorarbeiten zur Einführung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelssystems, Protest gegen die Blockade Triests durch Sardinien, Entsendung eines Commissärs in das Herzogthum Lauenburg 2c. — zu

*) Preußen erklärt aus Anlaß dieses an Meiningen: das einzige Gegengewicht gegen die constituirende Nationalversammlung sei, daß man möglichst viele constitutionelle Ständeversammlungen in Deutschland berufe 2c.

einer nur administrirenden und vollziehenden Gewalt herabzusetzen, ja ward ihm gerade die Flottenangelegenheit durch einen selbständigen Marineausschuß vollständig entzogen, so ging dieser Antrag darauf hinaus, den Bundestag durch Schaffung einer provisorischen Centralgewalt vollständig zu beseitigen.

Der Prioritätsausschuß hatte schon die Einsetzung einer solchen als sehr dringend empfohlen: der zur Prüfung des Wesendonck'schen Antrags niedergesetzte Ausschuß entschied sich jetzt vollkommen für eine solche Behörde, jedoch in einer andern Zusammensetzung als beantragt war. Nach dem am 17. Juni von Dahlmann darüber erstatteten Berichte sollte ein Bundesdirectorium von drei Personen zur Ausübung der obersten Regierungsgewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden; dieselben seien von den Regierungen zu bezeichnen und von ihnen nach erfolgter Zustimmung der Nationalversammlung, welche aber über jene Persönlichkeiten nicht weiter in Berathung eingehen dürfe, zu ernennen. Das Directorium habe die Vollziehungsgewalt zu üben, die Oberleitung des Heeres und die völkerrechtliche Vertretung von Deutschland, über Krieg und Frieden jedoch nur im Einverständniß mit der Nationalversammlung zu entscheiden; seine Gewalt übt es durch verantwortliche Minister; mit der Ausführung des Verfassungswerkes, welches jedoch bis dahin seiner Einwirkung völlig entzogen und einzig durch die Nationalversammlung zu Stande zu bringen sei, habe seine Thätigkeit aufzuhören.

Für dieses Triumvirat hatte man den Erzherzog Johann von Oesterreich, Prinzen Wilhelm von Preußen, Prinzen Carl von Bayern bestimmt.

Indeß wie schon im Ausschusse sich starke Opposition gegen dieses Directorium gebildet hatte und ein solches von 7 Personen, theils von den Regierungen, theils von der Nationalversammlung zu wählen vorgeschlagen worden war, so und in noch weit höherem Grade wurde in der Nationalversammlung gegen dasselbe opponirt. Die Linke verlangte einen Vollziehungsausschuß aus der Mitte der Versammlung selbst, und daneben liefen noch über ein Dutzend anderer Anträge ein, so daß sich die Verhandlungen über eine Woche hinzogen, während welcher in der wildesten Weise, ja stellenweise mit wahrer Wuth debattirt wurde. Erst durch Gagern's historisch gewordenes „Ich thue einen kühnen Griff" kam es zu einem Beschluß, zu dem sogenannten „Gesetz" über Einführung einer provisorischen Centralgewalt vom 28. Juni 1848.

Dieses Gesetz stellt nachfolgende Bestimmungen auf: 1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland wird eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt. 2) Dieselbe hat in allen die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Bundesstaates betreffenden Angelegenheiten die vollziehende Gewalt, übernimmt die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht, ernennt die Oberfeldherren derselben, vertritt

Deutschland völkerrechtlich und handelspolitisch und ernennt Gesandte und Consulen. 3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. 4) Ueber Krieg und Frieden, und Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt sie im Einverständniß mit der Nationalversammlung. 5) Die provisorische Gewalt wird einem von der Nationalversammlung gewählten Reichsverweser übertragen. 6) Derselbe übt seine Gewalt durch verantwortliche Minister. 7) Er ist unverantwortlich. 8 2c.) Ueber Ministerverantwortlichkeit erscheint ein besonderes Gesetz, so wie über die Stellung der Minister überhaupt. 13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Gewalt hört das Bestehen des Bundestags auf. 14) Die Centralgewalt hat sich wegen der Vollziehungsmaßregeln mit den Bevollmächtigten der Bundesregierungen in Einvernehmen zu setzen. 15) Sobald das Verfassungswerk vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Am Tage nachher in der Sitzung vom 29. Juni wurde der Reichsverweser in der Person des Erzherzogs Johann von Oesterreich erwählt, zum größten Jubel der bereits nach Ruhe und Ordnung sich sehnenden Nation.

Bund und Regierungen fügten sich der Wahl, und bereits am 29. Juli sandte die Bundesversammlung eine Zuschrift an den Erzherzog mit der Erklärung, sie sei schon vor seiner Wahl von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt gewesen, sich für dieselbe auszusprechen. Am 6. Juli erklärte der Erzherzog Johann von Oesterreich in einem an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben, daß er die Wahl annehme, am 11. Juli zog er in Frankfurt ein.

5. Der Reichsverweser.

Der Reichsverweser im Parlamente und in der Bundesversammlung. — Die Regierungen und der Reichsverweser. — Einsetzung des Reichsministeriums am 15. Juli 1848. — Mißliche Stellung der Centralgewalt.

Am 12. Juli erschien der Erzherzog in der Nationalversammlung und gab das Versprechen, das ihm vorgelesene „Gesetz" über die Centralgewalt zu halten und halten zu lassen. Von der Paulskirche begab er sich in das Bundespalais, wo ihm von dem österreichischen Bundespräsidialgesandten von Schmerling eine Adresse vorgelesen wurde, deren wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet:

„Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein; sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte

von fremden Mächten anzunehmen und an sie im Namen des Bundes Gesandte abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und über Frieden zu entscheiden. Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die „**Ausübung**" dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt. Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern gründen und befestigen sollen. Mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an" u. s. w.

Der Reichsverweser erwiederte, sich an die Form und Inhalt der Adresse haltend:

„Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen soll."

Wie der Bund nur provisorisch seine Macht dem Reichsverweser übertrug, so nahm sie dieser auch nur als eine provisorische entgegen: beide sahen den Bund noch als bestehend an, der auch sofort wieder in seine alten Befugnisse einzutreten hatte, sobald die provisorische Centralgewalt, wie sie die Nationalversammlung geschaffen, erlosch und kein anderes definitives Organ des Bundes geschaffen war.

Die thätige Mitwirkung der Regierungen, auf welche der Reichsverweser hoffte, konnte unter den gegebenen Verhältnissen sich nur darauf beschränken, Ihm wenigstens keinen Widerstand zu leisten, zumal Er auf einen Vorschlag Preußens die bei der provisorischen Gewalt, also bei Ihm beglaubigten Bevollmächtigten der Einzelregierungen zu einem Collegium in Weise der Bundesversammlung zu vereinigen und als Rath im Beschluß und Vollziehen der Centralgewalt an die Seite zu stellen, ablehnend erwiderte. Dieses Collegium sollte aus 7 „Staatenbevollmächtigten" mit dem Sitz in Frankfurt bestehen und hatte sich der Zustimmung der meisten Regierungen zu erfreuen, im Parlamente aber um so größeren Widerstand, so daß der Reichsverweser durch Erlaß vom 30. August neben der Ablehnung erklärte, daß die Bevollmächtigten weder eine Befugniß hätten, auf die Beschlußnahme der Centralgewalt entscheidend einzuwirken, noch irgend eine collective Geschäftsführung auszuüben, — eine Erklärung, die in Nichts die Lage zu bessern geeignet war.

Nachdem am 15. Juli der Reichsverweser ein Reichsministerium aus von Schmerling, von Peucker und Heckscher gebildet, wurde auf den 6. August die Huldigung der gesammten deutschen Truppen ausgeschrieben, eine Aufforderung, der nur ein Theil der deutschen Staaten nachkam, während die übrigen „in der richtigen Erwägung, daß — (wie Hannover namentlich bei einer andern Gelegenheit erklärt hatte: der Zustand Deutschlands nicht die Herstellung einer solchen Centralregierung zulasse, welche auch die innern Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergebene eines andern Monarchen erscheinen lassen würde) — es mit der Stellung des Königs als obersten Kriegsherrn seines Landes durchaus nicht vereinbar sei, daß noch einem Andern gehuldigt werde," bloße Begrüßungen und Solennitäten begehen ließen, womit übrigens, wie die Thatsachen erwiesen, nicht gesagt sein sollte, daß die die Huldigung ablehnenden Staaten ihre Truppen in dringenden Fällen nicht zum Schutze des Vaterlandes nach Innen und Außen dem Reichsverweser als Reichstruppen — was auch durch Annahme der Cocarde 2c. erklärt wurde, — zur Verfügung stellen wollten.

Auch in internationaler Beziehung konnte sich die Centralgewalt nicht zur Geltung gebracht sehen: den ernannten Reichsgesandten gelang es nicht, sich eine eigentlich gesandtschaftliche Stellung zu erwerben, ja es wurde ein amtlicher Verkehr mit ihr überhaupt abgelehnt.

6. Abfassung der Grundrechte und der Reichsverfassung.

Zaudern des Parlaments mit der Verfassung. — Berathung über die Grundrechte. — Verkündigung der Grundrechte 21. December 1848. — Die Grundrechte. — Publication ohne Wirkung. — Steigende Differenzen im Parlament. Nichtanerkennung seiner Beschlüsse. — Frankfurter Emeute. Weitere Verbreitung der Revolution. Das Parlament dazu. — Wachsende Mißstimmung gegen das Parlament. — Entwurf zur Reichsverfassung. — Preußische, großdeutsche Partei. — Preußische Richtung im Reichsministerium. — Gagern Reichsminister. — Die Oberhauptsfrage. — Das Gagern'sche Programm. Oesterreichs Ausschluß. — Die Regierungen zum preußisch-deutschen Reiche. Notenwechsel. — Bevollmächtigten-Conferenzen. — Proteste. — Wirkungen auf das Parlament. — Gegenentwurf der Groß-Deutschen. — Welcker und sein Antrag. — Compromisse. Buhlschaft um die Linke. — Zweite Lesung der Reichsverfassung. — Annahme. — Kaiserwahl. — Protest. — Die Reichsverfassung. — Kritik.

Inzwischen war an die Nationalversammlung moralisch die Forderung getreten, nach provisorischer Erledigung der Oberhaupts- resp. der Centralgewaltsfrage, sich an das Verfassungswerk selbst zu machen; das Volk drängte, und des Volkes Drängen und Wünschen mußte für eine Versammlung Befehl sein, welche sich, von der Volkssouveränetät geschaffen und getragen, über der Centralgewalt, über den Einzelregierungen stehend erachtete, obwohl sie, wenn sie es sich auch nicht gestehen mochte, einmal fühlte, daß das Werk nicht in der kurzen

Zeit fertig sein könne, welche des Volkes Wünsche als Frist stellten, dann aber, daß sie in der That nicht im Stande sei, eine so völlige Umgestaltung des deutschen Lebens, wie sie verlangt und beabsichtigt war, durchzuführen. Während die Rechte, und namentlich die Gagernsche Partei, die Zeit für ihre Plane, durch ein festes Anlehnen an Preußen die politische Umbildung Deutschlands zu bewerkstelligen, so kurz nach den Märztagen und bei der deßhalb gegen Preußen aufgeregten Stimmung der Massen noch nicht gekommen erachtete; die Oesterreicher und die zu ihnen hielten, bei der Bedrängniß, in welcher das Kaiserreich war, die Unmöglichkeit einer österreichischen Führung einsahen; die Mittelparteien aber sich noch in keiner Weise über die Neugestaltung Deutschlands jener Klarheit bewußt waren, welche, um das Werk mit nur einiger Aussicht auf Erfolg zu beginnen, nothwendig war, — wünschte die Linke und diejenigen, welche mehr oder weniger ihrer Richtung huldigten, einen Aufschub, um durch die Thätigkeit der in Baden bereits ausgebrochenen und nicht vereinzelt organisirten Revolution noch an Terrain zu gewinnen. Indem so jede Partei hoffte, daß irgend ein für sie günstiger Umschlag in den Ereignissen eintreten werde, um ihre Ansichten in der Verfassungssache, speciell Oberhauptsfrage, durchsetzen zu können, kam man endlich überein, vorerst den Abschnitt von den Grundrechten auszuarbeiten, — der größte Fehler der vom parlamentarischen Standpunkte aus begangen werden konnte, und der sich auch bitter rächte.

Nachdem am 19. Juni der Verfassungsausschuß den Entwurf der Grundrechte beendigt, begann am 5. Juli die Berathung darüber im Parlamente, die unter den gewaltigsten und langwierigsten Kämpfen erst Anfangs November vollendet wurde. Die zweite Berathung folgte im December, und im selben Monat, am 21. December 1848, wurden die Grundrechte mit einem Einführungsgesetze für den ganzen Umfang des deutschen Reiches, jedoch nicht vollständig, sondern nur 9 Artikel mit 50 Paragraphen verkündet.

Wenn Personalfreiheit und Heiligkeit des Eigenthums und, als Ausflüsse dieser beiden Grundrechte, einmal die Unabhängigkeit der Rechtspflege, dann der Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und der Gleichheit der Berechtigung zu allen öffentlichen Aemtern für die Befähigten, entsprechend der Gleichheit der Pflicht zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten, — wenn diese Volksrechte, oder Grundrechte des Volkes, ihre volle Anerkennung in Deutschland bereits dadurch gefunden hatten, daß sie selbst regelmäßig schon in den deutschen Verfassungsurkunden vor dem Jahre 1848 ausdrücklich aufgeführt wurden, so sind in die sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes, wie sie am 21. December 1848 verkündet wurden, sehr viele Bestimmungen eingemischt worden, welche vielmehr socialer als politischer Natur sind, nicht sowohl Verfassungsprincipien betreffen, als vielmehr Verwaltungs-

fragen. Die neuen Grundrechte überschritten somit das Maß der ursprünglichen, nicht in Frage zu stellenden und auch nicht in Frage gestellten Grundrechte, — insofern darunter jene politischen Rechte zu verstehen sind, welche den Unterthanen als Einzelnen, der Unterwerfung unter die Staatsgewalt unbeschadet, im Verhältnisse zu dieser, d. h. dem Souverän gegenüber zustehen, — sie überschritten dieses politische Maß so, daß sie eben dieses Verhältniß vollständig verleugneten: nach ihnen beruhen Eigenthum, Ehe, Familie, Gemeinde, Kirche, Staat, Alles nur im Willen des Einzelnen, ist dessen Product und hat nur das Ziel, den Einzelwillen in seiner vermeintlichen Freiheit zu bethätigen, sind alle Rechts- und Staatszustände nur als willkürliche Vertrags- und Gesellschafts-Verhältnisse zu betrachten, abhängig von dem Willen des Einzelnen, ob er sie anerkennen mag oder nicht. In dem besonneneren Theile der Nation ward alsbald erkannt, daß dieselben auf ein richtigeres Maß zurückgeführt werden müßten, wenn das Bestehen irgend einer kräftigen Regierung überhaupt möglich sein und der politische und materielle Ruin der Nation vermieden werden solle.

Der Inhalt dieser Grundrechte ist im Wesentlichen folgender:

I. Reichs-Bürgerrecht für jeden Deutschen; Freiheit des Aufenthalts, des Erwerbs von Liegenschaften, des Geschäftsbetriebes und der Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechts (beschränkt durch ein Heimaths-Gesetz und eine Gewerbe-Ordnung); Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes; Auswanderungs-Freiheit.

II. Gleichheit vor dem Gesetze; Aufhebung der Standes- und Amtsprivilegien; Gleichberechtigung zu allen öffentlichen Aemtern; allgemeine Wehrpflicht.

III. Unverletzlichkeit der Freiheit der Person und der Wohnung; Sicherung gegen Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Papieren, wenn nicht in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls; Gewährleistung des Briefgeheimnisses.

IV.—VI. Preß-, Glaubens- und Gewissensfreiheit; Verhältniß der Kirche zum Staate; Civil-Ehe-Charakter; Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

(VII. VIII. Petitionsrecht und Recht der Beschwerde; Vereins- und Versammlungsrecht; zum Theil erst später aufgenommen.)

IX. Freiheit des Eigenthums; Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

X. Unabhängigkeit der Rechtspflege; Bestimmung über Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.

(XI. XII. XIII. XIV. Grundlage für Gemeinde-Verfassung und landständische Verfassung; Gewährleistung der Nationalität für nicht deutsch redende Volksstämme in Deutschland; Schutz im Auslande. Sämmtlich erst später hinzugekommen.)

Die Groß- und Mittelstaaten Deutschlands konnten sich durch die

Publication dieser einseitig nur von der als „souveränes Volk" sich betrachtenden Nationalversammlung, ohne Vereinbarung mit den Regierungen aufgestellten Magna charta durch den Reichsverweser keineswegs gebunden erachten, dieselbe auch bei sich als Gesetz zu publiciren; daß sie ohne solche Verkündigung praktisches Recht würde, konnte noch weniger angenommen werden, — Thatsachen, welche den ruhigern Theil der Nationalversammlung nachgerade stutzig machten, mit der Reichsverfassung weiter zu gehen, da ihr jedenfalls um so eher, als sie ja selbst die Existenz der Regierungen bedrohte, ein gleiches Schicksal bevorstand.

Hatten gegen den Geist, der bei Berathung der Grundrechte zu Tage trat, und über die steigenden Forderungen die mannigfachsten Bedenken sich geäußert, so kam es in der Folge zu den heftigsten Differenzen über den Umfang der Berechtigungen der Nationalversammlung gegenüber den Regierungen, Differenzen, die noch mehr Nahrung dadurch erhielten, daß die Linke ihren Souveränetätswahn immer weiter und weiter trieb, obwohl sie hatte sehen müssen, daß ihr Beschluß vom 15. Juli über die Vermehrung des deutschen Heeres trotz Verkündigung durch den Reichsverweser ebenso unbeachtet blieb, wie ihre früheren, — obwohl ihr König Friedrich Wilhelm IV. durch den Präsidenten von Gagern die Mahnung gegeben hatte: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland giebt und daß Ich zu ihnen gehöre." Ebenso wenig nützte es, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung in Sachen der großen Politik, der internationalen Fragen nicht beachtet wurden, die von ihr (31. Juli) geschaffene deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom Auslande nirgend anerkannt wurde; ihre Beschlüsse in Beziehung auf österreichische Angelegenheit in Wien unbeachtet blieben, ebenso wie die bezüglich Limburgs im Haag. Eine noch größere Demüthigung erwuchs dem Parlament aus seiner Thätigkeit in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit. Preußen hatte, vom Vorparlament und Bundestag, dann von Parlament und Centralgewalt zur Wahrung des deutschen Rechtes in den nordalbingischen Herzogthümern durch die wohlgemeintesten Beschlüsse und Maßnahmen unterstützt und selbst siegreich im Kampfe gegen Dänemark, doch unter dem Drange der Umstände — die außerdeutschen Großmächte und Schweden waren als Beschützer von Dänemarks vermeintlichem Rechte aufgetreten, während sie der deutschen Centralgewalt und dem Parlament die Anerkennung versagten und diese selbst gar keine Macht hatten, — wollte es nicht seine eigene Existenz auf das Spiel setzen, sich zum Waffenstillstand von Malmö (auf 7 Monate) am 26. August 1848 verstehen müssen, ohne die von Frankfurt aus ihm vorgeschriebenen Bedingungen einhalten zu können. Diesen Waffenstillstand verwarf das Parlament in einer wohl zu rechtfertigenden Sympathie, aber in einer um so unverzeihlicheren Verblendung und Ueberschätzung der deutschen und preußischen Machtmittel durch den Beschluß vom 5. September, die Maßregeln zur Ausführung des Waffenstillstandes einzustellen. Die Folge dieses Beschlusses war der

Rücktritt des inzwischen noch durch den Fürsten Leiningen, durch Duckwitz, von Beckerath und Mohl vervollständigten Reichsministeriums, da aber kein neues zu Stande gebracht werden konnte, für das Parlament die Nothwendigkeit, denselben in seinen wesentlichen Punkten aufzugeben: es wurde am 16. September beschlossen, die Vollziehung des Waffenstillstandes, soweit er zur Zeit noch ausführbar, nicht weiter zu hindern, die Centralgewalt zur Vermittelung einer Verständigung hinsichtlich der angeregten Modificationen des Vertrags, sowie zur Einleitung schleunigster Friedensunterhandlungen aufzufordern.

Aber auch diese Kränkung des „souveränen" Parlaments fruchtete Nichts: es blieb bei dem Wahne der Volkssouveränetät, und sie durchzuführen wurde jetzt zur offenen Rebellion geschritten. Die von der äußersten Linken im Parlamente selbst organisirte Frankfurter Straßenemeute gegen die Nationalversammlung war nur das Vorspiel einer radicalen Revolutionirung Deutschlands. Dem von aufrührerischen Zusammenrottungen (16. Sept.), einer die Gemüther noch mehr erhitzenden Volksversammlung (17. Sept.), welche die für den Waffenstillstand gestimmt habenden 257 Mitglieder des Parlaments für Verräther erklärte, — eingeleiteten Frankfurter Aufstande vom 18. September folgte schon am 21. September der revolutionäre Einfall Struve's in Baden, der Aufstand in Würtemberg unter Rau, die Einsetzung eines Sicherheits-Ausschusses in Sigmaringen und Verjagung des Fürsten, Unruhen im Odenwalde, Kassel, in Hessen-Darmstadt, namentlich in Alzey und Mainz, Verjagung der Fürstin-Regentin in Waldeck ꝛc. Das Parlament aber sah sich genöthigt, gegen die Drachenzähne, die es selbst zum größten Theile gesäet, gegen neue „Pöbelangriffe", wie man zur Selbstbeschönigung den von der Linken angezettelten Frankfurter Aufstand zu benennen beliebte, sich durch ein Sicherheitsgesetz für die National-Versammlung zu schützen. Daß sie aber weiter verschont blieb, hatte sie viel weniger diesem Gesetze, als der sich wieder erhebenden Macht der Einzelstaaten zu danken. Ja, hätte es noch einer Zuthat bedurft, das Parlament in der öffentlichen Meinung vollständigst zu discreditiren, so wären die Verhandlungen eben über diese revolutionären Ausbrüche und dieses Sichergesetz am geeignetsten dazu gewesen, Auftritte, über welche ein fortschrittliches Organ der damaligen Zeit selbst sich folgendermaßen äußerte: „Im Parlamente wiederholen sich täglich die rohesten Scenen: man tractirt sich bereits mit „Frechheit", „freche Unverschämtheit", ja schon ist vom „Hinauswerfen" die Rede. Das ist die Frankfurter Herrlichkeit! und das sind die anmuthigen Zwischenspiele, womit sich die Versammelten von der langweiligen Berathung der Grundrechte und anderer ernster Dinge zu erholen suchen!" . . .

Diese Erscheinungen trugen aber wesentlichst dazu bei, die politische Stimmung in Deutschland überhaupt zu klären: die erste patriotische Begeisterung, welche sich der Besonneren auch bemächtigt, hatte bereits

einer vollkommen ruhigen Ueberlegung Platz gemacht, und in den deutschen Ständekammern, resp. repräsentativen Körperschaften, namentlich der beiden Großstaaten, wie der bedeutenderen Mittelstaaten trat allenthalben die entschiedenste Abneigung gegen das einseitige Aufdrängen einer deutschen Einheit durch die Frankfurter Versammlung hervor, wurde es als selbstverständlich angenommen, daß eine deutsche Verfassung überhaupt nur auf dem Wege der Vereinbarung zu Stande kommen könne; so daß es jedem Unbefangenen klar werden mußte, die Regierungen könnten ohne vorherige ständische Genehmigung nie eine vom Parlament in Frankfurt festgestellte Reichsverfassung annehmen, geschweige denn durchführen. Das Vertrauen zum Parlament war überall nicht bloß geschwunden, sondern verschwunden, nur nicht — im Parlamente selbst: entweder sah man die allgemeine Zerfahrenheit nicht, oder wollte sie nicht sehen —, diejenigen, welche die Einsicht gewonnen hatten, wollten wenigstens nicht demgemäß handeln, sondern lieber abwarten, bis einmal Beschlüsse gefaßt seien, nach denen sich die Wirklichkeit schon gestalten würde. Diese Wirklichkeit dachte sich aber, nachdem sich die vollständigste Nullität des Parlaments und der Centralgewalt Oesterreich gegenüber herausgestellt, die Oesterreicher im Parlamente geradezu erklärt hatten: „Oesterreich kann sich euren Gesetzen nicht fügen" — diese Wirklichkeit dachte sich die wachsende Mehrheit des Parlaments in einem Anlehnen an Preußen zu erreichen, wobei als selbstverständlich und nicht mit Unrecht — wenn auch nicht, weil das Parlament es wollte, — vorausgesetzt wurde, daß Preußen dieses Anlehnen gern hinnehmen würde, — war ja dadurch das Aufgehen Deutschlands in Preußen, wie sich der preußische Nationalstolz die Neugestaltung Deutschlands vorstellte, im Wesentlichen wenigstens angebahnt.

So stand es nicht um ein Haar besser denn im Juni, eher noch schlechter, als am 19. October 1848 der Entwurf zu einer Reichsverfassung aus den Händen der Verfassungs-Commission vom Parlamente in Berathung genommen wurde, der im Wesentlichen darauf ausging, mit Hintansetzung aller und jeder realen Machtverhältnisse, die politische Selbständigkeit der einzelnen Staaten vollständig zu brechen. Und dies Ziel in dem Momente, wo die Octoberrevolution in Wien niedergeschlagen, in Preußen die National-Versammlung aufgelöst wurde trotz Reichscommissarien in Berlin. Ja hatte dort schon deren Tadel über das Verfahren des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel und die versuchte Einmischung in die preußischen Angelegenheiten aigrirt, so mußte der Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk vom 21. November, worin er, der bisher Oesterreich gegenüber in ganz gleichen Fällen geschwiegen hatte, dem preußischen Volke gegen die preußische Regierung kühne Versprechungen von Freiheit und Rechtsschaffung machte, in Berlin geradezu erbittern, was sich auch in einer täglich steigenden Mißstimmung gegen Parlament und Centralgewalt kundgab. Gleichwohl wiegte ersteres sich in dem von der

einen Seite durch den eben erwähnten Aufruf allerdings gerechtfertigten, von der andern aber wahrhaft idyllischen Wahne, der österreichische Erzherzog Reichsverweser strebe gegenüber dem nun wieder mächtig gewordenen Oesterreich Preußen an die Spitze Deutschlands zu stellen — und Preußen werde doch annehmen. In diesem Wahne bildete sich auch die preußische Partei immer mehr aus, ja bis zu einer gewissen Herrschaft, während die österreichische ihr mit allen nur erdenklichen Mitteln, ja selbst stellenweise Cooperation mit der Linken, entgegentrat, einen Stützpunkt darin findend, daß einmal Oesterreich im Programm von Kremsier*) (27. Nov. 1848) für Centralisation seiner sämmtlichen Staaten sich ausgesprochen, zugleich aber, daß es sich nicht von dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate ausschließe, — dann Preußen erklärte, daß es auf die alte Verbindung mit Oesterreichs **nicht** verzichten wolle, Bayern und Würtemberg, wie einige andere Staaten, sich gegen den Ausschluß Oesterreichs erklärten.

Dieser Kampf wirkte bis hinauf in das Reichsministerium: der Minister Schmerling, der zugleich auch österreichischer Abgeordneter war, konnte bei der vorherrschend preußischen Richtung des Reichsministeriums nicht mehr in demselben bleiben und nahm seine Entlassung; an seine Stelle trat der Präsident der Nationalversammlung von Gagern, als Präsident des Reichsministerraths am 15. December 1848. Simson wurde Präsident der Nationalversammlung.

Auf die eben um diese Zeit geflogene Berathung über die Oberhauptsfrage äußerte dieser Ministerwechsel den wesentlichsten Einfluß, nicht weniger auf die in engem Zusammenhang damit stehende Stellung Oesterreichs zum Reich.

Nachdem in der Oberhauptsfrage die wunderlichsten und mannigfaltigsten Vorschläge zum Vorschein gekommen, Präsident, Reichsverweser, erblicher Kaiser, Wahlkaiser, Trias resp. Triumvirat, aber immer und immer wieder auf die Kaiseridee zurückgekehrt ward, obwohl hier sich wiederum die Schwierigkeit zeigte, wen zum selben zu machen, um nicht nach der andern Seite anzustoßen, und deshalb sogar einmal der Gedanke aufgetaucht war, Preußen und Oesterreich abwechselnd die Kaiserkrone zu übertragen, — entschied sich der Verfassungs-Ausschuß noch in den letzten Decembertagen, daß 1) einer der regierenden deutschen Fürsten zum Reichsoberhaupte erwählt; 2) daß dieses Oberhaupt den Titel Kaiser führen sollte.

Wie aber nun Oesterreich für den neuen Bundesverband gewinnen, da eine Unterordnung desselben unter einen „preußischen“ Kaiser, wie bereits

---

*) Die betreffende Stelle lautet: „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen.“

beabsichtigt, nicht zu erwarten war? Soll Oesterreich mit seinen deutschen Provinzen in den deutschen Bundesstaat eintreten, oder soll Deutschland, ohne jenes, als Bundesstaat mit dem selbständigen Kaiserthum Oesterreich nur in ein völkerrechtliches Verhältniß treten? Diese Frage war gegen Mitte Januar in der Nationalversammlung Gegenstand heftiger Kämpfe. Der Reichsminister H. von Gagern bemühte sich für die Idee eines bloßen Bündnisses, weil er nur dieses für möglich hielt, und legte selbst dem Erzherzog Reichsverweser ein von ihm verabfaßtes und von sämmtlichen Reichsministern unterzeichnetes Programm vor, des Inhalts: „Daß Deutschland sich als Bundesstaat constituire, daß daran Oesterreich sich nicht betheiligen werde, daß das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland der künftigen Bestimmung nach definitiver Constituirung beider Zwillingsreiche vorbehalten bleibe, daß der Reichsverweser von seinem Standpunkte aus mitwirken wolle, dieses Verhältniß in politischer und materieller Beziehung so eng als möglich zu gestalten, und daß Oesterreich der Constituirung Deutschlands keinerlei Hinderniß in den Weg lege, wie sie auch ausfallen möge, namentlich für den Fall, daß der Inhaber der preußischen Krone als erbliches Oberhaupt an die Spitze von Deutschland gestellt werde; daß sofort eine Gesandtschaft nach Olmütz oder Wien gehe, die freundschaftlichsten und bundesgenössischen Verhältnisse zu cultiviren, die hiesigen Schritte zu erklären und zu befürworten, die Zukunft vorzubereiten." Gagerns Ansicht gewann in der Nationalversammlung die Oberhand, wie die Abstimmung über diese Angelegenheit am 13. Januar 1849 zeigte. Die deutsche Nationalversammlung wollte ohne die 12 Millionen Deutsche in Oesterreich gehen! Wenige Tage nachher, 19. Januar 1849, faßte die Versammlung, 258 gegen 211 Stimmen, den Beschluß, daß die Würde des Reichsoberhaupts einem der regierenden Fürsten Deutschlands übertragen werde, und am 25. Januar 1849 wurde mit 214 gegen 205 Stimmen beschlossen, daß das Reichsoberhaupt den Titel Kaiser führe.

Inzwischen begannen auch die deutschen Regierungen ihre Stimme in der Verfassungssache zu erheben. Vor allen konnte Oesterreich diesen Bestrebungen der Idee des preußisch-deutschen Reiches nicht ruhig zusehen. Schon am 28. December 1848 erließ Fürst Schwarzenberg eine Note an die Centralgewalt, in welcher vorerst die Interpretation des Kremsier-Programms zurückgewiesen wurde, als habe Oesterreich in den deutschen Bund nicht eintreten wollen; es werde sich an dem deutschen Verfassungswerke allerdings betheiligen; die bloße gesandtschaftliche Verbindung wurde entschieden zurückgewiesen, und ganz besonders betont, daß eine gedeihliche Lösung der großen Frage nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen zu bewerkstelligen sei. Eine andere (17./20. Januar 1849) an den Berliner Hof gerichtete österreichische Note erklärte auf's Entschiedenste, daß Oesterreich sich nie aus dem Bunde werde hinausdrängen lassen, und bot

die Hand zu Verständigungsversuchen über die deutsche Frage in Verbindung mit Preußen, welches indeß auf eine solche nicht einging. Eine preußische Circulardepesche vom 23. Januar 1849 sprach sich im Allgemeinen für den der Nationalversammlung vorliegenden Verfassungsentwurf aus und damit für den engern Bundesstaat im Bunde mit Ausschluß Oesterreichs, da diesem durch seine neue Staatseinheit eine Sonderstellung zu Deutschland geboten sei; von der Errichtung einer deutschen Kaiserwürde wurde abgemahnt; unter Anheimgabe, ob nicht eine andere Form aufzufinden wäre, unter welcher „das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt werden könnte"; die Nothwendigkeit einer Vereinbarung zwischen Parlament und den Regierungen in der Verfassungsangelegenheit wurde neuerdings betont und die Erklärung abgegeben, daß ohne Zustimmung der Regierungen Preußen überhaupt Nichts annehmen könne; schließlich werden die einzelnen Staaten aufgefordert, ihre Bemerkungen über den Entwurf der Reichsverfassung zur Erwägung zu übergeben. — Im selben Monate hatte auch das Reichsministerium an die einzelnen Regierungen das Ersuchen ergehen lassen, ihre Erklärungen über die dem Abschluß nahe rückende Verfassung abzugeben. — Unterm 4. Februar 1849 richtete Fürst Schwarzenberg eine neue Note an den österreichischen Bevollmächtigten an der deutschen Centralgewalt, von Schmerling, in welcher erklärt wurde, daß Oesterreich unbedingt am Vereinbarungsprincipe festhalte, wenn es auch die Centralgewalt anerkannt und deren Anforderungen, so weit sie nicht das Gebiet der Gesetzgebung berühren, Genüge geleistet habe. Wenn jetzt aber das Werk der Reichsversammlung in Uebereinstimmung mit dem von Gagern'schen Programme auf einen Einheitsstaat, nicht auf einen bloßen Bundesstaat hinauslaufe, so könne Oesterreich einem solchen nicht beitreten; die Pflicht der Selbsterhaltung verbiete es ihm. Dagegen schwebe ihm ein nach Außen mächtiges, im Innern freies, starkes, organisch gegliedertes Deutschland vor, auf einer Grundlage aufgebaut, auf welcher alle deutschen Staaten und alle ihre außerdeutschen Landestheile Platz haben. In diesem Sinne habe die österreichische Regierung versucht, in Uebereinstimmung mit Preußen die Bahn der Vereinbarung zunächst gemeinsam mit den deutschen Königen zu eröffnen, da aber eine solche zwischen den beiden Großmächten zuerst (durch die Weigerung Preußens, wie angedeutet wurde) nicht erreicht werden konnte, so trete Oesterreich jetzt allein mit Frankfurt in Unterhandlungen in der Hoffnung, daß, wenn der Verfassungsentwurf zur Vereinbarung fertig, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verständigung noch erreicht werden könne. Schließlich verwahrt sich das österreichische Cabinet aufs Feierlichste gegen jede Unterordnung der kaiserlichen Regierung unter eine von

einem andern Fürsten geführte Centralgewalt: die Pflicht gegen sich selbst wie gegen Deutschland verbiete Oesterreich solche Unterordnung.

Am 16. Februar hatten Hannover und gleichzeitig Bayern durch Noten sich erklärt, ersteres für das Zusammenbleiben von ganz Deutschland, letzteres für die Erhaltung Oesterreichs im Bundesstaate und gegen die Erbkaiserliche Spitze. Auch von Seiten Würtembergs hatte man sich gegen die Bildung eines engeren Bundes ausgesprochen.

In Folge der vom Reichsministerium in den Tagen des Monats Januar an die Regierungen ergangenen Einladungen traten am 24. Februar die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten bei Herrn von Gagern zusammen. In dieser Versammlung übergab der preußische Bevollmächtigte v. Camphausen im Namen von 28 deutschen Staaten, die sich zu dem Behufe an Preußen angeschlossen hatten, eine Erklärung, in welcher nicht blos mehrere Einzelheiten und Ausdrücke, sondern wirklich principielle Punkte beanstandet wurden. Die k. sächsische Regierung, die sich sehr ausführlich über den ganzen Verfassungsentwurf ausließ, beanstandete die zu starke Centralisation, das bedingte Veto der Reichsgewalt und gab dem Directorium vor der einheitlichen Spitze den Vorzug; jedenfalls hätten aber die Regierung wie die Stände Sachsens erst ihre Zustimmung zu der Reichsverfassung zu geben. Bayern und Hannover beriefen sich auf ihre bereits durch Noten abgegebenen Erklärungen, denen am 1. resp. 7. März noch nachträglich specielle folgten, durch welche sie sich ihre selbständige, ablehnende Stellung gegenüber dem Parlamente wahrten. Würtembergs Bevollmächtigter war zwar ohne Instruction, doch war die Gesinnung der Stuttgarter Regierung ebenfalls bereits bekannt. Oesterreich endlich gab gar keine Erklärung ab; Herr von Schmerling that den Bevollmächtigten nur zu wissen, daß er über das hier Mitgetheilte seiner Regierung Bericht erstatten werde, und stellte zugleich bestimmte Aeußerungen der k. k. Regierung in Aussicht.

Dieselben trafen in der That auch schon in den ersten Tagen des März ein. Eine Note des Fürsten Schwarzenberg d. d. 27. Februar 1849 an Herrn von Schmerling enthielt in Sonderheit in Betreff der Reichsgewalt bestimmte Propositionen, indem sie ein Directorium in Vorschlag brachte, in dem unter jährlichem Wechsel zwischen Preußen und Oesterreich diese beiden je 2 Stimmen, Bayern 1 und die übrigen Staaten 4 Stimmen erhielten. Herr von Schmerling machte in einer Conferenz am 8. März von dieser Proposition Mittheilung und erhielt sofort die Zustimmung der Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg. Der preußische Bevollmächtigte war nicht zugegen.

Am 9. März folgte dieser Note eine neue, in welcher Oesterreich — das d. d. Olmütz, 4. März die Auflösung des Reichsraths zu Kremsier und die Einführung einer centralisirenden Reichseinheits-

verfassung für den gesammten österreichischen Kaiserstaat publicirt hatte, — verlangte, mit allen seinen außerdeutschen Gebieten in das deutsche Reich aufgenommen zu werden, gegen das Volkshaus aber ein Staatenhaus vorschlug.

Am 10. März beantwortete Herr von Arnim Namens Preußens die österreichische Note vom 27. Februar in einer Circulardepesche an die deutschen Höfe. Preußen erklärte sich darin mit Vergnügen bereit, auf Errichtung einer Directorialgewalt sowie überhaupt auf die österreichischen Vorschläge vom 27. Februar einzugehen und wünschte, daß die ~~deutschen~~ Bevollmächtigten in Frankfurt zu Besprechungen und Berathungen über dieselben zusammentreten, um „zu dem immer von uns angestrebten Ziele der Verständigung unter den Regierungen und mit der Nationalversammlung zu führen."

Endlich ist noch bezüglich der 28 Staaten, welche in der am 24. Februar bei Herrn von Gagern stattgehabten Bevollmächtigten-Conferenz sich durch Herrn von Camphausen hatten vertreten lassen, zu bemerken, daß von ihnen in den ersten Märztagen eine Collectivnote an die Centralgewalt übergeben wurde, in welcher das unbedingte Veto für das Reichsoberhaupt verlangt wurde, sowie, daß dem Reichsrathe ausgedehntere Befugnisse ertheilt werden, namentlich bei künftigen Verfassungsänderungen und bei Organisation und Besetzung des Reichsgerichts.

Außer diesen officiellen Erklärungen der Regierungen waren aber inzwischen auch Kundgebungen aus den einzelnen Ständekammern erfolgt gegen eine politische Neugestaltung Deutschlands mit Ausschluß Oesterreichs und ohne Vereinbarung, resp. Zustimmung von Regierung und Ständen.

Auf das Parlament, welches inzwischen wohl die Einführung eines Reichsraths beschlossen, über dessen Zusammensetzung sich aber nicht hatte einigen können, ferner unter den häßlichsten Parteizerwürfnissen in elf Sitzungen über das Wahlgesetz abgeschlossen hatte, in dem das Postulat der Selbständigkeit ganz fehlte, das der Unbescholtenheit nur mit 238 gegen 224 Stimmen Aufnahme gefunden, endlich für die Gewähr der Verfassung, je mehr dieselbe der innern, aus ihr selbst erwachsenden Garantien entbehrte, desto mehr äußere Stützen zu geben versucht hatte, — auf das Parlament in seiner Gesammtheit hatten diese Verhandlungen der Regierungen keinen Eindruck gemacht, wenn nicht den, daß es sich, „so lange es noch Zeit sei", zu rascherer Berathung der Verfassung entschloß; die Ausstellungen und Forderungen der Regierungen selbst aber ließ es unbeachtet.

Desto mehr aber wirkten sie im Einzelnen. Einmal schaarten sich die gemäßigten Elemente zusammen, um wenigstens gegenüber den Bestrebungen der Linken so viel als möglich für das monarchische Princip zu retten, während in andern Fragen, wo dieses nicht berührt war,

Alles aufgeboten wurde, um nur eine gewisse Majorität zu Stande zu bringen, damit doch wenigstens, gleichviel ob so oder so, eine Verfassung fertig würde, wo möglich aber eine solche, die man, wie sich die bei weitem größte Mehrheit der Versammlung bereits sagte, doch nie brauchen könne; man fand es auf der einen Seite nicht unter seiner Würde, um nur die Gagern'schen Pläne zu durchkreuzen, mit der Linken die radicalsten Zusätze in die Verfassung zu bringen, während man auf der andern Seite, um nur das Gagern'sche Programm durchzusetzen, zu Allem, was dieses nicht beeinträchtigte und nur Aussicht auf eine Majorität hatte, Ja sagte. Dazwischen stand die Linke, lauernd, wie und was sie aus diesem Buhlen um sie von beiden Seiten für ihre Plane und Ziele erhaschen könnte. Dann aber stellten sich, wie oben angedeutet, in Folge der regierungsseitig gepflogenen Verhandlungen die österreichische und die preußische Partei viel schroffer gegenüber.

Die von Oesterreich abgegebenen Erklärungen hatten zunächst die Wirkung, daß sich zu dem rein österreichischen Clubb im Hotel Schröder eine Anzahl nichtösterreichischer Mitglieder gesellte, woraus die sogenannte „Großdeutsche Partei" entstand, die es sich zur Aufgabe machte, die Bedingungen aufzufinden und zu verwirklichen, unter denen Oesterreich für den deutschen Bundesstaat gewonnen werden könnte. Bereits am 11. Februar 1849 beauftragte die aus allen Gegenden Deutschlands Mitglieder zählende Partei einen Ausschuß mit Aufstellung eines Gegenentwurfs einer deutschen Verfassung, den auch Welcker alsbald fertig machte. Danach sollte an der Spitze eine Reichsregierung von sieben Mitgliedern mit einem Reichsstatthalter stehen. Je ein Mitglied der Reichsregierung sollten Oesterreich, Preußen und Bayern, dann jedes der übrigen Königreiche gemeinschaftlich mit ihren kleineren Nachbarstaaten, und endlich die drei Hessen mit Nassau ꝛc. ernennen. Oesterreich und Preußen sollten je zwei Stimmen in der Reichsregierung haben, und im Amte des Reichsstatthalters von drei zu drei Jahren unter einander abwechseln.

Mit dem Entwurfe gingen Heckscher, Hermann und Sommaruga nach Wien, um die österreichische Regierung für denselben zu gewinnen, der übrigens schon in dem durch die Wiener Note vom 27. Februar 1849 vorgeschlagenen Directorium von sieben Mitgliedern ein Gegenproject gefunden hatte. Nachdem diesem letzteren bereits von den Königreichen zugestimmt war, wurde auch im Parlament für dasselbe geworben: da erschien die österreichische Publication vom 4. März und in ihrem Gefolge die österreichische Note vom 9. März. Herr v. Schmerling legte seine Stelle als Bevollmächtigter bei der Centralgewalt, mehrere österreichische Abgeordnete ihr Mandat als Mitglieder der Nationalversammlung nieder, und Welcker trat zur Gagern'schen Partei über, eine Wendung, die er im Parlamente mit einem seine bisherigen

Parteigenossen nicht weniger als seine früheren Freunde überraschenden Schritte inaugurirte.

Am 12. März 1849 stellte Welcker den Antrag: Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie zur zweiten Lesung zusammengestellt war, anzunehmen, und dem König von Preußen die erbliche Kaiserwürde anzutragen. Aber trotz der Secession in der großdeutschen, sowie österreichischen Partei, trotz der an Ueberrumpelung grenzenden Raschheit, mit welcher der einem Blitze gleich auf die Versammlung wirkende Antrag eingebracht und zur Abstimmung gebracht wurde, hatte er kein Glück: er wurde am 21. März mit 283 gegen 252 Stimmen verworfen. Die Linke hatte mit der österreichischen Partei gegen die Gagern'sche sich vereinigt.

Die nächste Folge davon war, daß das gesammte Reichsministerium am 22. März seine Entlassung eingab; da es aber durchaus nicht gelingen wollte, oder besser konnte, ein neues Ministerium zu bilden, ließ es sich herbei, die Geschäfte interimistisch fortzuführen.

Nicht so tief ging der preußischen Kaiserpartei im Parlament die Niederlage: sie griff nun zu dem Mittel des Compromisses mit der Linken und stellte derselben die schriftliche Versicherung aus, nicht nur für das durchaus radicale Wahlgesetz und das bedingte Veto, sondern für die ganze Verfassung, wie sie von der Nationalversammlung beschlossen werde, zu stimmen; worauf es an den Oesterreichern wiederum war, in Allem, und wenn es noch so extrem war, die Linke zu unterstützen, und damit das Ganze so unbrauchbar als möglich, dem auf Grund dieser Verfassung zu wählenden Kaiser aus dem Hause Hohenzollern die Grundlage, auf welche seine Würde sich stützen sollte, unannehmbar zu machen, und damit den ganzen Bau dieser Partei über den Haufen zu stürzen.

Unter solchen Umständen war in vier Tagen die zweite Lesung der Reichsverfassung vollendet: man las nur ab und stimmte, wie die Linke es wollte, verwarf mit ihr, gleichviel ob es noch so wichtig, wie z. B. den Reichsrath, nahm mit ihr an, ohne darauf zu achten, daß damit nur die eigene Sache zu Grunde gerichtet, die Wünsche und Hoffnungen des Volkes aber, wie die Bestrebungen der Redlichen aufs Schmählichste enttäuscht und umgangen wurden. Gleichwohl war es wieder trotz aller Compromisse nahe daran, daß die Gagern'sche Partei eine zweite Niederlage erfuhr: die erbliche Kaiserwürde wurde nur mit 4 Stimmen Majorität angenommen (267 gegen 263). Am 27. März 1849 ward das Reichswahlgesetz beschlossen, das radicalste Gesetz, welches gemacht werden konnte, und welches gemäß einem schon am 5. December 1848 von der Nationalversammlung gebilligten Antrage Riessers*)

*) Der Riesser'sche Antrag lautete: „Die Centralgewalt zu veranlassen, daß sie die Vereinigung kleinerer Staaten unter sich oder mit größeren Staaten, da wo die Wünsche der Bevölkerung sich deutlich dafür aussprechen, auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen und Volksvertretungen vermittle.“

durch die Art wie in der sogenannten Reichswahlmatrikel*) die kleineren Staaten zum Zweck der Wahlen zum Volkshause zusammengelegt wurden, die unverkennbarsten Andeutungen zu künftigen, gewiß auch über die Kleinstaaten hinausgehenden Arrondirungen und Mediatisirungen gab. Am 28. März 1849 wurde mit 290 Stimmen König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum Kaiser erwählt. 248 Stimmen erklärten, sich der Wahl enthalten zu wollen; 15 Abgeordnete, die für den König von Preußen gestimmt hatten, mit Herrn von Radowitz an der Spitze, legten sofort nach der Wahl einen Protest nieder, worin sie erklärten, daß der Versammlung nicht das Recht zugestanden, die Krone zu vergeben.

Damit war der Nation nun eine Verfassung gegeben mit einem Reichsoberhaupt; aber wie und welche!

Darüber, wie diese Reichsverfassung vom 28. März 1849 zu Stande gekommen, bleibt nach dem über den Gang der Verhandlungen Vorausgeschickten nur wenig zu bemerken.

Bei dem gegenseitigen Hin= und Herzerren der einzelnen Fractionen, dem gegenseitigen Verkümmern der Postulate und Resultate in den Beschlüssen war ein harmonisches Verschmelzen der einzelnen Parteiansichten, selbst der gemäßigteren, eine einheitliche Durcharbeitung des Verfassungswerkes auf dem festen Grunde des bisherigen positiven Rechtsbestandes und mit dem bestimmten Zwecke, ein wirklich vorhandenes Bedürfniß auch praktisch zu befriedigen, überall nicht möglich, ja nicht einmal beabsichtigt. Vielmehr, um nur Majoritäten zu erlangen, die ohne Compromiß mit der Linken nicht möglich waren, verläugnete man, das Mißliche solcher Verläugnung nicht einsehend, die eigenen Grundsätze und brachte somit schließlich durch diese Operationen und Transactionen, die einzig auf dem nie, am wenigsten aber bei einer solchen Aufgabe, wie sie dem Parlament vorgelegen, zu billigenden Grundsatze, daß der Zweck auch das Mittel heilige, beruhten, eine Verfassung zu Stande, die der erwählte Kaiser, selbst wenn er sich über die darin beliebte Herabdrückung der Particularsouveränetät bis zur Scheinsouveränetät hätte wegsetzen wollen und können, selbst wenn die Möglichkeit durch Verständigung mit den Einzelregierungen die republikanischen Auswüchse, so wie die sonstigen Beschränkungen, ja Verletzungen der monarchischen Grundsätze zu mildern, beziehungsweise zu beseitigen vorhanden gewesen wäre, durchaus unannehmbar erscheinen mußte.

Die Hauptgrundsätze dieser aus 197 Paragraphen und 7 Abschnitten: Reich, Reichsgewalt, Oberhaupt, Reichstag, Reichsgericht,

*) Die Reichswahlmatrikel vom 27. März 1849 (verkündet am 12. April) legte zusammen: 1) Liechtenstein mit Oesterreich; 2) Hessen=Homburg mit dem Großherzogthum Hessen, das Hessen=Homburgische Oberamt Meisenheim mit Rheinbayern; 3) Schaumburg=Lippe mit Hessen=Kassel; 4) Hohenzollern=Hechingen mit Hohenzollern=Sigmaringen; Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie; 6) Anhalt=Köthen mit Anhalt=Bernburg; 7) Lauenburg mit Schleswig=Holstein; 8) das Birkenfeld'sche mit Rheinpreußen; 9) Pyrmont mit Rheinpreußen.

Grundrechte und Gewähr der Verfassung bestehenden Verfassung sind:

I. Das deutsche Reich besteht aus den bisherigen deutschen Bundesstaaten.*)

II. u. III. Der diplomatische Verkehr, Gesandtschafts- und Kriegsrecht gehen an das Reich über; den Einzelstaaten bleibt nur das Recht, die Offiziere ihrer Landtruppen zu ernennen. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der einzelnen Corps, sowie das Personal der Hauptquartiere. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs.

IV. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse stehen unter Oberaufsicht des Reiches.

V. u. VI. Die Flußschifffahrt, sowie die Eisenbahnen und Landstraßen stehen unter Oberaufsicht und der Gesetzgebung des Reichs.

VII. Das Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden. Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinsame Productions- und Verbrauchssteuern steht der Reichsgewalt zu. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle 2c. steht unter Oberaufsicht derselben. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, das Gewerbe-, Patent-, Muster-Wesen, den Nachdruck 2c.

VIII. Das Postwesen steht unter dem Reiche und kann die Reichsgewalt gegen Entschädigung die Post selbst übernehmen.

IX. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen; sie regelt das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld.

X. Das Reich bestreitet seine Ausgaben aus den Einkünften der Zölle und gemeinsamen Verbrauchs- und Productionssteuern; es kann Matrikularbeiträge aufnehmen, Reichssteuern auflegen, Anlehen und Schulden machen. Die Einzelstaaten sollen Steuern nur nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung auflegen.

XI. XII. u. XIII. Die Reichsgewalt hat für den Reichsfrieden zu sorgen und im Allgemeinen die Reichsgesetzgebung.

XIV. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Staate aus.

XV. Das Reichsoberhaupt ist ein Erbkaiser nach Primogeniturordnung im Mannsstamme und soll aus den regierenden Fürsten genommen werden. Der Kaiser soll eine Civilliste haben, er hat das Recht der

---

*) Oesterreich war somit buchstäblich nicht ausgeschlossen, aber gegenüber den von Oesterreich bezüglich seiner Stellung zu Deutschland abgegebenen Erklärungen und gemachten Forderungen, die ganze Verfassung so gestellt, daß es nicht dabei bleiben konnte; es war überall nicht einmal gemäß dem im Gagern'schen Programm an den Erzherzog Reichsverweser aufgestellten Satz, daß die Regelung des Verhältnisses Oesterreichs zu Deutschland späterer Zeit vorbehalten sei, verfahren. Weiteres erhellt schon ganz klar aus § 2 der Reichsverfassung, wonach kein deutsches Land mit fremden Ländern zusammen einen Staat bilden und eine Verfassung und Verwaltung haben sollte.

Initiative und Promulgation der Gesetze und das Begnadigungsrecht, jedoch nur mit Einschränkungen in Bezug auf verurtheilte Reichsminister. Sein Veto ist aber nur ein suspensives, selbst bei Verfassungsänderungen.*)

XVI. Der Reichstag besteht aus einem Staatenhaus und einem Volkshaus. Das Staatenhaus (192 Personen) soll zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Landständen gewählt werden. In das Volkshaus wird auf 100,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt. Dem Reichstag sind die weitestgehenden Befugnisse ertheilt. Die Finanzbewilligung steht lediglich dem Volkshause zu; das Staatenhaus darf nur Bemerkungen zum Budget machen. Die Budgetperiode ist nur auf ein Jahr bestimmt. Der Reichstag wird daher jährlich gehalten. Der Kaiser kann das Volkshaus auflösen, worauf sich das Staatenhaus vertagt.

XVII. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt, dessen Zuständigkeit ebenfalls möglichst erweitert ist.

XVIII. Die Grundrechte des deutschen Volkes (s. oben).

XIX. Die Gewähr der Verfassung ist geleistet durch den Eid, den der Kaiser auf die Verfassung leistet vor dem gesammten Reichstage; den Eid der Reichsbeamten; ein in Aussicht gestelltes Reichsministerverantwortlichkeitsgesetz; Beeidigung auf die Reichsverfassung des Einzelnen vor seinem Eide auf die Landesverfassung 2c. Bei Abänderungen in der Reichsverfassung bedarf es der Zustimmung des Reichsoberhauptes dann nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden ist. Der Belagerungszustand endlich ist nur unter sehr bedeutenden Beschränkungen zugelassen.

Abgesehen davon, daß diese Verfassung anstatt der Reichsgewalt die nöthige Macht zu geben, um einer Revolution kräftig entgegentreten zu können, vielmehr Alles in sich vereinigte, eine solche zu fördern und die Plane der Demokratie auf anscheinend gesetzlichem Wege ausführbar zu machen, — abgesehen davon, daß dieselbe bei aller Gewähr, die nur gegen eine Einmischung der Regierungen gerichtet war, keine Gewähr gegen einen Umsturz aus sich selbst bot, — abgesehen davon, daß sie Bestimmungen enthielt, die so tief in das innere materielle Leben, in die Privatverhältnisse selbst eingriffen und dabei zu wenig dem specifisch deutschen Leben und deutschen Geiste Rechnung trugen, als daß ihre Ausführung ohne einen völligen Umsturz möglich gewesen wäre, — abgesehen davon, daß sie die organische Natur aller Rechts- und Staatszustände, deren anstaltlichen Charakter, ihre Bedeutung als höhere sittliche Ordnung vollständigst Preis gab, — abgesehen davon, daß sie in

*) Dieser von der Linken (mit Hülfe der Kaiserpartei) durchgesetzten Bestimmung lag der auch unverhohlen ausgesprochene Hintergedanke zu Grunde, dadurch in kurzer Frist das Reich in eine Demokratie umzuwandeln.

Nichts dem nationaldeutschen und christlichen Charakter des öffentlichen Lebens in Deutschland entsprach, dem im deutschen Volke durch seine specielle wie allgemeine vaterländische Geschichte eingewurzelten monarchischen Sinne gerade zuwider lief, — abgesehen davon, daß sie in Nichts mit dem ganzen Wesen, mit der Sitte, mit dem Culturzustande, mit dem religiösen Gefühle der deutschen Nation in harmonischer Uebereinstimmung stand; — abgesehen von allen diesen Mängeln gegen sich selbst, gegen das Wesen, den Geist und das Leben des deutschen Volkes und damit gegen das Volk selbst, abgesehen von alledem, jagte sie anstatt die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen, und zwar praktisch zu befriedigen, nur Idealen, und noch dazu mit dem Volkscharakter in Widerspruch stehenden, nach, erwies sich weder nach Form, noch Inhalt, weder in ihrer Entstehung, noch in ihrer Stellung zum bisherigen Rechte als das naturgemäße Product der gesammten nationalen Rechtsentwicklung, trug mithin in Nichts die Bürgschaft für die Dauer ihrer Existenz in sich. Sie sollte dazu dienen, das Vaterland, das ganze Deutschland zu einigen: durch die Art, wie sie Oesterreich gegenüber gehalten und gestellt war, zerspaltete und zerriß sie Deutschland für immer. Ein Product des Parlaments, das sich in dem Wahne der von ihm angeblich repräsentirten Volkssouveränetät wiegte, verläugnete diese Verfassung naturgemäß das Recht wie die Macht der einzelnen deutschen Regierungen und Fürsten, sie griff nicht nur in die äußeren Hoheitsrechte — Gesandtschaftsrecht, Recht der Bündnisse und Staatsverträge, Rüstungs- und Kriegsrecht, überhaupt alle einem souveränen Staate völkerrechtlich zustehenden Befugnisse in den möglichen Verkehrsbeziehungen zu andern Staaten — sie vernichtend ein, sondern auch in die inneren — die Gebiets-, Justiz-, Polizei-, Privilegien-, Finanz-, Landesdienst-, Lehens-, Kirchen-Hoheit und die fürstlichen Prärogativen — sie überall verkümmernd. Den souveränen Fürsten, resp. den Regierungen der Einzelstaaten räumte sie nirgend eine organische Thätigkeit bei der Reichsregierung ein.

Das war nur in den allgemeinsten Zügen die Reichsverfassung, zu Stande gebracht durch die schwächlichsten Majoritäten, und diese wiederum durch die schmählichsten Parteiumtriebe! Wahrlich das Parlament brauchte sich gegen die rechtlich wie politisch gebotene Vereinbarung über eine deutsche Verfassung zwischen den Regierungen und sich nicht so zu sträuben, wie es sich sträubte: über ein solches Werk kann keine Regierung, es sei denn sie wollte sich ihr Todesurtheil selbst schreiben, auch nur in Verhandlung behufs Vereinbarung treten.

Das Merkwürdigste aber ist, daß diese Reichsverfassung im Parlamente selbst, wie dessen Parteiorgane aus der damaligen Zeit beweisen, bei keiner Partei wirkliche Befriedigung hervorbrachte, in der That auch keine wirklich befriedigen konnte. Wenn sie aber deshalb doch alle an ihr festhielten und, wie aus dem Weitern ersichtlich, auf ihrer Durchführung beharrten, so geschah es nur, weil dadurch eben jede ihre

Pläne zu verwirklichen hoffte: die Gagern'sche Partei ihre preußische Führung, die Linke die Demokratisirung und Republikanisirung Deutschlands, die gemäßigten Elemente endlich die Durchkreuzung der Plane Beider und damit des ganzen revolutionären und factiösen Treibens durch die in Folge des Verharrens vom Wege der Verhandlung auf den des Eingreifens übergehenden, nun erstarkten Regierungen.

Am meisten wiegte sich in der Hoffnung auf Realisirung ihrer Plane die Gagern'sche Partei: sie zweifelte am 28. März nur am Willen des Königs Friedrich Wilhelm IV., die auf Grund dieser Verfassung gebotene Krone anzunehmen, aber nicht einen Augenblick am Können.

7. Die deutschen Regierungen und das Parlament.

Der Reichsverweser. — König Friedrich Wilhelm lehnt ab. — Moderirende preußische Depesche. — Oesterreichische Verwahrung. — Verkündigung des Reichswahlgesetzes. — Die kleineren deutschen Regierungen. — Drängen der preußischen Kammer. — Endliche entscheidende Erklärung Preußens gegen die Reichsverfassung, ebenso Bayerns, Hannovers rc. — Trotz des Parlaments. — Austritt aus demselben. — Beschlüsse vom 4. und 10. Mai. — Vollständiger Bruch zwischen Preußen und dem Parlamente. — Preußen ruft seine Abgeordneten zurück. — Preußische Proclamation vom 15. Mai. — Gagern dankt ab. — Ministerium Grävell-Detmold. — Aeußerste Schritte des Parlaments. — Welckers Antrag auf Einsetzung eines Reichsstatthalters. — Massenaustritt. — Uhlands Aufruf. — Vaterlandsverrätherische Tendenzen. — Austritt des linken Centrums. — Verlegung des Parlaments nach Stuttgart. — Gothaer.

Noch am Abende des 28. März erklärte der Reichsverweser im Beisein des Reichsministeriums den Vorsitzenden und Schriftführern des Parlaments, daß er nunmehr seine Würde niederlege, gab jedoch auf förmliches Bestürmen von Seiten der anwesenden Mitglieder des Parlaments seine Stellung zeitweilig noch zu behalten, formell bei seiner Abdankung verharrend, schließlich die Erklärung ab: Er werde sich der Pflichten seines Amtes erst dann entbunden sehen, wenn es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und für die Wohlfahrt Deutschlands geschehen könne.

Soweit der interimistischen Fortsetzung seines provisorischen Amtes durch den Erzherzog Reichsverweser sicher, schritt das Parlament zur Wahl der „Kaiserdeputation."

Die Gesandtschaft, aus 33 Parlamentsmitgliedern bestehend, traf am 2. April in Berlin ein. Am 3. Nachmittags empfing sie der König im Rittersaale des Schlosses, um — das Anerbieten des Parlaments abzulehnen!

Friedrich Wilhelm IV. erkärte: daß ihm die Stimme der Vertreter der Nation wohl ein „Anrecht“ gebe, daß er aber ohne das vorgängige Einverständniß mit den deutschen Fürsten keine Entschließung fassen könne, und daß es jetzt an den Regierungen der einzelnen Staaten sei, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme, und ob die dem Kaiser übertragenen Rechte ihn in den Stand setzen, die Geschicke des Vaterlandes, wie ein solcher Beruf es von ihm fordere, mit starker Hand zu leiten.*)

In einer preußischen Circulardepesche an die deutschen Höfe vom selben Tage (3. April) fand diese Erklärung einen Commentar und ward zugleich der Versuch angestellt, die Ausführung des Verfassungswerkes im Ganzen wenigstens im Sinne des Parlaments, doch selbständig und im Verein mit den Regierungen anzubahnen. Es heißt darin: „Während (in der Erklärung des Königs) auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt getroffenen Wahl anerkannt, und in Folge dessen an die Spitze Deutschlands treten zu wollen erklärt ward, hat Se. Majestät auf der andern Seite festgehalten daran, daß die Verfassung Deutschlands nur im Wege der Vereinbarung festgestellt werde, und daß die getroffene Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgültigkeit gelangen kann. . . . In Betracht, daß der Erzherzog Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen, und in Betracht der großen Gefahren, welche für Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen. . . . Se. Majestät sind, dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten; die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wieviel und welche Staaten sich demselben anschließen.“ Schließlich werden die Regierungen eingeladen,

---

*) In der Erwiderung des Königs heißt es: „In dem Beschlusse der Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf gibt Mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß. Er erfordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir. . . . Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterland stützen. Aber, Meine Herren, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte Ich mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschlands eine Entschließung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben müßte.“

Bevollmächtigte ad hoc nach Frankfurt zu senden, um sich über ihren Beitritt und über eine Vereinbarung mit der Nationalversammlung zu erklären, sowie über das Verhältniß zu den Staaten, die dem Bundesstaate nicht beitreten würden. Zu einer Zusammenkunft von Bevollmächtigten in Folge dieser Note kam es nicht.

Oesterreich antwortete auf die Verkündung der Reichsverfassung und Kaiserwahl am 5. April mit der Erklärung, die Nationalversammlung habe sich Uebergriffe erlaubt, Oesterreich könne für jetzt nicht in Deutschland bleiben und sehe sich daher genöthigt, seine Abgeordneten von Frankfurt zurückzurufen.

In einer Note vom 8. April erwiederte Oesterreich auf die preußische Circulardepesche vom 3. April: Unter wiederholter Verwahrung gegen eine Unterordnung seines Kaisers unter eine von einem andern deutschen Fürsten zu handhabende Centralgewalt wird darin die Theilnahme an Unterhandlungen auf Grundlage der preußischen Circularnote vom 3. April entschieden abgelehnt und sich gegen alle und jede aus solchen Verhandlungen etwa hervorgehenden Beschlüsse und deren Folgen, unter Vorbehalt der seinem Kaiser, seiner Regierung und seinen deutschen Provinzen aus den noch rechtskräftig bestehenden Verträgen erwachsenden Ansprüche feierlichst verwahrt.

Das Parlament seinerseits wies die Einwirkungen der Regierungen auf die politische Neugestaltung Deutschlands, so tief auch der Eindruck war, den die Antwort des Königs von Preußen gemacht, ebenso wie jede Modificirung der Reichsverfassung entschieden zurück und faßte am 11. April den Beschluß an der einmal aufgestellten Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, — ein Beschluß, demgemäß das Reichswahlgesetz am folgenden Tage, 12. April 1849, durch den Reichsverweser verkündet wurde unter Contrasignatur der Reichsminister H. v. Gagern, v. Peuker, v. Beckerath, Duckwitz, R. (v.) Mohl. Als Antwort auf die preußische Circulardepesche vom 3. April erfolgte am 14. April die Erklärung von 28 deutschen Regierungen (d. h. allen, außer Oesterreich, den vier Königreichen, Hessen-Homburg und Liechtenstein) dahin, daß sie die Reichsverfassung unbedingt annehmen, und der Uebertragung der Kaiserkrone an Preußen zustimmen; doch behielt sich Baden weitere Erklärungen für den Fall bevor, daß außer Oesterreich noch mehrere deutsche Staaten nicht beitreten würden. Nachträglich trat auch noch Würtemberg bedingungsweise zu diesen achtundzwanzig, durch die Volkspartei dazu gedrängt.

Die preußische Cammer sah sich durch die Erklärung dieser Regierungen in ihrem Drängen nach Entscheidung bestärkt, während andrerseits die preußische Regierung sich sagen mußte, daß, soll die Errichtung eines engern Bundesstaates nicht als bloßer Vorwand zu einer preußischen Machtvergrößerung erscheinen, sondern wirklich ein Interesse der Gesammt-Nation befriedigen, dies ohne die Theilnahme mindestens der vier Königreiche nicht möglich sei. Nachdem aber Würtemberg zugesagt, hoffte man in Berlin, zumal überall in Süd- und Mittel-Deutschland Empörungen

ausgebrochen waren, — freilich nur unter dem Vorwand des Kampfes für die Reichsverfassung, in der That aber um die eigentlichen Pläne der Linken durchzuführen, — daß nunmehr auch die andern Staaten alsbald folgen würden, Oesterreich selbst schließlich sich auch nachgiebiger zeigen werde.

Um daher bis zu dieser Eventualität dem Drängen nach einer Entscheidung einen Dämpfer aufzusetzen, mußte der preußische Bevollmächtigte Preußens bei der Centralgewalt, da Preußen nicht direct mit dem Parlamente verkehrte, am 17. April dieser erklären: „Preußen wolle noch eine kurze Frist warten, bevor es seinen weitern Entschlüssen die Thatsache zu Grunde lege, daß die Zustimmung größerer Staaten zu der Sr. Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle," — am 20. April aber in Folge weiterer nur auf die Massen berechneter Beschlüsse des Parlaments, daß Preußen nun seinerseits die Reichsverfassung nicht mehr anerkenne.

In Berlin selbst sprach sich Graf Brandenburg am 21. April der zweiten Cammer gegenüber dahin aus, daß die Hoffnung alle deutschen Staaten, außer Oesterreich, zu einem Bundesstaate zu verbinden, gescheitert sei und daß das Ministerium dem Könige nicht rathen könne, die deutsche Krone anzunehmen, weil die Nationalversammlung alle von der königlich preußischen Regierung vorgeschlagenen Modificationen der Reichsverfassung ablehne.

Fünf Tage nach der preußischen Ablehnung der Reichsverfassung erklärte Bayern, daß es die Reichsverfassung ebenfalls nicht annehme, wie aus verschiedenen Gründen, so auch namentlich deshalb nicht, weil durch dieselbe Oesterreich aus dem Bunde ausgeschlossen wäre. Dieselbe Erklärung gab Hannover.

Das Parlament antwortete in seiner gewohnten Selbstüberschätzung mit dem Beschlusse vom 26. April: die Regierungen aufzufordern, die Reichsverfassung anzuerkennen und sich aller Schritte — z. B. der Auflösung der Ständeversammlungen — zu enthalten, welche die verfassungsmäßige Aussprache des Volkswillens hindern könnten.

Preußen und mehrere andere Staaten sahen sich indeß genöthigt, trotz dieses Beschlusses dennoch ihre Cammern aufzulösen, und am selben Tage, an welchem das Parlament abermals beschloß, die Annahme der Kaiserwürde sei unzertrennlich von der Annahme der Reichsverfassung, erklärte das preußische Ministerium demselben die definitive Ablehnung der Kaiserkrone, sofern die Versammlung sich nicht noch zu wesentlichen Abänderungen der Reichsverfassung verstehen wolle, weil außerdem die Neugestaltung Deutschlands auf Grund derselben ohne Bürgerkrieg nicht durchführbar sei und, selbst durchgeführt, nur zu weiterer Revolution und zur Republik hinführen werde.

Diese Erklärung fand ihre weitere Ausführung in einer preußischen Depesche an den königlichen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom selben Tage, dem 28. April 1849. Es wird darin, nachdem die

wesentlichsten Mängel der Reichsverfassung aufgezählt sind, (Ausschluß der einzelnen Regierungen von der Legislative und Executive, suspensives Veto selbst bei Verfassungsveränderungen, Machtlosigkeit des Oberhauptes rc.) gesagt: „Das constitutionell-monarchische Princip, an welchem die große Mehrzahl des deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedroht, und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetze erhält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmählig und auf anscheinend loyalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen. Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die königliche Regierung nicht nur die oben als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verleugnet, sondern auch die besonnenen, nach wahrer Freiheit strebenden und conservativen Elemente Preußens und Deutschlands in ihrem innersten Wesen verletzt haben. Die Haltung und die weiteren Beschlüsse der Nationalversammlung werden ergeben, in wie weit noch auf eine Verständigung mit derselben und ein Mitwirken zu dem angestrebten Ziele zu hoffen sei.“ Gleichzeitig wurden die Regierungen zu unmittelbarer Verhandlung über das Verfassungswerk eingeladen.

Diese Erklärung hatte neben den immer weiter sich ausdehnenden revolutionären Bewegungen die Folge, daß ein Theil der Rechten, der nun seinen Zweck erreicht sah, aus dem Parlamente schied und den Uebrigen die Verantwortung des Weiteren überließ.

Diese aber ließen sich nicht auf andere Wege bringen, und anstatt aus der kühlen Aufnahme, welche den zur Vollziehung der Parlamentsbeschlüsse nach den Residenzen der Königreiche gesandten Reichscommissären wurde, aus dem totalen Mißglücken dieses Commissoriums eine Lehre zu ziehen, anstatt Bassermann's Mahnung, das Parlament solle sich auf eine freie Vereinbarung über die Verfassung, welche die Minister Preußens, Sachsens und Hannovers in Berlin ausarbeiteten, mit den Regierungen einlassen, anzunehmen, beharrte dasselbe auf unbedingter Annahme der Reichs-Verfassung und wollte sie auch ohne die Zustimmung der Regierungen durchsetzen, in der Hoffnung, daß durch die Massen und die sogenannte öffentliche Meinung alsbald die Regierungen bezwungen sein werden. Am 30. April ward das Präsidium ermächtigt, den Sitz des Parlaments beliebig zu verlegen und da viele Abgeordnete bereits erklärt hatten, an den beabsichtigten Maßregeln keinen Antheil nehmen zu wollen, oder schon ganz aus der Versammlung ausgeschieden waren, die Beschlußfähigkeit des Parlaments auf die Anwesenheit von 150 Personen heruntergesetzt. Ein letzter Versuch vor der abschüssigen Bahn der Revolution, vor dem Abgrunde gerade noch Halt zu machen, mißglückte: der Antrag sich zu vertagen, fiel durch; es wurde vielmehr der Beschluß gefaßt, am 4. Mai, bereits unter dem Tosen des Aufruhrs in Rheinbayern, Dresden, Breslau, Elberfeld rc., die Regierungen, die

Cammern, die Gemeinden der Einzelstaaten, das deutsche Volk für die Anerkennung und Geltendmachung der Reichsverfassung in Bewegung zu bringen: es sollten sofort die Wahlen zum Reichstage vorgenommen werden; am 15. August sollte sich dieser erste Reichstag auf Grundlage der Reichsverfassung vom 28. März versammeln; wenn Preußen nicht Theil nehme, so solle der Fürst des nächst=größten deutschen Staates als Reichsstatthalter eintreten, so lange, bis ein König von Preußen die Reichsverfassung anerkennen werde. Dieser Reichsstatthalter sollte vor der Nationalversammlung den Eid auf die Reichsverfassung schwören, sodann den Reichstag eröffnen, und mit dieser Handlung sollte das Parlament aufgelös't sein.

Die Folge dieser Antwort auf die preußische Note vom 28. April, — denn eine solche sollten diese Beschlüsse sein — war, daß am 7. Mai das preußische Ministerium die Ausführung dieses Parlamentsbeschlusses verbot und erklärte, das Parlament habe seine Befugnisse überschritten, Preußen seinerseits werde die Durchführung dieser Beschlüsse nöthigenfalls mit Gewalt verhindern Auch der Reichsweser verweigerte ungeachtet des Drängens seines Ministeriums und einer am 10. Mai an ihn abgesandten Deputation mit Festigkeit und Entschiedenheit seine Zustimmung zu solchem Vorgehen des Parlaments.

Unterdessen traf die Nachricht in Frankfurt ein, daß Preußen, ohne vorherige Verständigung, respective Ermächtigung mit der Centralgewalt und dem Parlamente, den Aufstand in Dresden niedergeworfen habe. Sofort am 10. Mai beschloß das Parlament mit 188 gegen 147 Stimmen „diesem schweren Bruche des Reichsfriedens" von Seiten Preußens mit allen Mitteln entgegenzutreten und die Bestrebungen des Volkes überall gegen Unterdrückung in Schutz zu nehmen, — und demgemäß am 12. Mai, Commissäre nach Nürnberg zu einer großen Volksversammlung zu schicken, „um die Volkserhebung auf dem Wege der Gesetzlichkeit zu erhalten" — d. h. auf dem Wege zur Republikanisirung Deutschlands!

Damit war der Bruch mit den Regierungen, in erster Linie mit Preußen, aber auch mit den letzten Conservativen, die noch im Parlament geblieben waren, unheilbar.

Der preußische Bevollmächtigte von Kamptz forderte den Reichsverweser auf, selbst die Auflösung des Parlaments auszusprechen, wurde aber abgewiesen. Darauf rief Preußen auf 14. Mai seine Abgeordneten aus der Paulskirche zurück, unter der Erklärung, daß die preußische Regierung die deutsche Nationalversammlung nicht länger als die berechtigte Vertretung der deutschen Nation ansehen könne und sich gegen alle weiteren Berathungen und Beschlüsse derselben im Voraus feierlich verwahren müsse.

Hannover, Bayern und Sachsen folgten sofort diesem Beispiele Preußens, die andern Regierungen kurze Zeit danach. Die Oesterreicher waren schon früher ausgetreten, eine große Anzahl der Bayern ebenfalls.

Am 15. Mai erschien mit einem Aufrufe des Königs von Preußen an sein Volk, es möge zu den Waffen greifen, um Ordnung und Gesetz in Deutschland wieder herzustellen, die Bekanntmachung, daß die preußische Regierung Einleitungen mit den andern Bundesregierungen getroffen habe, um das in Frankfurt begonnene Verfassungswerk in kürzester Frist wieder aufzunehmen und zu einem guten Ende zu führen.

Aber auch die Dinge in Frankfurt eilten mit Riesenschritten ihrem Ende entgegen!

Schon am 28. April hatte das Ministerium Gagern sein Entlassungsgesuch vom 22. März erneuert, war aber doch noch bis zum 9. Mai geblieben, wo es definitiv abtrat, weil der Reichsverweser das neue Programm Gagern's entschieden zurückwies. Bis zum 16. Mai währte es bis ein neues Ministerium gebildet war: das Ministerium Grävell, Detmold, Jochmus, Merck — von der äußersten Rechten, welches das Parlament mit Gelächter aufnahm, ja sogar auf Welcker's Antrag als eine Beleidigung gegen die Versammlung bezeichnete.

Den Abberufungsbefehl der Regierungen erklärte zwar das Parlament noch fast einstimmig für unverbindlich; allein die Abgeordneten kehrten sich nicht daran: die in Folge des Abberufungsbefehls Ausgeschiedenen kamen nicht mehr wieder, und als am 19. Mai wiederum auf Welcker's Antrag die „schleunigste“ Einsetzung eines Reichsstatthalters, „wo möglich“ aus der Zahl der regierenden Fürsten, der die Reichsverfassung zu beschwören und beschwören zu lassen habe, womit zugleich die bisherige Centralgewalt aufhören und das Parlament auseinandergehen solle, beschlossen wurde, unterschrieben 65 Mitglieder eine Austrittsurkunde, die Dahlmann verfaßt hatte: der Beschluß ging der Majorität des Centrums denn doch zu weit. Unter diesen Austretenden befanden sich H. von Gagern, Arndt, Beseler ꝛc. Von nun an schwand das Parlament von Tag zu Tag.

In Folge dieses Austritts sah sich das Parlament, in welchem schon nur noch die äußerste beschlußfähige Anzahl von 150 Mitgliedern vorhanden war, genöthigt, die Beschlußfähigkeit auf 100 Stimmen herabzusetzen.

Am selben Tage, dem 21. Mai, trat Fürst von Sayn-Wittgenstein für Grävell ins Reichsministerium.

Zwei Tage später, am 23. Mai, wird die von Preußen durch den zu diesem Behufe nach Frankfurt gesandten und von Herrn v. Kamptz unterstützten Obristlieutenant Fischer an den Reichsverweser gestellte Aufforderung, sein Amt niederzulegen, abgelehnt mit der Erklärung: eine Uebertragung der Centralgewalt könne nicht durch unberechtigte Handlungen ihres jetzigen Inhabers geschehen. Es treten wiederum 40 Abgeordnete aus, der Augsburger Hof.

In der Sitzung vom 26. Mai wird, da der Reichsverweser sich geweigert, die Truppen, deren Herren die Reichsverfassung noch nicht anerkannt haben, aus Frankfurt zu entfernen, von Wolff aus Breslau

beantragt, den Reichsverweser für vogelfrei zu erklären. Den übrigen Theil der Sitzung füllte die Verhandlung eines am Tage zuvor in die Versammlung gebrachten Aufrufs an das deutsche Volk, den Uhland verfaßt hatte und in welchem die Lage der Verfassungsangelegenheit und des Parlaments dargelegt, zum Festhalten an der Verfassung, eventuell zur Vertheidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe aufgefordert und vor der Theilnahme an Wahlen auf ein etwa octroyirtes Wahlgesetz hin abgemahnt wurde. Von Welcker und seinen Freunden wurde angesichts der Thatsache, daß die Aufständischen in Baden und Rheinbayern (namentlich durch Arnold Ruge) in Frankreich Hülfe suchten, ein Zusatz eingebracht, der eine Verwahrung gegen die Einmischung Frankreichs und Wahrung der Treue gegen die Reichsverfassung bezweckte. Allein dieser bei der von der Linken betretenen vaterlandsverrätherischen Richtung so wichtige Zusatz wurde verworfen und der radicale Aufruf Uhlands unverändert angenommmen, blieb jedoch ohne alle Wirkung, da die ganze Haltung, das ganze Vorgehen des Parlaments ihm den Beifall der Nation, mit Ausnahme der Demokraten, entzogen, die ihn Erlassenden aber durch vaterlandsverrätherische Tendenzen die Verachtung der Nation bereits auf sich gezogen hatten. Dann aber lag der Verfall und die Ohnmacht des Parlaments zu offenbar vor. Für die letzten des linken Centrums war der Beschluß vom 26. Mai das Signal zum Austritt: Welcker und Riesser &c. schieden aus. Damit war die Linke Alleinherr in der Paulskirche. Indeß fühlte sie sich da nicht mehr behaglich: einmal neben dem Reichsverweser, dann in dem von Truppen umgebenen Frankfurt, die noch dazu durch die anrückenden Preußen verstärkt wurden, konnte sie nicht auf Durchführung ihrer Plane hoffen, erwartete die Ermöglichung vielmehr in dem erst nach langem Widerstreben des Königs seit Eintritt Römers in das Ministerium ganz auf dem Standpunkte des Parlaments stehenden Würtemberg, um so mehr als der Aufstand in Baden und der Rheinpfalz sich bereits auch dorthin ausdehnen zu wollen schien, und beschloß daher demgemäß am 30. Mai 1849 mit 71 gegen 64 Stimmen auf Antrag des sogenannten Dreißiger-Ausschusses, das Parlament nach Stuttgart zu verlegen und die Reichsregierung, sowie die bei ihr Bevollmächtigten aufzufordern, ebenfalls dorthin überzusiedeln. Nachdem dieser Beschluß unter Widerstreben der Würtemberger gefaßt war, übergab der seitherige Präsident Reh das Präsidium an Löwe. Eine Anzahl Mitglieder, welche dagegen gestimmt, wollte zurückbleiben und hoffte in Frankfurt selbst wieder eine stimmfähige Anzahl zusammenzubringen. Andere dagegen wollten durch gemeinsame Berathungen, zu deren Sitz sie Gotha ersahen, womöglich einen Mittelweg ausfindig machen, um der wachsenden Verwirrung ein Ziel zu setzen, so daß wir bald drei Parlamente gehabt hätten.

8. Das sogenannte Rumpfparlament in Stuttgart und die „Gothaer.“

Einsetzung der Reichsregentschaft. — Römer zieht sich zurück. — Wiederholte Aufforderung der Würtembergischen Regierung an die Versammlung das Land zu verlassen, nicht beachtet. — Proclamation der Reichsregentschaft. — Einschreiten der Regierung. — Ermächtigung des Präsidenten die Versammlung zu vertagen. — Versammlung der Gagern'schen Partei in Gotha. — Wahl eines Ausschusses. — Rückblick auf das Parlament.

Am Mittwoch den 6. Juni 1849 traten 103 Mitglieder der Paulskirche im Fritz'schen Reithause in Stuttgart zusammen und begannen ihre Thätigkeit damit, daß sie eine Reichsregentschaft einsetzten, bestehend aus Raveaux, Vogt, H. Simon, Schüler von Zweibrücken und Becher aus Würtemberg, und hievon durch Proclamation vom 7. Juni dem Volke, das sich gar nicht darum kümmerte, Kenntniß gaben.

Die betreffenden Beschlüsse waren speciell:

1) bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von 5 Personen auf Widerruf gewählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen und im übrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 der provisorischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat; 2) die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört mit dem Augenblick des Eintritts der Regentschaft auf; 3) als nächste Zielpunkte ihrer Wirksamkeit bezeichnet die Nationalversammlung der Regentschaft: schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung. Außerdem wurde die Vorlage eines Finanzetats beschlossen und die Ausschreibung einer Umlage von 4 Millionen Gulden für die Monate Juni und Juli.

Damit glaubte die Versammlung fürs Erste das Vaterland gerettet, wenigstens ihm einen neuen Halt gegeben zu haben: aber sie fand nichts weniger als Unterstützung, selbst in Würtemberg nicht. Der Minister Römer, der am 6. noch mitgestimmt hatte, aber gegen den Beschluß der Versammlung, schied am selben Tage aus derselben. Am 13. erklärte sich das würtembergische Ministerium gegen das Fortbestehen der Versammlung und der Regentschaft und forderte sie auf, ihren Sitz aus Würtemberg zu verlegen. Die Regentschaft weigerte sich dessen, verlangte vielmehr 5000 Mann Truppen zum Schutze der Bundesfestungen Rastadt und Landau. Darauf wurde ihr am 17. Juni angezeigt, daß die würtembergische Regierung nicht länger mehr die Versammlung und Regentschaft im Lande dulden könne. Das zu dem Behufe an den Präsidenten der Versammlung gerichtete Schreiben sprach das Befremden aus, „daß das Auftreten der Regentschaft so gestaltet sei, daß man vermuthen sollte, es

stehen ihr 200,000 Bajonette zu Gebote. . . . Wohl erkenne ich (Römer) für meine Person an, daß der Nationalversammlung zusteht, ihre Geschäftsordnung hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung abzuändern und nach und nach bis auf drei Mitglieder herabzusetzen. . . . Aber wenn es sich von Anerkennung der Beschlüsse einer solchen Versammlung handelt, so muß man nach meiner Ueberzeugung einen anderen als den bloß juristischen Maßstab der Beurtheilung anlegen." Unter Wiederholung der Aufforderung, Würtemberg zu verlassen, wurde die Versammlung ermahnt, sie möge die Vornahme jedes weiteren officiellen Actes schon jetzt unterlassen, und ihr vorgestellt, daß eine Mißachtung dieses Ansinnens die Regierung nöthigen würde, demselben durch Anwendung der geeignetsten Mittel Anerkennung zu verschaffen. Auch darauf hörte die Versammlung nicht, sondern hielt noch, obgleich so zusammengeschmolzen, daß sie sich selbst nicht mehr beschlußfähig schien, am 18. eine Sitzung, in welcher die sogenannte Reichsregentschaft das Ausführungsgesetz über die Bildung der Volkswehr vorlegte in Gemeinschaft mit einer Proclamation an die „Deutschen", worin „das deutsche Volk zu den Waffen" aufgefordert wurde. „Die Nationalversammlung", heißt es darin, „hat Baden und die Rheinpfalz unter den Schutz des Reiches gestellt; sie hat das deutsche Volk aufgerufen, die Reichsverfassung zu schirmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. . . . Duldet nicht, daß die Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung erhoben, dem Reichsfeinde erliegen. . . . Es gilt den heiligen Kampf für unsere Freiheit gegen schamlose Unterdrückung." Nachdem diese Proclamation unter stürmischem Bravo angenommen war, wurde die nächste Sitzung auf Nachmittags um 3 Uhr anberaumt. Dagegen setzte ein Schreiben des Ministeriums vom 18. Juni den Präsidenten Löwe aus Calbe in Kenntniß, daß gegen das Abhalten der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags an diesem Tage die erforderlichen Maßregeln ergriffen würden. Um 1 Uhr war auch bereits das Reithaus militärisch besetzt. Als die in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Rumpfparlaments hievon Nachricht erhielten, begaben sie sich auf den Rath von Uhland in einem Zuge an Ort und Stelle, „um die Gewalt an sich consumiren zu lassen." Nachdem ihnen hier von einem Civilcommissär bedeutet war, daß sie keine Sitzung halten könnten, und sie, trotzdem andrängend, vom Militär zurückgewiesen worden waren, begaben sie sich um 3 Uhr in den Saal des Hotel Marquard, wo sich indeß nur 98 Mitglieder einfanden, so daß die Versammlung nicht beschlußfähig war. Zu der Ueberzeugung gelangt, daß die würtembergische Regierung ernstlich entschlossen sei, ihr ein ferneres Tagen in diesem Lande nicht mehr zu gestatten, berieth sie dort, was nun weiter zu thun sei. Ein Antrag ging dahin, nach Baden-Baden zu gehen, woselbst nach der Versicherung eines Mitgliedes (Damm) die provisorische Regierung von Baden die Versammlung zu schützen und mit allem Nothwendigen zu unterstützen sich bereit erklärt habe. Die Mehrheit entschied aber dafür, daß hier ein früherer Beschluß der

Nationalversammlung genüge, wonach dem Präsidenten die Befugniß eingeräumt sei, die Versammlung, wenn und wo er es für nothwendig findet, wieder zusammenzuberufen.

Damit gingen sie auseinander, um nicht wieder zusammen zu kommen, obwohl am 21. Juni das Präsidium aufforderte, sich am 25. in Karlsruhe zu versammeln.

Dagegen trat an diesem Tage (am 25. Juni) ein anderer Theil des ehemaligen Parlaments, auch ein Rumpf, zusammen, diejenigen ehemaligen Mitglieder desselben, welche sich für Gotha entschieden hatten, 147 Mitglieder der Gagernschen Partei, um über die Mittel zu berathen, wie der herrschenden Verwirrung zu steuern, ihr Programm in Uebereinstimmung mit der Verfassung vom 26. Mai 1849 zur Ausführung zu bringen sei (siehe unten Abschnitt 9). Sie trennten sich am 28., nachdem ein ferner bestehender Ausschuß gewählt worden war, — eine Versammlung, deren Erbschaft, lange genug ausgeboten, der sogenannte „Nationalverein" übernommen zu haben scheint.

So endete das Parlament der deutschen Nation! — — Aber durch das eigene Verschulden. Mögen die Einzelnen, Männer von wahrhaft edlem, aufrichtigem Patriotismus durchdrungen, jeder für sich mit dem besten Willen an die ihnen gewordene Aufgabe gegangen sein, die Gesammtheit muß der herbste Tadel treffen. Will man auch der revolutionär aufgestachelten Leidenschaftlichkeit der Zeit einen Theil der Schuld zumessen, so ist doch auf der andern Seite zu bedenken, daß es nicht Jünglinge waren, die hier zusammenkamen, Jünglinge leicht erregbar und rasch hingerissen von einem ihnen vorschwebenden Ideal, dem Producte vorübergehend aufgeregter Phantasie, sondern Männer, die — man sollte es wenigstens denken — wußten oder wissen mußten, was sie wollten. Ja, sie wußten es, — sie wollten das Ideal ihrer Jugend, der Zeit der politischen Romantik, das Ideal eines centralen Bundesstaates verwirklichen; aber eine politische Reorganisation, sie mag im Entwurfe noch so schön sich ausnehmen, sie bleibt eben Ideal, wenn sie das Ziel der praktischen Nothwendigkeit, die Erfüllung der wirklichen Bedürfnisse, die Rechnung mit den realen Verhältnissen außer Augen läßt, ja sie führt auf Abwege, auf denen nicht nur das Ideal selbst, sondern auch der Träger desselben untergeht, — wie das vorliegende Beispiel zeigt. Indem die Redlichen einem Ideale nachjagten, ein anderer, und zwar der größere Theil aber befangen in der alle Rechts- und Staatszustände nur von dem Standpunkte des individuellen Ich und der individuellen Freiheit und unter Verleugnung allen und jeden positiven Rechts, des historischen Rechtsbodens erfassenden Zeitströmung dieser Alles opferte, mußte das Parlament zu dem Resultate der Selbstvernichtung kommen. In einer aus der Verfolgung solcher Ziele natürlichen Selbstverblendung konnte es nicht anders kommen, als daß das Erreichbare verschmäht, den gegebenen Verhältnissen nirgend Rechnung getragen, die passendste Zeit für Schaffung des aufgetragenen

Werkes mit unfruchtbarem Reden und Streiten vergeudet, das Vertrauen im Volke durch einer solchen Versammlung unwürdiges Getreibe, durch auf Selbstüberschätzung beruhende Inangriffnahme des Nichterreichbaren und somit selbstverschuldete Niederlage auf Niederlage, um nicht zu sagen Blamage, untergraben, die Wurzel im Volke selbst zerstört wurde, und endlich Werk und Werkführer in der Verwirrung, die sie anstatt zu beheben nur gefördert hatten, zu Grunde gingen.

9. Dreikönigsbündniß. Interim. Deutsche Union.

Preußische Proclamation vom 15. Mai. Preußens Beruf und Hoffnungen. — Mission des Herrn von Canitz nach Wien und des Obristlieutenants Fischer nach Frankfurt. — Das Unionsproject. — Oesterreichische Gegenvorschläge. — Besprechungen in Berlin. Hannoversche Directorial-Vorlage. — Berliner Conferenzen (17. Mai 1849). Oesterreich zieht sich zurück Bayern lehnt ab. Sachsen und Hannover zurückhaltend. Hannoversche Denkschrift vom 1. Juni 1849. — Schlußprotocoll. Abschluß des Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849. Statut desselben. Berliner Entwurf vom 28. Mai 1849. — Charakteristik desselben. — Provisorisches Schiedsgericht. — Betreffende Noten und Erlasse. — Verwaltungsrath in Berlin 18. Juni 1849. — Preußen und der Reichsverweser. — Gothaer Versammlung vom 26. bis 28. Juni. — Beitritte zum Bündniß. — Oesterreichische Proteste. — Bayrische Vermittelungsversuche umsonst. — Neuer Notenwechsel. — Homburg und Würtemberg lehnen ab. — Neue Verhandlungen zwischen Wien und Berlin. — Der Reichsverweser. — Zusammenkunft der Monarchen von Oesterreich und Preußen in Pillnitz 7. September 1849. — Oesterreichisch-Preußische Uebereinkunft wegen der neuen Bundes-Central-Commission vom 30. September 1849. — das Interim. — Preußens und des Bundesstaates Stellung dazu. — Proteste Sachsens und Hannovers unbeachtet. — Ausschreibung der Reichtagswahlen. — Sachsen und Hannover treten zurück. — Preußische Entgegnungen. Oesterreichischer Protest. — Die Wahlen für Erfurt ausgeschrieben. — Oesterreich protestirt wieder. — Rücktritt des Reichsverwesers am 26. December 1849. Uebergabe der Centralgewalt an die Bundes-Central-Commission. Das Verfahren legal. — Berufung des Erfurter Reichtages. — Hannover scheidet aus. Diversion der Hansestädte. — Preußische Drohungen. — Additionalacte vom 26. Februar 1849 und Aenderung des Namens in: Deutsche Union.

Durch k. preußische Proclamation vom 15. Mai 1849 war der deutschen Nation verkündet worden: „Während durch solche Frevel (Empörung ꝛc.) die Hoffnung gestört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit nicht daran verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen.“

Preußen sah sich vor Allen deutschen Regierungen berufen, die Neugestaltung Deutschlands, die dem Parlamente nicht gelungen, zur Durchführung zu bringen, ja „genöthigt durch die schwerste Pflichterfüllung und durch zwei historische Thatsachen, einmal das Streben der deutschen Nation nach Einigung ihrer Glieder, dann die Unfähigkeit

Oesterreichs organisches Glied eines national-deutschen Bundesstaates zu werden" — eine Unfähigkeit, die in dem Streben der österreichischen Monarchie nach politischer Centralisirung ihrer Bestandtheile ihren Grund habe. Bestärkt wurde Preußen in dieser Anschauung über seinen deutschen Beruf, wenn es auch das Angebot selbst abschlug, doch durch die Thatsache, daß es ihm gemacht worden war; ja es ging um so freudiger auf diese deutschen Bundesstaatspläne ein, weil aus ihrer Realisirung eine Erhebung Preußens zu einer neuen großartigern Stellung zu erwachsen schien; es benutzte dieselben als Basis zu einer neuen, unter möglichster Beobachtung der Rechtsformen zu bewerkstelligenden Rechtsgestaltung des deutschen Bundeslebens, durch welche zugleich unter Beseitigung bisheriger Rechte auf dem Wege freier Vereinbarung für Preußen eine neue deutsche Machtstellung sich bilden sollte, eine Politik, welche ein namhafter Publicist der damaligen Zeit mit Geschick „die Politik der friedlichen auf dem Wege der Vereinbarung formell juristisch zu Stande zu kommenden Eroberung" nennt.

So ward denn auch den unterm 15. Mai angekündigten Berathungen der Frankfurter Entwurf mit den von Preußen und den andern Regierungen beantragten Modificationen zu Grunde gelegt und der Gesichtspunkt des Gagernschen Programms, Oesterreich könne zu Deutschland keine andere als eine Sonderstellung einnehmen, festgehalten. Oesterreich für diese Anschauung über die Neugestaltung Deutschlands zu gewinnen, war schon am 10. Mai Herr von Canitz in besonderer Mission nach Wien gereis't.

Der dieser Mission zu Grunde liegende Plan war folgender: Oesterreich erkennt den preußischen Bundesstaat als bundesverfassungsmäßig rechtlich an und tritt zu demselben auf Grundlage des alten Bundesrechts, jedoch mit wesentlichen Neuerungen durch eine sogenannte Union in dauernde rechtliche Beziehung. Die Union besteht aus Oesterreich und dem Bundesstaate, das Wesentliche derselben in einer gleichen Politik der beiden Hauptglieder. Beiden Gliedern steht das Recht der Bündnisse und Verträge mit dem Auslande zu, jedoch ohne daß daraus eine Verpflichtung für die Union erwachsen und dabei etwas gegen die Sicherheit der Union und deren Glieder geschehen darf. Die Union ernennt und beglaubigt sämmtliche ständige Gesandtschaften im Auslande. Aber daneben kann doch jedes der beiden Glieder für besondere Zwecke Bevollmächtigte in das Ausland senden. Die Consulate bestellt die Union und handeln dieselben in ihrem Namen. Die Bundesfestungen sind Eigenthum der Union und stehen unter deren Verwaltung. Die Unionsangelegenheiten leitet ein permanentes Directorium von vier Mitgliedern, dessen Sitz Regensburg sein soll; 2 Mitglieder stellen Preußen und seine Verbündeten, 2 Oesterreich. Den Geschäftsvorsitz hat Oesterreich.

Eines Commentars bedarf dieser Entwurf nicht: den Stempel der Unausführbarkeit trug er auf der Stirn.

Daneben wurde aber noch eine andere Zumuthung gemacht: die provisorische Centralgewalt sollte an Preußen übertragen werden, zu welchem Behufe neben Canitz in Wien Obristlieutenant Fischer in Frankfurt wirkte, indem er in Auftrag seiner Regierung, unterstützt von dem Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, von Kamptz, den Reichsverweser zur Abtretung seiner Befugnisse an Preußen zu bestimmen suchte, jedoch, wie oben bereits erwähnt, umsonst, denn der Reichsverweser lehnte die Zumuthung ab.

Oesterreich seinerseits antwortete auf die Canitz'sche Mission in zwei Noten vom 16. Mai, in deren einer es die preußischen Propositionen zur Neugestaltung Deutschlands ablehnte, während in der andern gegenüber dem preußischen Antrag auf Uebernahme der provisorischen Centralgewalt durch Preußen verlangt wurde, daß dieselbe unbeschadet der künftigen definitiven Verfassung Deutschlands auf ein Directorium übergehe, so daß Preußen und Oesterreich zur Vermeidung alles Zeitverlustes die Ausübung der Gewalt sofort übernehmen und die übrigen deutschen Könige auffordern, sich über die Wahl des dritten Mitgliedes unter sich zu vereinigen.

Unterdessen wurden in Berlin bereits von Bayern, Sachsen und Hannover Vorbesprechungen gepflogen, an welchen sich auch Oesterreich betheiligte — die übrigen deutschen Staaten hielten sich in Folge der Stellung, die sie zum Parlament und dessen Beschlüssen eingenommen hatten, zur Zeit noch nicht in der Lage, an den Berathungen Theil nehmen zu können, woraus jedoch auf eine eigentliche Ablehnung der preußischen Projecte nicht geschlossen werden durfte —, Besprechungen, in welchen man sich über den bei den künftigen Verhandlungen zu beobachtenden Gang und über deren Wesen und Ziele zu verständigen suchte, wobei aber auch schon die weite Kluft der Anschauungen der verhandelnden Regierungen zu Tage trat, wie z. B. bezüglich des hannoverschen Entwurfes über die Reichsoberhauptsfrage: Preußen wies das darin vorgeschlagene Directorium als weder der Stellung Preußens noch dem Bedürfnisse der eine in ihrer Competenz scharf begränzte Oberleitung verlangenden Nation entsprechend zurück.

Am 17. Mai begannen unter dem Vorsitze des preußischen Bevollmächtigten von Radowitz die eigentlichen Conferenzen. Der österreichische Gesandte, von Prokesch-Osten, wohnte der ersten Sitzung bei, jedoch ohne an der Debatte sich zu betheiligen, und erklärte nach derselben, eine fernere Theilnahme an Berathungen über den engeren Bund sei ihm nicht möglich; das Verhältniß Oesterreichs zu den Conferenzen habe sich durch den Unionsvorschlag geändert. Zugleich wurden die österreichischen Noten vom 16. Mai bekannt, und damit machte sich auch sofort eine andere Anschauung bei den andern Bevollmächtigten geltend.

Der bayerische Gesandte, Graf von Lerchenfeld, erklärte, nicht in der Lage zu sein, irgend welche bindende Erklärungen abzugeben; übrigens

werde seine Regierung in die vorgeschlagene Gestaltung des Reichsoberhaupts nie willigen, da dieselbe nur ein mächtigeres Preußen, nicht aber ein conföderirtes Deutschland schaffen würde. Vor Allem aber sei Oesterreichs Verhältniß zum Bunde in einer Weise in Frage gestellt, die auch dem Auslande nicht gleichgültig sein könne. Sachsens Vertreter, Herr von Beust, wollte nicht verkennen, daß ein Eintritt der österreichischen Lande in den Reichsverband zur Zeit nicht möglich sei; gleichwohl müßten aber doch zum mindesten die bisher Oesterreich durch die alte Bundesverfassung gesicherten Rechte auch anerkannt werden. Ohne Süddeutschland, namentlich ohne Bayern werde Sachsen nie definitiv dem neuen Reichsverbande beitreten. Bis jetzt mindestens könne eine Zustimmung seinerseits nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß alle übrigen deutschen Staaten (außer Oesterreich) dem Bundesstaate beitreten würden. Im entgegengesetzten Falle behalte man sich neue Verhandlungen vor. Außerdem müßte aber auch die Kammer ihre Zustimmung zur Reichsverfassung geben. Aehnliche Erklärungen gab der hannoversche Gesandte, von Wangenheim. Die Integrität Deutschlands zu erhalten, sei die erste Aufgabe und deshalb müsse Oesterreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleiben, dessen leider seit lange sogar geförderte Entfremdung behoben, das geistige Band der Einheit enger geschlungen werden. Deutschlands Politik nach Außen wird ganz besonders in ihren Beziehungen zum Welthandel betont. Die Reichsregierung betreffend, so müsse der Zutritt zu den höchsten Ehren und Pflichten Deutschlands allen Deutschen gleich nahe gebracht werden. Die Union lege die auswärtige Politik in die Hände Oesterreichs und Preußens allein; ein solcher Modus sei sehr bedenklich, da einmal die Bundesstaatsregierungen und die deutsche Volksvertretung an der Politik somit gar keinen Antheil hätten, dann aber auch leicht Reibungen zwischen Oesterreich und Preußen entstehen könnten. Den Bedürfnissen Deutschlands genügend, könne der preußische Entwurf überhaupt nicht erachtet werden. Im Drange der Umstände gebe man indeß seine vorläufige Zustimmung, jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß, sobald der jetzige Versuch einer Einigung nur zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen würde, neue Verhandlungen beginnen müßten behufs Umgestaltung des vereinten Verfassungsentwurfs. Hannover sprach damit klar aus, daß ihm das Dreikönigsbündniß, der engere preußisch-deutsche Bundesstaat nur als ein Provisorium gelte*) und es somit keineswegs die eigne von der

*) Eine weitere Erörterung über die Stellung Hannovers zur ganzen Frage enthielt eine Denkschrift der k. hannoverschen Regierung vom 1. Juni 1849 zu ihren bereits oben erwähnten und von Preußen kurz abgewiesenen Modificationen des preußischen Verfassungsentwurfes, eine Denkschrift, deren entschieden praktische Auffassung der Zeitlage wie der deutschen Einheitsbestrebungen und praktisch mögliche Durchführung selbst die Gegner damals anerkannten. Wir geben dieselbe hier in ihren Hauptpunkten.

Die Grundform der preußischen Bundesstaatsverfassung anlangend,

preußischen Anschauung principiell völlig verschiedene Ansicht über die Umgestaltung Deutschlands aufgebe.

---

so scheint in der Bildung des Reichstages aus Staaten- und Volkshaus dem Bedürfnisse vorgegriffen zu sein; denn dieses verlange zuerst nur ein Band, welches die Volksvertretung der einzelnen Staaten in ähnlicher Weise umschließe, wie der Bundestag die Fürsten, und ein Bundesgericht. Oesterreich, durch Nationalität, Geschichte, geographische Lage, mithin durch Naturnothwendigkeit mit dem übrigen Deutschland verbunden, müsse bei Deutschland erhalten werden. Doch könne hier, solle der deutsche Bundesstaat seinen deutschen Charakter bewahren, füglich nur von den bisherigen Bundeslanden Oesterreichs die Rede sein. Die centralisirende österreichische Reichsverfassung von Kremsier sei in der Beziehung jetzt wohl ein Hinderniß, aber sie werde schon modificirt werden und werden müssen. Die einheitliche Spitze der preußischen Executivgewalt müsse, wie überhaupt, so vor Allem einem mächtigen Fürstencolleg gegenüber zu schwach erscheinen und sei aus diesem wie aus andern Gründen zu verwerfen. Vielmehr sei der Dualismus von Oesterreich und Preußen als einmal vorhanden anzuerkennen, wie auch in seinen guten Wirkungen; namentlich sichere er die Dauer einer berechtigten Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen so verschiedenen deutschen Stämme und Staaten; dann aber sei dieser scheinbare Gegensatz in Deutschland für dasselbe das wahre Bindemittel und basire in einem auch anderweitig im deutschen Leben sich vielfach zeigenden und begründeten Dualismus. Im Augenblicke lasse sich Oesterreich allerdings nicht zuziehen und müsse es selbst im Bundesstaate eine gewisse Sonderstellung einnehmen. Aber es könne auch nicht die Aufgabe der Gegenwart sein, eine fertige Verfassung für Deutschland und Oesterreich zu schaffen, vielmehr sei jetzt vor Allem Deutschland das zu geben, was der Augenblick für dessen Sicherheit erheische, und die Bedingungen so zu stellen, daß Oesterreich, sobald seine Zeit komme, dem Werke beitreten könne. Durch diese Aufgabe werde die Bildung eines engern Bundesstaates oder genauer gesagt, eines norddeutschen Bundes mit Preußen an der Spitze nicht ausgeschlossen, der übrigens nur ein vorübergehendes Mittel zur Herstellung der Ordnung, ein völkerrechtlicher den Durchgangspunkt zu einem dauernden Bundesstaatsverbande bildender Verein sein könne. Als Verfassung Deutschlands sei ein solcher norddeutscher Bund unmöglich, weil er nie auch nur den deutschen Bund von 1815 ersetzen könne.

Für die definitive Gestaltung des deutschen Bundesstaates dürften sich sodann folgende Vorschläge empfehlen: Die Regierung des Reichs besteht unter dem beständigen Präsidium (Vorstand) des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen aus einem von sämmtlichen Regierungen der deutschen Einzelstaaten gewählten Reichsrathe von 5 verantwortlichen Mitgliedern, von denen Preußen, Oesterreich und Bayern je 1, Sachsen, Hannover und Würtemberg zusammen 1, endlich alle übrigen Staaten zusammen 1 Mitglied ernennen. Die Reichsräthe haben etwa die Stellung von verantwortlichen Ministern, nur dürfen sie durch Instructionen von Seiten der wählenden Regierungen nicht gebunden werden. Der Reichsrath übt die völkerrechtliche Vertretung, hat das Recht des Gesetzvorschlages, überhaupt die Regierungsgewalt des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung, ist der eigentliche Träger der Reichsgewalt. Nach den Beschlüssen des Reichsrathes erklärt der Reichsvorstand den Krieg und schließt nach ihnen den Frieden. Denjenigen deutschen Ländern (Oesterreich, Holstein, Limburg), deren gegenwärtig bestehende Rechtsverbindung mit nicht deutschen Ländern die Durchführung der Verfassungsbestimmungen unmöglich macht, können durch besondere vom Reichstage zu genehmigende Verträge Ausnahmen in Bezug auf gewisse Gegenstände der Reichsgewalt zugestanden werden; doch dürfen diese Ausnahmen in keiner Weise die Verpflichtung der deutschen Länder für äußere und innere Sicherheit des Reiches mitzuwirken, beschränken. Ein deutsches Land, zu dessen Gunsten dergleichen Ausnahmen festgestellt sind, kann bei den ausgenommenen Gegenständen weder in der Reichsregierung, noch auf dem Reichstage durch seine Vertreter (also weder durch seinen Reichsrath, noch durch seine Reichstagsabgeordneten) eine entscheidende Mitwirkung üben. In Bezug auf die Abschnitte von der Reichsgewalt, vom Reichstage, vom Reichsgericht ꝛc. dürfte dem preußischen Entwurfe zuzustimmen sein.

Schließlich werden die praktischen Resultate des hannoverschen Entwurfes mit denen des preußischen Planes in kurzer Uebersicht zusammengestellt.

Unter diesen Vorbehalten und Verwahrungen kam ein Schlußprotocoll vom 26. Mai zu Stande, unterzeichnet von den Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen und Hannover; Bayern behielt sich seine schließliche Erklärung vor, die aber fortwährend auf sich warten ließ. Es ist dies das sogenannte Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849, dessen Statut in fünf Artikeln folgende Bestimmungen enthält:

Die besagten Regierungen schließen ein Bündniß „auf Grundlage des Artikel 11 der deutschen Bundesacte", dessen Zweck die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, zugleich aber auch eine kräftige Handhabung der öffentlichen Ordnung. Jedes deutsche Bundesglied ist berechtigt, an dem Bündnisse Theil zu nehmen, sowohl an den aus demselben hervorgehenden Rechten, als auch an den diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen. Vorläufig übernimmt die Krone Preußen auf ein Jahr, bis zum 1. Juni 1850, die Oberleitung, und tritt sofort ein Verwaltungsrath aus Abgeordneten der verbündeten Regierungen in Berlin zusammen, welcher die auf Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte zu führen hat. Die diplomatischen Verhandlungen führt Preußen, so wie es auch die militärischen Operationen leitet. Zur Aburtheilung über alle Streitigkeiten in Betreff des Bündnisses wird ein provisorisches Bundesgericht gebildet, bestehend aus 3 preußischen, 2 sächsischen und 2 hannoverschen Schiedsrichtern. Nach Art. 4 sollten die verbündeten Regierungen zugleich der deutschen Nation den Entwurf einer neuen Reichsverfassung vorlegen, zu dessen Prüfung eigends ein neuer Reichstag zu berufen ist.

Nach diesem Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. Mai 1849, dem sogenannten „Berliner Entwurf einer Reichsverfassung für einen deutschen Bundesstaat, mit Ausschluß Oesterreichs", erhielt Preußen die Reichsvorstandschaft im Ganzen, und sollte diese Würde bei dem Hause Hohenzollern bleibend sein. Mit derselben sind die Rechte einer Regierungsgewalt verbunden, die aber mit einem Fürstenrathe getheilt ist: die Execution hat wesentlich der Reichsvorstand.

Der Fürstenrath besteht aus 6 Stimmen, nämlich 1 für Preußen, 1 für Bayern, 1 für Sachsen mit den thüringischen und anhaltinischen Ländern, 1 für Hannover mit den kleinen norddeutschen Staaten, 1 für Würtemberg mit Baden, Hohenzollern und Lichtenstein, 1 für Kurhessen, Großh. Hessen, Luxemburg, Nassau, Waldeck, Lippe, Homburg, Frankfurt. Der Reichsvorstand hat im Fürstenrath — auch Fürstencollegium genannt — nur eine Stimme und demselben gegenüber kein selbständiges, persönliches Veto, außer bei Veränderungen der Reichsverfassung. Dem Fürstenrath steht in Gemeinschaft mit dem Reichstage die gesetzgebende Gewalt und letzterem gegenüber gemeinsam mit dem Reichsvorstande ein absolutes Veto zu.

Der Reichstag besteht 1) aus einem Staatenhause von 160

Mitgliedern (Preußen 40, Bayern 20, Sachsen, Hannover und Würtemberg je 12, Baden 10, Kurhessen 7 ꝛc.), die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten ernannt werden; und 2) aus einem Volkshause, gewählt vom Volke nach dem Wahlgesetze, auf je 100,000 Seelen ein Abgeordneter; Wähler ist jeder 25jährige Deutsche, der an den Gemeindewahlen seines Wohnortes sich zu betheiligen berechtigt ist und irgend eine directe Steuer zahlt. Ausgeschlossen sind nur die gewöhnlich durch das Gesetz Ausgeschlossenen. Die Wähler eines Bezirkes zerfallen in 3 Abtheilungen: Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Niederbesteuerte; jede dieser Abtheilungen — Classen — wählt ihre besondere Wahlmänner. Wählbar ist jeder 30jährige Deutsche, der seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört.

In Bezug auf das Budget ist dem Staatenhause gleiches Recht mit dem Volkshause eingeräumt.

Der Satz der März-Reichsverfassung, daß ein dreimaliger Reichstagsbebeschluß von selbst Gesetz werde, ihm gegenüber kein Veto mehr gilt, ist beseitigt.

Die Erhaltung des Reichs ist wieder auf Matrikularbeiträge gestellt.

Die Grundrechte der Reichsverfassung vom 28. März sind unter Beseitigung der rein demokratischen Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen und sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Dieser Entwurf unterschied sich von der Frankfurter Reichsverfassung vor Allem darin, daß er die Sonderstellung Oesterreichs zum neuen Reiche offen aussprach, die Regierungsgewalt des Ganzen wie der einzelnen Staaten zu kräftigen und die das conservative Interesse und die Selbständigkeit der einzelnen Staaten beeinträchtigenden Freiheiten, welche jene aufgestellt, auf ihr gehöriges Maß zurückzuführen versuchte. Von einem Bruche mit der „Revolution“ konnte aber damit keine Rede sein, da der Entwurf im Uebrigen meist nur eine neue abgeschwächte Ausgabe der Frankfurter Reichsverfassung war, und das monarchische Princip durch ihn noch lange nicht die ihm gebührende Kräftigung fand. Die Hauptveränderungen beschränkten sich auf den Abschnitt vom Reichsoberhaupt, bei dem der Name Kaiser wegfiel, auf das Institut des Fürstencollegiums und die Machttheilung zwischen diesem und dem Reichsvorstande, die allerdings wesentlich nur dem Namen nach bestand, auf das absolute Veto gegenüber dem suspensiven Veto der Frankfurter Verfassung, auf die Gleichberechtigung des Staatenhauses mit dem Volkshause in Beziehung auf das Budget, auf die Einführung indirecter Wahl nach einem Steuerklassensystem.

Eine nähere Erläuterung und Begründung fand der Entwurf in einer demselben beigelegten Denkschrift vom 11. Juni 1849.

Mit dem Entwurfe zugleich erschien am 26. Mai ein Erlaß über das provisorische Schiedsgericht der verbündeten Regierungen von

Preußen, Sachsen und Hannover; als Sitz des Schiedsgerichts wurde Erfurt bestimmt.

Durch Circulardepesche vom 28. Mai 1849 gab sodann der preußische Ministerpräsident, Graf von Brandenburg, den übrigen deutschen Regierungen Kenntniß von diesem Entwurfe und den betreffenden Erklärungen, ohne daß jedoch darin der Vorbehalte Sachsens und Hannovers gedacht wäre. Eine Circularnote vom 30. Mai betraf das provisorische Schiedsgericht.

Zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Dreikönigsbündnisses trat der im Statut desselben vorgesehene Verwaltungsrath, gebildet aus Bevollmächtigten der beigetretenen Regierungen, am 18. Juni 1849 in Berlin zusammen, und begann somit das Bündniß seine Thätigkeit; ja es schien sogar einen günstigen Fortgang nehmen zu wollen, trotzdem der Reichsverweser, wenn auch zu Concessionen sich verstehend, doch seine Würde fort und fort behauptete. Am 14. Juni hatte er nach Berlin erklärt: die Centralgewalt hindere die verbündeten Regierungen nicht an der Handhabung und Ausdehnung ihres Bündnisses; sie wirke vielmehr mit ihnen überall zusammen, wo dieses Bündniß die Bundesgewalt noch nicht ersetze. Dagegen werden diese Regierungen in der Centralgewalt das einstweilen noch erforderliche Band zwischen den noch in verschiedener Stellung verharrenden Staaten Deutschlands anerkennen und ihr bereitwillig die bundesgemäße Unterstützung überall da gewähren, wo nicht das Auftreten der verbündeten Regierungen, sondern dasjenige der Centralgewalt nothwendig oder räthlich erscheine. Preußen gab sich damit nicht zufrieden, da es die provisorische Centralgewalt vollständig in seinen Händen haben wollte. Am 20. Juni erklärte Graf Brandenburg, daß Preußen das rechtliche Fortbestehen der Centralgewalt und eine Möglichkeit selbständiger Wirksamkeit für dieselbe nicht mehr anerkenne, und Ende Juni zog er den Bevollmächtigten aus Frankfurt zurück, womit diese Angelegenheit ihr Bewenden hatte.

Dagegen kam aus dem Parlamente selbst eine Kundgebung für das Bündniß, resp. für den Verfassungsentwurf. Am 3. Juni luden nämlich auf einer Zusammenkunft in Frankfurt am Main die Führer der Kaiserpartei aus der Paulskirche in der Ueberzeugung, daß einerseits die Frankfurter Reichsverfassung nicht ausführbar, andrerseits aber das Werk des Parlaments wenigstens in seinen Grundlagen durch den Entwurf vom 26. Mai noch zu retten sei, und in der Hoffnung, daß dessen voller Wiederherstellung in einem künftigen günstigeren Zeitpunkte damit vorgearbeitet werden könne, zu einer Besprechung über den Berliner Entwurf nach Gotha ein, und fanden bei ihren ehemaligen Freunden Zustimmung. Am 25. Juni trafen in Folge derselben 147 ehemalige Mitglieder dieser Partei in Gotha zusammen und tagten vom 26.—28. Juni (s. o.). Die Versammlung

dieser sogenannten Gothaer, auch unter dem Namen Nachparlament bekannt, beschloß nach einigen Debatten unter gewissen Voraussetzungen für die Verfassung vom 26. Mai 1849 und sogar für den Anschluß der noch nicht beigetretenen Staaten zu wirken, gründete als ihr Organ die „Deutsche Zeitung" in Heidelberg und gab ihre Beschlüsse in der „Erklärung der Gothaer Versammlung vom 28. Juni 1849" kund. Nachdem sie einen ferner bestehenden Ausschuß erwählt und sich in einigen „vertraulichen Besprechungen" über gewisse Ziele und die Mittel, dazu zu gelangen, verständigt hatten, trennten sie sich am 28. Juni. Wenn man bedenkt, daß damals die Freunde dieser Gothaer in fast sämmtlichen kleinen Staaten die Leitung der Geschäfte in Händen hatten, oder doch wenigstens Einfluß auf dieselbe übten, sie selbst aber in fast allen Ständeversammlungen der mittel- und süddeutschen Staaten die Majorität bildeten, so mochte man wohl sich dem Glauben hingeben dürfen, daß ihr Wirken für den Berliner Entwurf nicht ohne Erfolg geblieben — allerdings ein geringer Erfolg, so lange die Verhandlungen mit Oesterreich und Bayern zu keinem Resultate führten.

Während dieser Verhandlungen traten in der Zeit vom 26. Mai bis zum 23. August unter Ausstellung der Accessionsurkunden dem Bündnisse förmlich und ohne Vorbehalt bei: Baden, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Altenburg, Weimar, Anhalt-Bernburg, Braunschweig und Mecklenburg-Strelitz; mit dem Vorbehalt der Ratification waren beigetreten: Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Coburg, Meiningen, Oldenburg, Rudolstadt, Reuß, Hamburg und Bremen. Die Bereitwilligkeit endlich zum Beitritt hatten vorläufig erklärt: Anhalt-Dessau, Köthen, Sondershausen, Waldeck, Lippe-Schaumburg und Lübeck.

Aber was konnten diese Beitritte der kleineren, die übrigens auch nicht ohne Restrictionen geschahen, helfen, wenn die Stellung der größten Staaten zu dem Bündniß sich nicht besser gestaltete!

Von Seiten Oesterreichs war neben dem Proteste vom 17. Mai, womit es seinen Austritt aus den Berliner Conferenzen begleitet hatte, am 28. Mai noch eine fernere Erklärung abgegeben worden dahin, daß es sich an der weiteren von Preußen beabsichtigten Entwicklung der deutschen Angelegenheiten nicht eher betheiligen werde, als bis es die von Preußen behauptete Uebereinstimmung des Bündnisses vom 26. Mai mit Artikel 11 der Bundesacte geprüft haben würde. Die Erklärung ging auch an die übrigen Staaten und fand bei Bayern sofortige Unterstützung, jedoch nicht ohne den Hintergedanken, dabei ein entscheidendes Wort in die Wagschale zu legen.

Eine Reise des Ministers von der Pfordten nach Wien und Berlin während des Monats Juni hatte das Resultat, daß Oesterreich sich bereit erklärte, an mündlichen Verhandlungen über die

Bildung einer provisorischen Centralgewalt in Berlin Theil zu nehmen, und seinen Gesandten demgemäß instruirte, nachdem auch Preußen, anfänglich nicht ohne Widerstreben, sich zu solchen Verhandlungen verstanden hatte. Am 27. und 28. Juni fanden diese Berathungen Statt. Oesterreich stellte, unterstützt von Bayern, wie am 16. Mai auf, daß die provisorische Centralgewalt von den beiden Großmächten übernommen werden müsse, wobei es den übrigen Königreichen anheimzustellen sei, ob sie ein drittes Mitglied dazu wählen wollen oder nicht. Die Wahl des Ortes und ob Prinzen oder höhere Staatsbeamte für die Centralgewalt zu wählen seien, wurde Preußen zur Entscheidung überlassen. Dieses stellte dagegen als Vorbedingung, daß Oesterreich erkläre, es sehe in dem Verfassungsentwurf vom 26. Mai Nichts den Bundesverträgen Widerstreitendes und werde die Durchführung desselben in Deutschland in keiner Weise beanstanden; zugleich erklärte Preußen sich nur zur Annahme eines solchen Provisoriums bereit, welches den Bundesstaat, das von ihm für die Neugestaltung Deutschlands beliebte Definitivum, zur Basis habe. Hierauf konnte Oesterreich sich nicht einlassen und somit scheiterten diese Verhandlungen. Gleiches Loos ward den Bemühungen Bayerns in Betreff des Bundesstaates. Abgesehen davon, daß ohne Eintritt Oesterreichs in denselben er nicht anzuerkennen wäre, sollte die Reichsregierung vom Reichsvorstande auf das Fürstencollegium übertragen werden, der Vorsitz in demselben zwischen Oesterreich und Preußen wechseln, dann die Competenz der Reichsregierung namentlich in Bezug auf die auswärtige Vertretung, die den Einzelstaaten nicht entzogen werden dürfe, beschränkt, endlich das Wahlgesetz in etwas freierer Weise modificirt werden. Preußen lehnte sämmtliche Anträge ab.

In einer Circulardepesche an die bayrischen Gesandten vom 12. Juli legte hierauf das bayrische Ministerium seine Ansichten über den Bundesstaat dar. Die Form, wie Preußen denselben proponire, sei eine Theorie, und es sei nicht zu verkennen, daß damit nur die Scheidung des übrigen Deutschlands von Oesterreich und dessen Unterwerfung unter Preußen erstrebt werde, die ganze Frage lediglich eine Frage der Macht und des Interesses sei. Es stehe nur zu wünschen, wenn auch schwer zu hoffen, daß die Lösung der Frage nicht eine gewaltsame werde, vor Allem, daß sie nicht aus einer rein deutschen innern eine europäische Frage werde.

Eine Circularnote des Herrn von Schleinitz vom 30. Juli 1849 an die preußischen Gesandten suchte zwar in Erwiderung auf diese bayrische, die Vermittlungsversuche Bayerns als unberufen zurückzuweisen, so wie die Behauptung, daß ein Bruch zwischen Oesterreich und Preußen unausbleiblich sei, zu entkräften, allein ohne Erfolg. In Erwiderung auf eine abermalige Note an die preußische Gesandtschaft in München vom 27. August erklärte Bayern unterm 8. September 1849, es sehe sich außer Stande, dem Bündnisse vom

26. Mai beizutreten und den dem Statut beigefügten Reichsverfassungsentwurf unverändert anzunehmen; ein deutscher Bundesstaat ohne Oesterreich sei nicht geeignet, eine wirklich ausführbare und dauerhafte Einigung Deutschlands zu Stande zu bringen. Am 14. September folgte dieser bayrischen Erklärung gegen das Dreikönigsbündniß die Ablehnung von Seiten Hessen-Homburgs, und am 26. September die Würtembergs.

Inzwischen waren Oesterreich und Preußen seit Anfang August nochmals in Verhandlung getreten, um eine neue provisorische Centralgewalt zu schaffen, vielleicht dadurch besonders dazu bewogen, daß der Erzherzog Reichsverweser, der bei den total veränderten Umständen wiederholt den Wunsch geäußert hatte, die ihm verliehene Würde und durch Bundesbeschluß anvertraute Gewalt wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des deutschen Bundes zurückzugeben, nun entschlossen war, die geeigneten Schritte dazu zu thun und noch im August den Herrn von Biegeleben mit dem Entwurf zu einer Uebereinkunft unter den beiden Großmächten an die Höfe von Wien und Berlin sandte. In Wien mochte man wohl einsehen, daß der von Preußen und dem wachsenden Bundesstaate nicht mehr anerkannte Reichsverweser keine genügende Stütze für die Interessen Oesterreichs in Deutschland mehr sein konnte und daß, wenn nicht bald Mittel und Wege beschafft würden, der beabsichtigte Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland ein faktischer werden müßte, zumal der durch die beigetretenen Regierungen verstärkte Verwaltungsrath in Berlin mit allem Eifer sich mit den Vorbereitungen zur Durchführung des Berliner Entwurfs beschäftigte. Preußen dagegen mochte sich zu den Verhandlungen um so leichter herbeilassen, als seit den im Juli zwischen Berlin und München gewechselten Noten auf einen Eintritt Süddeutschlands kaum mehr zu hoffen war, Sachsen und Hannover aber, die ja nur unter dem Vorbehalte der Zustimmung Süddeutschlands beigetreten waren, sich im Verwaltungsrathe immer schwieriger zeigten und dem durch seine Siege in Italien und Ungarn neu erstarkten Oesterreich für die Dauer zu widerstehen in Berlin als eine Unmöglichkeit angesehen werden mußte. Endlich mußten Beide auch einsehen, daß Deutschland sowohl seiner europäischen Stellung und der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen wegen, als auch insbesondere wegen der holsteinischen Angelegenheit, sowie wegen der Erhaltung und Verwaltung des Bundeseigenthums und der militärischen Gesammtinteressen nicht länger ohne eine von allen Bundesstaaten insgesammt anerkannte Executivbehörde bleiben könne.

So glückte die Mission des Herrn von Biegeleben nicht unschwer, zumal noch am 7. September 1849 in Pillnitz bei dem Könige von Sachsen eine Zusammenkunft der beiden Monarchen von Oesterreich und Preußen stattfand. Schon am 15. September erklärte der österreichische Gesandte in Berlin, daß seine Regierung den Entwurf des Reichsverwesers unter einigen Modificationen

billige, und übergab zugleich den danach ausgearbeiteten Entwurf seines Cabinets. Preußen stellte demselben mit einer Note vom 19. September einen Entwurf seinerseits entgegen und erörterte seine Bedenken außerdem noch in einer vertraulichen Instruction an seinen Gesandten in Wien.

Gleichwohl wurde ein Uebereinkommen erzielt d. d. Wien 30. September 1849 und unterzeichnet von Graf Bernstorff und Fürst Schwarzenberg, als „Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Oesterreich über einen, den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Centralcommission" publicirt, von Preußen am 10. October, vom Reichsverweser am 6. October ratificirt.

In dieser Uebereinkunft verabredeten die deutschen Regierungen im Einverständniß mit dem Reichsverweser ein Interim; Oesterreich und Preußen übernahmen „für den deutschen Bund und im Namen sämmtlicher Bundesregierungen" und unter Vorbehalt ihrer Zustimmung die Ausübung der Centralgewalt gemeinschaftlich und ausschließlich bis zum 1. Mai 1850, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen könne. Zweck des Interims ist die „Erhaltung des deutschen Bundes, als eines völkerrechtlichen Vereines der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands." Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit „der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten" überlassen. Dasselbe gilt von den Angelegenheiten, welche Abänderung der Bundesverfassung, organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige sonstige Anordnungen betreffen und nach Art. 6 der Bundesacte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesen sind. Die seither von dem Reichsverweser geleiteten Angelegenheiten werden einer Bundescommission mit der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung übertragen, zu welcher Preußen und Oesterreich je 2 Mitglieder ernennen und welche ihren Sitz in Frankfurt a./M. hat. Den übrigen deutschen Regierungen steht es frei, sich einzeln oder mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte bei der Commission vertreten zu lassen. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu diesem Interim erfolgt sein wird, legt der Reichsverweser die ihm am 12. Juli 1848 von der deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen nieder.

Mit dieser Uebereinkunft fanden sich die beiden deutschen Großmächte auf dem Boden des Bundesrechts und auf Grundlage der Bundesacte wieder zusammen, wenn auch nur zu einer vorläufigen Verständigung, und Deutschland hätte bald wieder, wie es von diesem Tage an nach Außen nicht mehr zerfahren und zu jeder

Action unfähig war, auch im Innern die als nothwendig anerkannte Revision seiner Verfassung und damit seinen Frieden erhalten, wenn nicht Preußen, anstatt auf dieser wenigstens zu vorläufiger Verständigung einmal gewonnenen und allein richtigen Basis im Verein mit Oesterreich weiter zu bauen, gemäß seiner am 8. October im Verwaltungsrathe des Berliner Bundesstaates abgegebenen Erklärung: es betrachte sich auch in der neuen Bundescommission stets als den Repräsentanten des Bündnisses vom 26. Mai, es werde unwandelbar bei der Bildung des engeren Bundes verharren und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit Nachdruck vertheidigen —, wenn nicht Preußen dieser Erklärung gemäß den Bundesstaat vom 26. Mai als das Definitivum hingestellt hätte, von dem aus weiter gebaut werden müßte, — eine Anschauung, die ihm selbst und Deutschland noch manche schwere Stunde brachte, und die sich noch bis in unsere Tage fortgepflanzt hat.

Gegen diese Erklärung erhoben vor Allem Sachsen und Hannover Protest, sowie auch gegen die weiteren Maßnahmen für Ausführung des Entwurfs vom 26. Mai. Zugleich machten sie ihre bei Unterzeichnung des Schlußprotocolls ausgesprochenen Vorbehalte wieder geltend und erklärten, sie seien dem Bündnisse nur beigetreten, weil dasselbe als Zweck hingestellt, die Verfassung für ganz Deutschland zu begründen, nicht aber einem Bündnisse, welches auf einen engern Bundesstaat hinstrebend den Verträgen von 1815 widerstreite; eine Berechtigung zu einem solchen erwachse selbst nicht aus dem Bündnisse; weiter aber seien für den Fall, daß die übrigen Staaten, namentlich Süddeutschland, nicht beitreten, Stipulationen getroffen, die verlangten, daß dann zu neuen Verhandlungen über ein neues Bündniß Maßregeln getroffen werden. In diesem Sinne endlich müßten sie auch gegen die von Nassau (30. August) beantragte Ausschreibung der Wahlen zum Reichstage und selbstverständlich gegen dessen Wirksamkeit protestiren.

Dieser Protest blieb unbeachtet: am 19. October beschloß der Verwaltungsrath die Ausschreibung der Wahlen für den Reichstag. Am 20. October reichten daher die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover eine gleichlautende Erklärung dahin ein: Die Regierungen von Sachsen und Hannover betrachten das Ausschreiben der Wahlen als „eine dem Bündniß vom 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende, und insbesondere die innere und äußere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel.“ Sie betrachten diesen Schritt ferner als im Widerspruche mit Art. 11 der Bundesacte stehend, und da nun die Eventualität eingetreten, „daß es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband aufzunehmen, daß vielmehr nichts zu erreichen gewesen, als die

Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes", so nehmen sie auch „gegenwärtig den Zeitpunkt als eingetreten an, wo die Vorbehalte der k. sächsischen und k. hannoverschen Regierung vom 26. Mai d. J. Platz greifen." Sodann erklärten sie am 21. October, daß sie an den Sitzungen fernerhin nicht mehr Theil nehmen und Berlin verlassen würden. Eine nähere in die Details gehende Erörterung und Motivirung der Ansichten und Maßnahmen der beiden Regierungen wurde dann noch in einem k. sächsischen Ministerialerlaß vom 25. October und 4. November, sowie in einer hannoverschen Denkschrift vom 1. November gegeben.

Die darauf von Preußen gegebenen Erwiderungen und Gegenerklärungen hielten vor Allem an der Berechtigung des Bundesstaates fest, behaupteten sogar, daß der Bund von 1815, wenn auch nach seinem ursprünglichen Zwecke, so doch nicht nach seiner ursprünglichen Organisation noch zu Recht bestehe. Wohl bestehe „der Bund, wie er aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, in seinen Gliedern, Zwecken, gegenseitigen Rechten und Pflichten noch fort, aber die Organisation, welche er sich zur Erreichung seiner Zwecke gegeben, sei durch die rechtlichen Thatsachen des Jahres 1848 aufgehoben." An die Stelle dieser aufgehobenen Verfassung für alle deutschen Bundesstaaten eine andere bessere, allseitig anerkannte wieder einzuführen ist auch Preußens Bestreben, aber indem es hiezu mitwirkt, wird es zugleich jedem Versuche entgegentreten, der darauf ausginge, die Bildung des deutschen Bundesstaates von dem Ausgang der auf Reconstruction des weiteren Bundes gerichteten Strebens abhängig zu machen. „Dieser Bundesstaat (d. h. der engere) ist als solcher definitiv, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentanten aus den Staaten erlangt hat, deren Regierungen sich auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten. Der steigende Umfang des definitiven Bundesstaates, woran die k. preußische Regierung zu glauben fortfährt, kann und wird den Charakter desselben als einer definitiven Staatsform nicht mehr ändern."

Diese Deductionen, so weit sie den Bund von 1815 betreffen, mit einem conservativen Regiment geradezu im Widerspruch stehend, sollten, wie auch nicht anders möglich, sich bitter rächen. Zu einer Annäherung konnten sie nun und nimmermehr führen, vielmehr wurde der Protest Sachsens und Hannovers nunmehr auch von dem bisher in dieser Sache eine gewisse Zurückhaltung beobachtenden Oesterreich unterstützt. Eine österreichische Note vom 12. November an das Berliner Cabinet protestirt gegen die preußische Auffassung wegen der Nichtbeständigkeit der Bundesverfassung und kündigt einen Protest gegen die Berufung des Reichstages an.

Nichtsdestoweniger schrieb der Verwaltungsrath, in welchem damals nur noch Preußen, Baden, beide Hessen, die

sächsischen Staaten (großherz. und herzoglich), beide Mecklenburg, Nassau, Braunschweig, Oldenburg und die anhaltischen Herzogthümer, beide Schwarzburg, beide Reuß, Hamburg, Lübeck und Bremen vertreten waren, am 17. November 1849 die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus auf den 31. Januar 1850 aus und bezeichnete zugleich Erfurt als den Ort, wo die demnächst zu berufende Reichsversammlung zusammentreten sollte.

Zugleich erklärte das preußische Cabinet in Erwiderung auf die österreichische Note vom 12. November durch eine solche vom 21. November, daß es ein Aufgeben seiner bundesstaatlichen Bestrebungen für einen Verrath an der Nation halten müßte, es Deutschland schuldig sei, dieselben weiter zu verfolgen; worauf am 28. November das Wiener Cabinet die bestimmteste Erklärung gab, daß es den preußischen Bundesstaat nicht anerkenne, so wenig als eine Befugniß Preußens, der deutschen Nation Verheißungen zu machen, und förmlich Protest einlegte gegen die Einberufung des Reichstages sowohl auf Grund der Verträge von 1815, als auf Grund des Vertrags vom 30. September 1849. (Interimsvertrag.)

Preußen erwiderte darauf unterm 12. December in einer von dem bisherigen Standpunkte in Nichts abweichenden Weise; wider den Interimsvertrag Laufendes werde von ihm nicht unternommen.

Indeß waren endlich die Genehmigungen der sämmtlichen Regierungen zu der Uebereinkunft am 30. September 1849, betreffend die Niederlegung der Reichsverweserschaft und Uebertragung der dem Erzherzog Reichsverweser durch die Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände der Monarchen von Oesterreich und Preußen, eingetroffen.

Oesterreich hatte den Finanzminister von Kübeck und den Feldmarschall-Lieutenant von Schönhals, Preußen den General-Lieutenant von Radowitz und den Abgeordneten der ersten Kammer, Bötticher, zu Commissarien für diese Uebernahme ernannt, und, nachdem am 16. December die Mitglieder der neuen Centralbundescommission mit ihren Beiräthen und dem nöthigen Kanzleipersonal eingetroffen waren, fand am 20. December Nachmittags 1 Uhr in der Gartenwohnung des Reichsverwesers die Uebergabe der Centralgewalt in die Hände der Commissare, resp. Bundescommission Statt. Der Act war kurz und einfach: der Erzherzog-Reichsverweser betonte in seiner kurzen Rede, wie er die Centralgewalt von der Bundesversammlung entgegengenommen, so gebe er dieselbe auch wieder in die Hände der Träger derselben.

Man hat diesen Act, sowie die spätere Reactivirung des Bundes, wozu hier der Anfang gemacht war, vielfach als einen ungesetzlichen bezeichnet, und heute noch ist eine Partei beflissen, sich dabei wohl auf die

Deductionen in der Novembernote des Berliner Cabinets stützend, die Rechtsbeständigkeit des Bundes zu bestreiten. Diesen Behauptungen ist aber entgegenzuhalten: die Nationalversammlung hatte nur eine provisorische Centralgewalt geschaffen, die nach Erledigung des Verfassungswerkes der durch dieses neugebildeten definitiven Centralgewalt zu weichen hatte. Die Nationalversammlung hat nun aber keine solche neue Centralgewalt geschaffen, d. h. keine für Deutschlands Regierungen annehmbare, selbst nicht von Dem annehmbar erfunden, welchem sie übertragen werden sollte; die Nationalversammlung hatte überhaupt zu existiren aufgehört — es mußte also mit ihr auch das durch sie geschaffene Provisorium aufhören. Die Nationalversammlung hatte aber auch die Uebergabe der Befugnisse der Bundesversammlung durch diese an die Centralgewalt ruhig geschehen lassen, in derselben keinen Grund zu Reclamationen oder Protesten gefunden, wie die Thatsache beweis't, daß ein beantragter Protest dagegen bei dem Ausschusse gelassen wurde. Der Bund selbst aber, resp. die Bundesversammlung übertrug die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt; die Uebertragung ihrer Macht war also nur eine provisorische und mußte wieder an sie zurückgehen, sobald die provisorische Centralgewalt erlosch, ohne daß ein anderes definitives Organ des Bundes an ihre Stelle getreten war. Unter diesen Voraussetzungen nahm sie aber auch der Reichsverweser hin, wie seine Erwiderung vom 12. Juli 1848 ausdrücklich besagt. Dann aber hatte der Bund nicht seine *Rechte* selbst, sondern nur die *Ausübung derselben* übertragen; er, oder diejenigen, welche ihn bildeten, mußten also, sobald das Provisorium vorüber war, und die Ausübung dieser Rechte durch die provisorische Centralgewalt aufhörte, als der seine Thätigkeit nur für eine Zeit sistirt habende Träger dieselben wieder übernehmen. Endlich war der Gesammtzustand Deutschlands der damaligen Zeit in Beziehung auf sein Verfassungsleben nur ein provisorischer, das Provisorium eines völlig neuen Zustandes. Sobald sich nun herausstellte, daß dieser völlig neue Zustand nicht ins Leben treten konnte, mußte das Provisorium aufhören, die Centralgewalt an die zurückgehen, welche sie als eine provisorische creirt hatten. Diese waren aber Niemand anders als die deutschen Regierungen, d. h. diejenigen, welche die Bundesversammlung bildeten, in deren Namen ja der Bund seine Befugnisse 2c. zur Ausübung an die provisorische Centralgewalt übertragen hatte. An sie allein konnte der Reichsverweser die ihm zur Ausübung übertragenen Befugnisse zurückgeben, und an sie gab er dieselbe zurück, mit ihrer Zustimmung, mit der Zustimmung derer, die auch allein befugt waren, sie aus seinen Händen zurückzunehmen. Somit war der am 20. December 1849 vollzogene Act in jeder Beziehung ein *vollkommen correcter*.

Wir kehren zu unserer Darlegung zurück.

Wie der *Verwaltungsrath* troz der Proteste Sachsens und

Hannovers und der Ankündigung eines solchen von Seiten Oesterreichs die Wahlen zum Volkshause ausgeschrieben hatte, so berief er nun ungeachtet der energischen Erklärung und Verwahrung Oesterreichs, nachdem am 31. Januar die Wahlen wirklich stattgefunden hatten, durch Beschluß vom 13. Februar 1850 den Reichstag auf den 20. März 1850 nach Erfurt zusammen*). In Folge dessen erklärte Hannover am 25. Februar förmlich seine Lossagung vom Bündnisse; die hannoversche Regierung müsse „durch den Beschluß des Verwaltungsrathes vom 13. Februar 1850 ihre Beziehungen zu dem Vertrage vom 26. Mai 1849 als völlig gelöst betrachten und ihr Verhältniß zu den Theilnehmern desselben auf die Grundlage des deutschen Bundes zurückgeführt ansehen.“ Die dem Bündnisse beigetretenen Hansestädte, welche bereits unterm 8. und 13. Februar in dem Verwaltungsrathe eine vollständige Sonderstellung in Bezug auf ihre Handels- und Schiffahrtsverhältnisse in Anspruch genommen und für den Fall des Austrittes von Sachsen und Hannover oder des Nichtanschlusses von Holstein und Lauenburg weitere Entschließung sich vorbehalten hatten, mußten jetzt die Zeit für solche gekommen sehen, nachdem Hannover ausgeschieden und Holstein, wie Homburg, Frankfurt, Luxemburg und Liechtenstein, nicht in das Bündniß getreten war. Ferner sprach sich der König von Würtemberg bei Eröffnung der Stände am 15. März in der Thronrede sehr entschieden gegen das Bündniß aus, als gegen einen „künstlichen Sonderbundsversuch in der Mitte von den drei größten Landmächten ohne Aussicht auf Bestand in den Tagen der Gefahr“. Preußen berief auf alles Dieses seine Gesandten von Hannover und Stuttgart zurück, nachdem man bezüglich des ersteren Staates im Verwaltungsrathe den Vorstand zu den geeigneten Schritten behufs Wahrung des Rechts und der Würde der Verbündeten aufgefordert, ja selbst mit dem Gedanken umgegangen war, Hannover vor das seit dem 2. Juli in Erfurt errichtete, bis jetzt und auch nie zu einer Thätigkeit gekommene Schiedsgericht zu laden. Außerdem war dem hannoverschen Gesandten am Berliner Hofe noch am 6. März eine Note, wie die preußischen Noten aus jener Zeit insgesammt in scharfem Tone gehalten, übersandt worden, aus welcher zugleich hervorging, daß Preußen, gleichviel ob „mit Vielen oder mit Wenigen“, den Bundesstaat zu Stande zu bringen strebte.

Indeß hatte sich der Verwaltungsrath bemüßigt gesehen in Rücksicht auf den Nichtbeitritt des größten Theiles von Süddeutschland, sowie

*) Ein zur selben Zeit in die preußischen Kammern gebrachter Gesetzvorschlag behufs Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 18 Mill. Thlr. zu militärischen Zwecken und dessen unterm 21. Februar erfolgte Bewilligung ließ den Gedanken aufkommen, als ob Preußen den Gegnern des Bundesstaates nöthigenfalls mit Gewalt entgegentreten wollte, und stellte deshalb Oesterreich in Berlin eine Anfrage, worauf aber unterm 26. Februar schon in einer Note die beruhigende Versicherung gegeben wurde, daß Preußen über die Constituirung des engeren Bundes nicht hinausgehen werde.

den Rücktritt der beiden andern Königreiche unterm 26. Februar 1850 eine Additionalacte zum Bündnisse vom 26. Mai 1849 zu entwerfen. Darnach sollte der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern deutsche Union heißen; das Verhältniß derselben zu den nicht beitretenden Staaten weiterer Verständigung vorbehalten werden, die deutsche Union im deutschen Reiche stehen bleiben, aber darin als Gesammtheit die Rechte und Pflichten ihrer einzelnen Mitglieder ausüben, ein Kriegsrecht von derselben gegen die andern Bundesstaaten nicht geübt werden, der Fürstenrath anstatt aus 6, aus 5 Stimmen bestehen: 1) Preußen; 2) Königreich Sachsen mit den großh. und herzgl. sächsischen, den anhaltinischen, schwarzburgischen und reußischen Häusern; 3) Hannover mit Braunschweig, beiden Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten; 4) Baden; 5) beide Hessen, Nassau, beide Lippe und Waldeck. — Es waren demnach gegen den zuerst im Berliner Entwurf projectirten Fürstenrath weggefallen Nro. 2) Bayern; aus Nro. 4) Holstein und Lauenburg; aus Nro. 5) Würtemberg, Hohenzollern und Liechtenstein, aus Nro. 6) Luxemburg mit Limburg, Hessen-Homburg und Frankfurt. Daß Hannovers und Sachsens in dieser Additionalacte erwähnt wurde, hat seinen Grund darin, daß die die Lossagung Hannovers erklärende Note am 26. Februar, von welchem die Acte datirt, noch nicht abgegeben, von Sachsen aber eine förmliche Lossagung noch nicht erklärt worden war, obwohl es mit Hannover schon seit dem 21. Oct. 1849 aus den Sitzungen des Verwaltungsrathes ausgeschieden war, somit factisch sich bereits losgesagt hatte, wie seine Betheiligung an dem Münchener Entwurf beweist.

10. Der Münchener Entwurf. Erfurter Parlament.

Vereinigung der Königreiche außer Preußen. — Münchener Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen und Würtemberg. — Münchener Verfassungsentwurf. — Charakteristik desselben. — Oesterreich dafür. Die Union dagegen. — Das Ausland zur deutschen Frage. — Das Erfurter Parlament. — Die Parteien. — Rathlosigkeit von vornherein. — Beschlüsse des Parlaments. — Schluß durch Vertagung.

Schon seit dem Monat November hatten sich die Königreiche und Oesterreich enger an einander geschlossen, ohne jedoch weiter zu gehen als zur Negation der preußisch-deutschen Pläne. Als aber die Wahlen für das Volkshaus wirklich vorgenommen wurden, traten sie in nähere Verbindung, deren Resultat eine Vereinigung der vier Königreiche war zu dem Behufe einen selbständigen Entwurf einer alle

Bundesglieder vereinigenden Bundesverfassung aufzustellen und darin „diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 der Nation gegeben haben.“

Dieser sogenannte „Münchener Entwurf“ kam am 27. Februar 1850 zum Abschlusse, ist aber, obwohl Hannover auch an der Berathung desselben Theil genommen, nur von den Vertretern von Bayern, Kgr. Sachsen und Würtemberg unterzeichnet, so daß der dieser Münchener Uebereinkunft vielfach gegebene Name „Vierkönigsbündniß“ einen Anspruch von Richtigkeit nicht machen kann.

Nach der Collectivnote, durch welche Bayern, K. Sachsen und Würtemberg unterm 13. März 1850 Kenntniß von diesem Gegenentwurf gegen die preußischen Unionsentwürfe gaben, beruht diese Uebereinkunft „auf der Ueberzeugung, daß die Zukunft der deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält, die beiden größten deutschen Staaten in gleich würdiger und einflußreicher Stellung umfaßt, und ohne Vernichtung der übrigen Staaten solche Bundesorgane einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwicklung des Volksgeistes durch eine Nationalvertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden könne.“ Der aus dieser Uebereinkunft hervorgegangene Entwurf basirt daher auf dem Grundgedanken, daß ganz Deutschland, Oesterreich inbegriffen, zusammen bleibe, somit kein Bundesstaat gemacht werde, sondern wieder ein Staatenbund, daher auch keine einheitliche Spitze, sondern eine Bundesregierung gebildet werde.

Der ganze Entwurf besteht aus 19 Artikeln. Art. 1 bestimmt die Bundesangelegenheiten unter geeigneter Rücksicht auf Erhaltung und Selbständigkeit der einzelnen Staaten (Belassung des Gesandtschaftsrechts, des Rechts der Ernennung der Offiziere ihrer Truppen, Wahrung gegen Eingriffe der Bundesregierung in das Besteuerungsrecht ꝛc.)*); Art. 2 die Bundesorgane, Bundesregierung, Nationalvertretung, Bundesgericht; Art. 3: die Bundesregierung bildet

*) Bundesangelegenheiten sind: 1) völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande; 2) Entscheidung über Krieg und Frieden; 3) Oberleitung über Land- und Seemacht; 4) Erhaltung des Landfriedens, der innern Ruhe und Sicherheit; 5) Oberaufsicht über die gemeinsamen Handels- und Zollverhältnisse; 6) Oberaufsicht über die sämmtlichen Verkehrsanstalten; 7) Förderung eines Einverständnisses über Gleichheit in Münze, Maß und Gewicht; 8) Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matricularbeiträge; 9) Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller Bundesstaaten zugesichert sind.

ein Directorium von 7 Mitgliedern, gestellt von 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Bayern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) den beiden Hessen; den übrigen Bundesgliedern wurde freigestellt, soweit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Verhältnisse deren Verbindung mit der einen oder andern Stimme bedingen, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollten. Die Art und Weise der Betheiligung der so mitvertretenen Staaten an der Ausübung des Rechts der Beschickung der Bundesregierung blieb dem freien Uebereinkommen überlassen. Art. 4 – 7 bestimmen Competenz und Organisation der Bundesregierung. Die Bundesregierung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, nur wo es sich um Abänderung der Bundesverfassung handelt, ist Stimmeneinhelligkeit für erforderlich erklärt. Die Mitglieder derselben werden wieder an die Instructionen ihrer Staatsregierungen gebunden erklärt; doch sollten sie die Abstimmung nicht wegen Mangels einer Instruction verweigern dürfen, und nur bei wichtigen Fragen eine billige Frist zur Instructionseinholung bewilligt werden, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muß. Die Art. 8—14 handeln von der Nationalvertretung, welche aus 300 Mitgliedern bestehen soll, wo von Oesterreich und Preußen je 100, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls 100 zu wählen haben, gleichviel ob Oesterreich und Preußen mit ihren Gesammtstaaten oder nur mit dem größten Theile derselben dem Bunde beitreten. Die Nationalvertretung wird „durch die Landesvertreter" in den einzelnen Bundesstaaten gewählt. Ihre Competenz ist eine sehr weit ausgedehnte: sie hat das Recht der Zustimmung (nicht blos etwa des Beirathes) zu allen Bundesgesetzen, das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind. Ihre Zustimmung ist erforderlich zur Feststellung der Bundesausgaben und der zu erhebenden Matricularbeiträge. Der Voranschlag hiefür, sowie der Nachweis über die Verwendung wird alle drei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt. Weiter steht ihr das Recht zu, Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten an die Bundesregierung zu bringen. Sobald sämmtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu diesen Bestimmungen gegeben haben, soll nach Art. 16 und 17 die Bundesregierung gebildet werden und, an die Stelle der am 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundescommission getreten, sofort ein Bundesgrundgesetz auf der Grundlage dieses Entwurfes entwerfen, welches an die Stelle der bisherigen Grundgesetze des deutschen Bundes, der Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu treten bestimmt ist. Dieses Grundgesetz soll von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt werden, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen; nach vollzogener Wahl ist die Nationalvertretung einzuberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorzulegen.

Dieser Münchener Entwurf, dem man wohl die Eile ansehen mußte, mit der er gemacht war, hatte doch bei allen seinen Fehlern, namentlich dem, daß er den bundesverfassungsmäßig berechtigten Particularismus der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, insbesondere der letztern, durch die Art der Bildung der Bundesregierung verletzte, — so viel Gutes für sich, daß es zu bedauern war, daß er nicht einmal zu einer Berathung durch die Regierungen kam, aus der er nach den nöthigen Modificationen als eine Verfassung für Deutschland hätte hervorgehen können, die der Nation auf friedlichem und legalem Wege das geboten hätte, was zu Beginn der Bewegung des Jahres 1848, bevor mit dem Umsturze begonnen wurde, verlangt worden war: Anerkennung der Hauptübel der Bundesverfassung und Beibringung der entschiedenen Mittel zur Abhülfe, Verwirklichung der als berechtigt anerkannten Forderungen der Nation nach einer Nationalvertretung und einem ständigen Bundesgerichte, nach Wahrung der politischen Einheit Deutschlands nach Außen und nach Innen, ohne andererseits die ebenso berechtigte Selbständigkeit der einzelnen Staaten zu verletzen; Gewährung der Volksrechte*); Vereinbarung zwischen Regierungen und Volksvertretung über das Verfassungswerk, endlich Form einer Verfassung, welche ein Gesammtdeutschland wirklich möglich machen konnte, so daß Oesterreich, das bisher gegen die Volksrechte, wie gegen die Nationalvertretung und eine Vereinbarung mit derselben über die Verfassung gewesen war, selbst zustimmen konnte. Denen aber, welche gegen das Gesammtösterreich in dem neuen Staatenbunde waren, konnte füglich mit dem Hinweise darauf gedient werden, einmal, daß Oesterreich, ohne sich selbst zu zerreißen, nach seiner Verfassung vom 4. März 1849 den Eintritt seiner Gesammtlande verlangen mußte, dann aber, daß es dazu dasselbe Recht hatte, welches Preußen mit seinen außerdeutschen Ländern in den Bund hatte treten lassen, mit Genehmigung der Bundesversammlung.

Dieser letztere Punkt eben, der Gesammteintritt von Oesterreich, war aber auch der, den die Unionsfreunde sofort herausgriffen, um die Besorgniß zu verbreiten, daß dadurch die deutsche Nationalität gefährdet werden müsse, während sie selbst, unter dem Vorgeben, nach Einheit zu streben, nur die Zerklüftung Deutschlands durch ihren Sonderbund zu einer dauernden machten. Die Unionsregierungen, außer Preußen fast nur die Kleinstaaten, wiesen den Entwurf natürlich ab, während die Nation, der Aufregung müde, durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Versuche zu endlicher Ordnung der Dinge zu gelangen entmuthigt, beinahe indifferent geworden oder durch das Parteigetriebe verwirrt, ihm keine Theilnahme erzeigte.

Oesterreich erklärte im März 1850, daß es vom Standpunkte des

---

*) Die sogenannten Grundrechte von 1848 konnten ihrer Maßlosigkeit halber nicht beibehalten werden, wie ja auch der Berliner Entwurf und später die Erfurter Versammlung, letztere aus eigenem Antriebe, eine Beschränkung derselben verlangte.

Rechtes wie der Politik nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Ausführbarkeit dieses Entwurfs anerkenne und demselben vollkommen beitrete, jedoch unter der Voraussetzung, daß die in diesen Vorschlägen enthaltenen Grundzüge bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes und nicht minder bei der Vereinbarung über denselben beibehalten werden &c., sowie daß Oesterreich die Möglichkeit geboten werde, sich dem Bunde mit dem ganzen Gebietsumfange des Kaiserreichs anzuschließen.

Die übrigen Regierungen, welche nicht zur Union gehörten, aber auch diese Uebereinkunft nicht unterzeichnet hatten, standen noch mit ihren Antworten aus, während andererseits der Union, resp. den preußisch-deutschen Bestrebungen gegenüber Rußland und England eine ernste Stellung zu nehmen drohten, eine russische Note an den Berliner Hof sich sogar ganz entschieden gegen dieselben erklärte, weil die russische Regierung in ihnen nur eine Abweichung von den Verträgen von 1815 erblicke, die durchaus nicht zu dulden sei.

Preußen ließ sich aber nicht abhalten, auf die Verwirklichung seiner Pläne hinzuarbeiten, obwohl es, verlassen von Sachsen und Hannover, nur mit Mühe einige der Mittel- und die Kleinstaaten bei sich halten konnte.

Nachdem bereits am 4. März der Verwaltungsrath von Berlin nach Erfurt übergesiedelt war, trat der Unionsreichstag, Staatenhaus und Volkshaus am 20. März 1850 zu Erfurt zusammen, um über die Unionsverfassung, das Wahlgesetz, die Einrichtung des Bundesgerichts und die Additionalacte zu berathen, resp. die Genehmigung auszusprechen. Als Commissarien waren ernannt für das Staatenhaus von Carlowitz, für das Volkshaus von Radowitz.

Die Elemente, welche die Erfurter Versammlung, das Erfurter Parlament bildeten, konnten im Allgemeinen und besonders im Vergleich zu jenen, welche sich auf der Frankfurter Nationalversammlung geltend gemacht hatten, befriedigend genannt werden. Die Demokratie in ihren verschiedenen Nüancirungen hatte sich von den Wahlen dazu gänzlich fern gehalten. Dagegen war die sogenannte „Gothaer-“ Partei sehr stark vertreten. In resignirter Reflexion suchte sie, da das Ganze nicht zu retten war, wenigstens die Bruchstücke der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 zu retten, welche in dem Berliner Entwurf vom 26. Mai 1849 eine Zufluchtstätte gefunden hatten. Hieß es ja in dem Statute vom 26. Mai, daß die verbündeten Regierungen sich verflichtet hätten, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfes zu gewähren.“ Das war für diese Idealisten genug, um sich der Hoffnung hinzugeben, daß nach einer en-bloc-Annahme des vorgelegten Entwurfs durch sie die verbündeten Regierungen sich auch sofort gebunden sähen und dem fertigen Bundesstaate die übrigen Regierungen, dankgerührt über das ohne ihr Zuthun zu Stande gebrachte ideal-politische Kunstwerk, sofort in die Arme eilen würden.

Diese Partei — auch die „Bahnhofspartei" nach ihrem Sitzungslocale genannt — zählte etwa 100 Mitglieder, worunter R. v. Auerswald, v. Patow, v. Vincke, v. Camphausen, v. Bodelschwingh, H. v. Gagern, E. Simson 2c., und war somit die stärkste; neben ihr stand die sogenannte „Klemme", das rechte Centrum, ministeriell, etwa 40 Mitglieder stark, dann die Rechte, der „Schlehdorn" mit Julius Stahl, von Bismarck-Schönhausen, Kleist-Reetzow, v. Gerlach 2c. ebenfalls an 40 Mitgliedern zählend, endlich die Großdeutsche Partei, worunter die beiden Reichensperger, v. Linde 2c., 15—17 zählend.

Das ganze in der einen Hälfte der Augustinerkirche tagende Volkshaus zählte 225 Mitglieder, wurde aber, da Herr von Radowitz bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit erklärte, daß die nichtgewählten Mitglieder für Sachsen und Hannover in die Gesammtzahl der Abgeordneten einzurechnen und danach die Hälfte zu bestimmen sei, zu 261 Mitgliedern angerechnet. Das in der anderen Hälfte der Kirche tagende Staatenhaus bestand bekanntlich aus 160 Mitgliedern.

Anfänglich begünstigte Preußen das Streben der Gothaer auf eine en-bloc-Annahme der Verfassung, ließ aber alsbald durch Herrn von Radowitz vor einer solchen warnen, weil durch sie das Gelingen des Werkes ernstlich gefährdet würde. Ein weiterer Grund wurde aber trotz mehrfacher Anfrage nicht angegeben; man wollte seine vollständige Rathlosigkeit durch dieses Schweigen verhüllen, nachdem man eingesehen, daß durch die Maiverfassung die beigetretenen Regierungen doch nicht für die Länge zu halten sein würden, sie, wenn sie wollten, sich trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch vom Bündniß losmachen könnten, die andern Regierungen aber nun und nimmer dafür zu gewinnen seien, an denjenigen endlich, die zum Lossagen sich zu schwach fühlten, nichts gewonnen sei.

Unter diesen Umständen wurde beschlossen, die Vorlagen der verbündeten Regierungen unverändert anzunehmen, zugleich jedoch die wünschenswerthen Abänderungen in Vorschlag zu bringen und zur Beachtung zu empfehlen. Sodann wurden einige Abänderungen in conservativem Sinne an den Grundrechten vorgenommen. Ueber die deutsche Union selbst aber war man sich alsbald klar geworden, daß sie den verbündeten Regierungen den Bund nicht ersetzen, ja bei einer Reorganisation des Bundes nicht einmal eine organische Stellung als Bund im Bunde auf Grundlage des Art. 11 der Bundesacte einnehmen könne, somit eine Verbesserung der alten Bundesverfassung nicht zu erreichen sei.

Nachdem das Staatenhaus in 12, das Volkshaus in 21 Sitzungen so dem Berliner Entwurfe, so wie der Additionalacte, dem Gesetzentwurfe betreffend die Errichtung des Unionsgerichtshofes, die Zustimmung ertheilt, und, wie oben bemerkt, die Grundrechte in conservativem Sinne modificirt hatte, erfolgte, unter fast vollständiger Hoffnungslosigkeit irgend ein für die preußisch-deutschen Bestrebungen vortheilhaftes, practisches Resultat zu erzielen, am 29. April 1850 der Schluß des Unionsparlaments unter Vorbehalt der Wiederberufung.

11. Der Berliner Fürstencongreß.

Oesterreich beruft eine außerordentliche Bundes-Plenar-Versammlung; Preußen die Unionsfürsten zu einem Congreß nach Berlin. — Hannover nicht eingeladen. — Sachsen lehnt ab. — Congreß-Eröffnung. — Den Regierungen der Rücktritt freigestellt. — Minister-conferenzen. — Widerstrebende oder zweideutige Haltung der Regierungen. — Preußische Vorschläge für ein Unionsprovisorium. — Geringer Erfolg der Verhandlungen (Militär-conventionen). — Stellung zur Bundes-Plenar-Versammlung. — Beschickung durch identische Noten angezeigt. — Geheime Sitzung. — Preußische Enderklärung. — Feierlicher Schluß. — Mißlicher Stand der Unionssache.

Trotz oder vielmehr wegen dieser höchst mißlichen Aussichten drängte Preußen mit um so größerer Hast, das Unionswerk zum Abschluß zu bringen, als Oesterreich Schritte that, den Bundestag wiederherzustellen.

Mit dem 1. Mai 1850 lief das zweite Provisorium, das Interim, ab, ohne daß ein Definitivum gewonnen gewesen oder eine Verständigung zwischen Oesterreich und Preußen erzielt war, dieses Provisorium fortzusetzen, oder ein neues als Bundesorgan zu schaffen. Unter diesen Umständen blieb, da der Bund durch die ganze politische Bewegung in seiner Existenz nicht in Frage gestellt war, nichts Anderes übrig, als auf das alte Bundesorgan, das nur provisorisch aufgehoben war, wieder zurückzukommen, ihm die weitere politische Neugestaltung Deutschlands zu übertragen. Von diesem rein rechtlichen, aber in Ermangelung eines Andern auch politisch gebotenen Standpunkte aus berief Oesterreich als die Präsidialmacht durch Circulardepesche vom 26. April 1850 die sämmtlichen Bundesglieder zu einer außerordentlichen Bundes-Plenar-Versammlung nach Frankfurt auf den 10. Mai, um nach dem Fehlschlagen aller andern Versuche Einleitungen zu einer Neugestaltung des deutschen Bundes zu eröffnen.

Konnte es auf Seiten der Union auch Niemanden einfallen, die formelle Rechtszuständigkeit dieses Schrittes Oesterreichs zu bestreiten, so mußte sie doch denselben als einen ihrer Politik höchst unbequemen zu hintertreiben suchen. Nachdem die erste Anregung dazu von dem Herzog von Coburg-Gotha gegeben war, lud der König von Preußen durch vertrauliche Einladungsschreiben vom 1. Mai 1850 sämmtliche verbündete Fürsten, selbst den König von Sachsen (mithin unter einziger Ausnahme des Königs von Hannover) zu einem Congreß nach Berlin auf den 8. Mai ein, um die vom Erfurter Parlament vorgeschlagenen Verbesserungen an der Verfassung zu prüfen, die Punkte festzustellen, welche bis zur endlichen Regelung der allgemeinen deutschen Verfassung offen zu lassen sind, ein provisorisches Unions-

organ einzusetzen, endlich über die Fortsetzung des Interims, die endliche Regelung der allgemeinen deutschen Verfassung und die vorläufige Stellung zu der von Oesterreich ausgeschriebenen Bundes-Plenar-Versammlung zu berathen.

Der König von Sachsen lehnte die Einladung ab, einmal aus denselben Gründen, aus welchen das Erfurter Parlament von Seiten Sachsens nicht beschickt war, dann aus Rücksicht auf die bevorstehende Bundes-Plenar-Versammlung; officiell aber erklärte das Königreich Sachsen seinen Austritt aus dem Unionsbündnisse erst am 25. Mai. Der Großherzog von Hessen und der Herzog von Nassau sandten, persönlich verhindert, ihre Minister von Lepel und von Winzingerode, im Voraus mit den Zwecken des Congresses sich einverstanden erklärend. Mit den andern Fürsten erschienen die Minister und hie und da noch Beiräthe; außerdem die Vertreter der Hansestädte.

Am 9. Mai eröffnete der König nach feierlichem Gottesdienste den Congreß mit einer Rede, in welcher es den einzelnen Fürsten freigestellt wurde, bei der Union zu verharren oder nicht; Preußen seinerseits sei fest entschlossen, an der Union festzuhalten, so lange die übrigen Verbündeten in derselben blieben, — ein bedeutender Rückgang seit der Ausscheidung Hannovers, das man ja noch am 4. März vor das Bundesschiedsgericht hatte laden wollen!

Am folgenden Tage begannen die Ministerconferenzen im Beisein der Bevollmächtigten Badens, der großh. und herzgl. sächsischen Häuser, der beiden Mecklenburg, Oldenburgs, Nassaus, Braunschweigs, der Anhaltinischen, Schwarzburgischen, Reußischen und Lippe'schen Lande, Waldecks und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. (Der kurhessische Minister erschien erst später, der großh. hessische kam erst in die 3. Sitzung.) Auf der Tagesordnung stand die revidirte Unionsverfassung. Kurhessen und Schwerin behielten sich ihre Erklärungen vor, Schaumburg-Lippe ebenfalls, schien aber zur Ablehnung geneigt. Baden konnte sich noch nicht bestimmt entscheiden, sagte aber wie Schwerin und Schaumburg die Antwort für die nächsten acht Tage zu. Die Hansestädte machten den Vorbehalt, daß die Verfassung in allen verbündeten Staaten zur Ausführung komme, widrigenfalls sie eine Ausnahmestellung beanspruchen müßten, wie sie solche schon vom Erfurter Parlament zugestanden erhalten hatten*). Strelitz lehnte die Annahme der Erfurter Modificationen ab. Die sämmtlichen übrigen Staaten traten den Parlamentsbeschlüssen bei.

*) Der betreffende Beschluß ermächtigt den Reichsvorstand, „mit denjenigen zum Bündnisse gehörigen Staaten, welche, so lange Holstein und Lauenburg, oder einer dieser Staaten außerhalb des Bundesstaates stehen, eine freiere Bewegung bei Regelung ihrer Handelsgesetzgebung und ihrer Handelsbeziehungen zu den nichtverbündeten Staaten innerhalb und außerhalb Deutschlands und eine Vertretung ihrer Handelsinteressen durch besondere Consularagenten in Anspruch genommen, die nöthigen Vereinbarungen unter Wahrung der Interessen der Union zu treffen."

In der 2. Sitzung vom 11. Mai erklärten Baden und Schwerin, daß sie den Abänderungen wohl beistimmen, doch so, daß die spätere Verkündigung und Ausführung derselben von einer neuen Beschlußnahme abhängig bleibe, wogegen Preußen, daß in Ermangelung allseitiger Uebereinstimmung die Verkündigung und Ausführung der Unionsverfassung noch nicht stattfinden könne, und ein Provisorium vorschlug. Gegen letzteres erklärten sich Kurhessen und Strelitz in Rücksicht darauf, daß vom Ausgange der Frankfurter Versammlung die Regulirung der Unionsangelegenheiten wesentlich abhange, sowie Schaumburg, das den Boden der Union überhaupt zu unsicher sah. Bremen behielt sich seine Stimme vor. Die übrigen stimmten für die Einsetzung eines vorläufig nur bis zum 15. Juli dauernden Provisoriums, einer provisorischen Unionsregierung, bestehend 1) aus dem Unionsvorstande (Preußen) mit den Befugnissen gemäß dem Bündniß vom 26. Mai; 2) aus dem Fürstencolleg, das aus 5 Curien gebildet wird, auf welche neun halbe Stimmen vertheilt werden: I. Curie: Preußen, 2 halbe Stimmen; II. Curie: Kgr. Sachsen 1 halbe St. und die großherzgl. und herzogl. sächsischen, anhaltinischen, schwarzburgischen und reußischen Lande zusammen 1 halbe St.; III. Curie: Kgr. Hannover 1 halbe St. und Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg, die Hansestädte zusammen 1 halbe St.; IV. Curie: Baden 1 halbe St.; V. Curie: Kurhessen, Waldeck, beide Lippe zusammen 1 halbe St. und Darmstadt und Nassau zusammen 1 halbe St.; jeder Einzelstaat sendet aber einen besonderen Bevollmächtigten in das Fürstencolleg, wodurch eine höchst complicirte Abstimmung nöthig ward; 3) endlich aus einem Unionsministerium zum Verkehr der Union mit dem Auslande, dem weiteren Bunde, zur Vorbereitung der Vorlagen für das nächste Parlament.

In der 3. Conferenz vom 13. Mai stellte Preußen die Anfrage, ob die neue provisorische Unionsregierung nun zu errichten sei. Kurhessen, Strelitz und Schaumburg enthielten sich der Abstimmung. Darmstadt wollte erst die Ansicht seiner Regierung einholen, Nassau und die Hansestädte behielten die Ratification ihrer Regierungen vor. Schwerin gab eine zweideutige Antwort. Die übrigen bejahten die Frage. Die Forderung der Kleinstaaten auf centrale Organisation des Unionsheeres wurde von Preußen zurückgewiesen*), weil diese

*) Diese Zurückweisung mußte in einem ganz eigenthümlichen Lichte erscheinen, nachdem Preußen seine Unionspläne bereits durch Aufrichtung von Militärconventionen mit den einzelnen unirten, und zwar nicht blos mit den „innerhalb seiner Machtsphäre liegenden" Staaten zu befestigen gesucht hatte; so waren bereits im Laufe des Sommers 1849 zum Behufe der Vereinigung der Militärcontingente dieser Staaten mit der preußischen Armee mit Braunschweig, mit Mecklenburg, mit den Anhaltinischen Herzogthümern Militärconventionen abgeschlossen worden, und während Preußen diese Weigerung aussprach, waren die Unterhandlungen über eine solche mit Baden bereits so weit gediehen, daß

Organisation sich der des weiteren Bundes-Heeres anzuschließen habe. Das Fürstencolleg wurde genehmigt; Stimmenmehrheit entschied. Das Unionsministerium fiel vor dem Widerspruche Badens, Schwerins und der Hansestädte; es wurde der Unionsvorstand vielmehr ermächtigt, für die Dauer des Provisoriums die Personen zu stellen, die er zur Wahrnehmung der Geschäfte nothwendig erachte; die diplomatische Vertretung durch diese Personen wurde verworfen, die Normirung der innern Verwaltung blieb unbesprochen. Wegen des Schiedsgerichts wurde Nichts beschlossen.

Die 4. Conferenz vom 14. Mai setzte fest, daß das Provisorium bis zum 15. Juli 1850 dauern solle. Baden, Schwerin, Nassau, Waldeck, Lippe und die Hansestädte gaben ihren Widerspruch auf, als H. v. Radowitz erklärte, daß nach dem Ablaufe dieses Provisoriums entweder ein Definitivum, oder ein neues Provisorium, oder ein neue Modification desselben eintreten könne. Darüber, was nach dem 15. Juli 1850 eintreten sollte, zu entscheiden, verlangten Baden, Schwerin, Nassau, Dessau-Köthen und die Hansestädte eine neue Vereinbarung, während 14 Regierungen diese Entscheidung einem einfachen Beschluß der Unionsregierung überlassen wollten. Herr von Radowitz zog hieraus die Folgerung, daß die 14 Regierungen innerhalb des Fürstencollegs ihre Entschließungen darüber geltend machen könnten.

Den übrigen Theil der Sitzung füllte die Berathung über die Stellung der Union zum „Frankfurter Congreß". Kurhessen, das die Union ohne die allseitige Zustimmung der übrigen deutschen Staaten für gesetzlich unzulässig erklärte, indem das Bündniß wider Art. XI der B.-A. verstoße 2c., behauptete, daß es Pflicht sei, denselben zu beschicken, Schaumburg erklärte, daß es dort bereits einen Bevollmächtigten habe. Es wurde in der Frage beschlossen und

---

die Convention schon am 25. Mai 1850 abgeschlossen werden konnte, Alles trotz der wiederholt von Oesterreich dagegen als eine bundeswidrige Maßregel erhobenen Proteste.

Wenn man bedenkt, daß von den genannten Staaten Braunschweig und Mecklenburg-Strelitz zum 10. Bundes-Armeecorps gehören, die Anhaltinischen aber zur Reserve-Division, Baden endlich zum 8., so wird man, abgesehen von der Bundeswidrigkeit dieser Conventionen überhaupt, sowie dem höchst gefährlichen Aufgeben eines der obersten Souveränetätsrechte von Seiten jener Staaten zu Gunsten Preußens, sich sofort darüber klar werden müssen, daß diese, wie die erst in unsern Tagen abgeschlossenen Conventionen nur dann einen Sinn haben können, wenn die Formirung der deutschen Bundesarmee eine andere, mithin die Bundeskriegsverfassung umgeändert würde, unter Beibehaltung dieser letztern aber nicht zur Stärkung der Bundesmacht, sondern vielmehr zur totalen Zersplitterung der einzelnen Armeecorps, resp. Reservedivision führen müssen, ohne daß Preußen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Regierungen im gegebenen Augenblicke sich ihrer wirklichen Bundespflichten bewußt werden, nämlich daß ihre Truppen bundesrechtlich nicht Theile der preußischen Armee, sondern der deutschen Bundesarmee sind, — auch den gewünschten Nutzen von denselben hätte. Darüber aber, daß diese Regierungen im gegebenen Augenblicke sich auch bundesgetreu halten, setzte man sich in Preußen wohl in dem Bewußtsein des Druckes weg, den man, von Baden abgesehen, auf die „in der Machtsphäre liegenden Staaten ausüben könne."

nachher in identischen Noten erklärt, daß die Unionsregierungen den „Frankfurter Congreß" beschicken wollen, um kein Mittel unversucht zu lassen, mit den andern Regierungen wieder zu einer Einigung zu kommen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Reorganisation der deutschen Bundesverhältnisse zu bewähren; jedoch müßten sie sich gegen die Anerkennung des österreichischen Präsidialrechtes, als eines mit der Bundesversammlung erloschenen Rechtes, sowie gegen die Annahme verwahren, daß die Frankfurter Versammlung das Plenum des Bundestages repräsentire; sie könnten dieselbe vielmehr nur als eine freie Conferenz betrachten; endlich könnte ihrerseits auch in keine Art der Reconstruction der Bundesverfassung gewilligt werden, bei welcher der Union nicht die von ihr beanspruchte Stellung eingeräumt würde. Außerdem wurde noch in einer vertraulichen Sitzung, deren Protocoll zwar nicht veröffentlicht wurde, aber doch theilweise wenigstens bekannt wurde, bestimmt, die neue interimistische Bundes-Centralbehörde müsse aus der Mitwirkung der sämmtlichen deutschen Regierungen hervorgehen. Bezüglich einer definitiven Bundescentralgewalt könne man, wenn der Münchener Entwurf auch in seiner gegenwärtigen Gestalt unannehmbar sei, doch auf Grundlage desselben in Verhandlung treten und abwarten, wie sich derselbe in einer den Bedürfnissen Deutschlands genügenden Weise umgestalte.

Am 15. Mai fand noch eine Sitzung zur Unterzeichnung des Schlußprotocolls statt, welches nur die Enderklärung Preußens enthielt, dahingehend: daß Preußen nach Annahme der Abänderungsvorschläge des Erfurter Parlaments die Unionsverfassung als rechtlich bestehend betrachte, deren Ausführung aber zur Zeit noch nicht zulässig sei in Ermangelung der Zustimmung sämmtlicher Unionsmitglieder. Wenn aber Preußen auf diesem von ihm betretenen Wege einmal innezuhalten sich genöthigt sehe, so geschehe dies ganz ohne sein Verschulden; seinen Entschluß könnte dann nur der Blick auf das, was das Wohl des ganzen Deutschland in einem solchen Augenblick gebiete, bestimmen. Damit war die Möglichkeit des gänzlichen Aufgebens der Union von Seiten Preußens selbst in Aussicht gestellt.

Am 16. Mai wurde in feierlicher Versammlung der Fürsten und Vertreter der Hansestädte der Fürstencongreß durch den König geschlossen. Wohl sprach sich derselbe höchst zufrieden über das Resultat aus, im Innern aber mußte man sich gestehen, daß die Union bereits im Zerfall war. Denn Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Mecklenburg-Strelitz hatten sich zu Nichts verpflichtet; Nassau hatte sich überall die Genehmigung seiner Regierung vorbehalten; Schaumburg schloß sich wohl der Unionspolitik Frankfurt gegenüber an, war aber gegen die Unionsregierung. Schwerin und die Hansestädte waren überall in der Opposition; Baden folgte überall nur mit innerem Widerstreben.

12. Wiedereröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main. Zerfall der Union.

Eröffnung der Bundes-Plenar-Versammlung. — Zurücktreten der Unionsgesandten ꝛc. — Neue Beitritte. — Denkschrift und Ausschußbericht behufs Bildung des engern Rathes. — Beschluß darüber. — Neues Präsidialausschreiben. — Feierliche Verwahrungen Oesterreichs und der übrigen Bundesregierungen. — Verlängerung des Unionsprovisoriums. — Preuß. Denkschrift vom 25. August. — Eröffnung des engeren Rathes. — Uebernahme der Leitung der deutschen Angelegenheiten. — Die Stimmung. — Die holsteinische Frage: der Bundestag und Preußen; ersterer ratificirt den Frieden. — Feindliche Haltung Preußens. — Die kurhessische Frage. — Der Kurfürst wendet sich an den Bund, der sofort bereit ist. — Widerstand des ständischen Ausschusses und Preußens. — Steigende Wirren in Kurhessen. — Executionsbeschluß. — Militärische Maßregeln Preußens. — Zusammenkunft der Monarchen von Oesterreich, Bayern und Würtemberg in Bregenz (11. Oct. 1850). — Preußen und die Union. — Russische Vermittlung. — Congreß zu Warschau. (26. bis 28. October.) — Preußischer Entwurf. — Oesterreichische Gegenvorschläge. — Kein Erfolg. — Programm des Herrn von Radowitz, greift nicht durch. — Radowitz tritt zurück. — v. Manteuffel. — Preußische Schwankungen. — Preußen macht mobil unter friedlichen Versicherungen. — Oesterreichische Forderungen. — Preußen im Fürstencollegium; gesteht Oesterreichs Forderungen zu, hält aber mit der entscheidenden Antwort zurück, spricht sich kriegerisch aus und agitirt gegen Bund und Oesterreich. — Oesterreichisches Ultimatum. — Einladung nach Olmütz und Verhandlung mit den Unionsregierungen. — Rücktritt Badens, Mecklenburgs und Nassaus.

In Folge der von Oesterreich an sämmtliche Bundesglieder erlassenen Circulardepesche vom 26. April 1850 traten am 10. Mai desselben Jahres die Gesandten von 10 deutschen Bundesregierungen — Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Liechtenstein und Hessen-Homburg — zur ersten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung zusammen, unter dem Vorsitze von Oesterreich als Bundespräsidium, um über die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans an Stelle des am 1. Mai abgelaufenen Interims und über die Revision der Bundesverfassung gemeinsam zu berathen. Diese erste Plenarversammlung wurde am 16. Mai fortgesetzt, nachdem die Gesandten der Unionsregierungen auch eingetroffen waren. Dieselben protestirten zwar dagegen, daß die Versammlung sich als das Plenum der Bundesversammlung gerirte, aber umsonst, weshalb sie sich von fernern Sitzungen fern hielten. Nur für den Gesandten von Schaumburg-Lippe wurde die Vollmacht zur Anzeige gebracht. Oesterreich legte hierauf einen Plan vor, wonach der Bundestag in 7 Gruppen mit 9 Stimmen eingerichtet werden sollte. In der zweiten Plenarsitzung vom

6. Juni 1850 traten das Großherzogthum Hessen und Mecklenburg-Strelitz ein, so daß nunmehr 13 Bundesglieder sich vereinigt hatten. Eines der Mitglieder überreichte sodann eine Denkschrift, durch welche in Erinnerung gebracht wurde, daß, nachdem der Erzherzog-Reichsverweser die ihm durch den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 übertragenen Befugnisse des engeren Rathes der Bundesversammlung in Gemäßheit des Interim vom 30. September 1849 an die Gesammtheit der Bundesglieder zurückgegeben, und Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den Bund und im Namen sämmtlicher Regierungen als deren Bevollmächtigte bis zum 1. Mai übernommen, das Interim aber hiermit abgelaufen sei, die Versammlung, um correct zu sein, sich für die Bundesversammlung erklären und als engeren Rath constituiren müsse, indem nur hieraus das Plenum (in welchem bundesgrundgesetzlich keine Berathung, sondern nur Abstimmung stattfinden darf) hervorgehen könne.

Demgemäß erstattete der behufs Errichtung eines andern Centralorgans eingesetzte Ausschuß in der dritten Versammlung am 7. August Bericht, in welchem zunächst die, allerdings nur außer der Versammlung aufgestellte Meinung und Behauptung, als sei die Bundesversammlung rechtmäßig für immer aufgelös't, widerlegt und dann geschlossen wird, daß nunmehr, nachdem das Provisorium der Reichsverwesung, wie das des Interims vorübergegangen sei, ohne daß zu einem Definitivum gelangt worden wäre oder zu einer Verständigung behufs Verlängerung des letzteren, — der Zeitpunkt eingetreten sei, wo an das grundgesetzliche Organ des Willens und Handelns des Bundes die Forderung zu richten sei, auf bundesverfassungsmäßigem Wege die Beschlußnahme einzuleiten, welche definitiv oder provisorisch in der deutschen Verfassungsangelegenheit die unabweislich nothwendigen Bestimmungen auszusprechen habe, und stellt daher der Ausschuß den Präliminarantrag: es wolle der hohen Plenarversammlung belieben, sich sofort zum engern Rathe zu bilden und zunächst die dem Berichterstatter des Ausschusses gestellte Aufgabe zum Gegenstande der Wirksamkeit desselben zu machen. Und in Ausführung dieses Antrags verlangte Oesterreich die Zustimmung der Versammlung, insbesondere dazu, daß es dem Präsidialhofe als solchem anheimgestellt werde, die Einberufung sämmtlicher Bundesglieder behufs Reactivirung der Bundesversammlung vorzunehmen, ließ demselben aber in den entschiedensten Ausdrücken die Erklärung vorausgehen, „daß diesem Antrage nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren, sondern sein Schritt ihm im Gegentheile als das einzige noch übrige Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung

des Bundes zu gelangen*)", — wie denn auch alle Bevollmächtigten auf die unzweideutigste Weise es aussprachen, „daß die Ueberzeugung, wie zu einer Revision der Bundesverfassung nach allen bisher mißglückten Versuchen kein anderer als der vom Grundgesetze des Bundes vorgeschriebene Weg übrig bleibe, daß die Absicht, diese Revision zu bewerkstelligen und somit die der Nation gegebenen Versprechungen zu erfüllen, nicht aber die der unveränderten Wiederherstellung des früheren Bundestags die leitenden Principien ihrer Regierungen aus diesem Schritte seien", — als sie dem Ausschußantrage zustimmten und demgemäß Oesterreich zur Berufung des engeren Rathes ermächtigten. Hessen-Darmstadt erklärte in der vierten Plenarversammlung am 8. August 1850, in welcher aber weiter Nichts vorging, seine Zustimmung zu diesem Beschlusse.

Am 14. August 1850 erließ Oesterreich die Einladung an die deutschen Bundesglieder, den engeren Rath wieder zu beschicken, und zwar auf 1. September.

Preußen und die noch bei der Union verbliebenen Staaten — das Unionsprovisorium war am 15. Juli 1850 wiederum auf drei weitere Monate verlängert worden — beharrten aber auch jetzt noch bei ihrem engeren Bundesstaate und in einer preußischen Denkschrift vom 25. August wurde das Ansinnen, den engeren Rath zu beschicken, abgelehnt, aber ohne dabei eine wirklich staatsrechtliche Widerlegung der Beschlüsse und des ganzen Vorgehens der Plenarversammlung, die allerdings auch nutzlos gewesen wäre, zu geben; die Denkschrift bewegte sich vielmehr in rein politischen Erörterungen zur Vertheidigung des einmal von Preußen eingenommenen Standpunktes.

Gleichwohl ward am 2. September 1850 der engere Rath der Bundesversammlung durch den k. k. österreichischen Bundespräsidialgesandten eröffnet und damit der Bundestag wieder hergestellt. Die Zahl der Bevollmächtigten hatte sich durch den bereits im Juni eingetretenen Gesandten Kurhessens vermehrt. Die Versammlung übernahm sofort sämmtliche Befugnisse des Bundestags und übte sie aus; sie sprach bereits in dieser ersten Sitzung aus, daß ihr als Bundesversammlung die oberste Leitung der deutschen Angelegenheiten zustehe und daher die bisherige Bundescentralcommission, deren rechtlicher Bestand mit dem 1. Mai 1850 aufgehört hatte, zur

*) Diese Erklärung erhielt ihre thatsächliche Bestätigung dadurch, daß Oesterreich in der Bundestagssitzung vom 8. Nov. mit aller Entschiedenheit darauf drang, daß, um dem redlichen Streben der Regierungen, wie dem lauten Wunsche der Völker bereitwillig entgegenzukommen, und beide seinerseits nach Kräften zu fördern, es nunmehr nicht länger aufgeschoben werden dürfe, auf bundesgesetzlichem Wege zu den behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten; worauf auch ein Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Vorbereitung dieser Revision erwählt wurde. Das Dazwischenkommen der Dresdener Conferenzen machte die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses darüber unmöglich.

Uebergabe ihrer Geschäfte einzuladen sei. Zugleich wurde die Notification des Wiederbeginnes ihrer amtlichen Thätigkeit an die auswärtigen Mächte, sowie an den Senat der Stadt Frankfurt, an die Behörden der Bundesfestungen und an das Obercommando der Bundesflotte 2c. beschlossen, von denen sämmtlich die befriedigendsten Erklärungen der Anerkennung einliefen, während die auswärtigen Mächte sich beeilten, ihre diplomatischen Beziehungen zu der Bundesversammlung wiederherzustellen. In den nächsten Sitzungen beschäftigte sich die Versammlung mit Einsetzung der regelmäßigen Commissionen, Reclamations=, Executions=, Militär=Commission, und stellte damit ihren früheren Organismus wieder her.

Trug dieses energische Vorgehen auf dem bundesverfassungsmäßigen, dem allein rechtlichen Wege schon wesentlich dazu bei, die Versammlung in der Achtung der Nation zu heben, während die Union ihre ganze Thätigkeit eben nur auf Proteste beschränkte, so förderte ihre Kräftigung nach Innen wie nach Außen noch weiter die entschiedene Inangriffnahme einiger allerdings auch solche fordernden wichtigen Angelegenheiten von allgemein deutschem Interesse. Die Dinge in Holstein und Kurhessen drängten zur Entscheidung.

Preußen hatte im Auftrage der Bundescentralgewalt vom 20. Januar 1850 für den deutschen Bund und vorbehältlich dessen Genehmigung am 2. Juli 1850 zu Berlin den Frieden mit Dänemark geschlossen, der nun ratificirt und ausgeführt werden sollte. Preußen wollte die Ratification mit Umgehung der Frankfurter von Bundeswegen durchsetzen, aber auch ohne seine eigene Betheiligung executirt wissen, da es auf das von Dänemark geforderte Inhibitorium des Bundes an die, die Feindseligkeiten ungeachtet des Berliner Friedens fortsetzende Statthalterschaft von Holstein nicht eingeben mochte. Bei dieser Lage der Dinge galt es, daß die Bundesversammlung sich als das gesetzliche Organ der Gesammtheit des Bundes geltend machte, um endlich wieder durch einen praktischen Fall Klarheit in die deutsche Sache überhaupt zu bringen. Wenn Preußen die Ratification durch den Bund wollte, so verlangte es von seinem Standpunkte aus geradezu eine Unmöglichkeit; denn gerade Preußen war es ja, von welchem ein Streit darüber geführt wurde, „wer denn eigentlich das Organ, der Repräsentant des Bundes sei". Oder hielt es etwa die Bundes=Central=Commission für den „Bund"? Deren Mandat war rechtlich bereits am 1. Mai 1850 abgelaufen, außerdem aber auch wirklich in der Bundes=Plenarversammlung am 2. Sept. 1850 als erloschen erklärt. Dann aber war ihre Competenz nach dem Interim vom 30. Sept. 1849 lediglich auf die Geschäfte des engeren Rathes beschränkt, die Ratification eines Friedensschlusses für den Bund ist aber bundesgesetzlich nur vom Plenum zu vollziehen. Endlich war auch vom Auslande kein anderes Organ zur Verhandlung im Namen des Bundes anerkannt, als eben die neue Bundesversammlung, wie sie sich am 2. Sept. constituirt hatte.

Ein Gleiches ist auch bei dem von Dänemark geforderten Inhibitorium des Bundes der Fall. Preußen wollte dasselbe nicht erlassen, Dänemark verlangte es vom Bunde; der Bund resp. die Bundesversammlung war rechtlich aber durch den am 2. Sept. 1850 zusammengetretenen engern Rath wiederhergestellt. Die Proteste, welche Preußen gegen die Inangriffnahme der Sache durch die neue Bundesversammlung erhob, konnten und mußten daher völlig unbeachtet bleiben. Die Bundesversammlung ratificirte den Frieden mit Dänemark am 3. Oct. 1850 und erließ unterm 25. Oct. 1850 das gewünschte Inhibitorium an die Statthalterschaft in Holstein, indem sie selbe anwies, die Feindseligkeiten einzustellen, die Truppen südlich von der Eider zurückzuziehen und mindestens zwei Drittel zu beurlauben, wogegen Dänemark keine militärischen Maßregeln auf Holstein ausdehnen sollte. Hannover wurde zugleich beauftragt, einen Civilcommissär nach dem Herzogthum zu schicken.

Das Verhältniß Preußens zu Oesterreich und den übrigen Bundesregierungen war aber durch diese Lösung bis auf die äußerste Spitze getrieben: wollte Preußen seinen Protesten noch eine Wirkung schaffen, so blieb ihm nur ein Krieg gegen den Bund, der deutsche Bruderkrieg. Zum Zücken des Schwertes Deutscher gegen Deutscher führte die zweite wichtige Angelegenheit jener Zeit, die kurhessische Frage.

In Kurhessen hatten sich, während das Volk sich ziemlich passiv verhielt, Stände und Beamte in einer Weise gegen den Landesherrn und die Regierung aufgelehnt, die sich nur noch durch die Nichtanwendung der physischen Gewalt von der offenen Rebellion unterschied. Der Kriegszustand war verkündet worden, nachdem die Stände die Steuerverweigerung beschlossen, und eine, dadurch daß vor ihrem Erlaß dreimal an den ständischen Ausschuß das Anerbieten der Zuziehung ergangen war, ohne daß derselbe jedoch Folge geleistet hätte, formell verfassungsmäßige Verordnung, betr. die Forterhebung der Steuern, auszuführen von den Beamten auf Grund einer aller rechtlichen Basis im constitutionell-monarchischen Staate entbehrenden obergerichtlichen Entscheidung verweigert worden war. Auch den Kriegszustand durchzuführen war bei der im Richter- und Beamtenthum, ja selbst unter einzelnen Offizieren eingetretenen Desorganisation, wenn man nicht die äußersten Mittel anwenden wollte, beinahe zur Unmöglichkeit geworden.

Solcher Verwickelung der Zustände gegenüber wandte sich die kurhessische Regierung, während sie in einer Denkschrift an die deutschen Regierungen d. d. Wilhelmsbad 19. Sept. die ganze Sachlage darstellte, an die Bundesversammlung, die schon am 21. Sept. den Beschluß faßte, die kurhessische Regierung aufzufordern, alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität in Kurhessen sicher zu stellen, und über die von ihr ergriffenen Maßregeln, sowie deren Erfolg Mittheilung zu machen. Zugleich behielt sich die Bundesversammlung alle zur Sicherung

und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anordnungen vor. Dieser Beschluß hatte aber seinen Grund darin, daß die Versammlung einerseits in dem Beschlusse der kurhessischen Stände vom 31. August entschieden bundeswidrige Steuerverweigerung sah, in dem Widerstand der hessischen Beamten aber eine bundeswidrige Auflehnung gegen das landesherrliche Ansehen, so daß die Einmischung nach den bundesrechtlichen Grundsätzen von der Aufrechthaltung des monarchischen Princips völlig gerechtfertigt erschien, sie andrerseits in ihm die beste Veranlassung zur Geltendmachung ihrer bundesrechtlichen Autorität erblickte und am sichersten hoffen durfte, gerade hier, wo Preußen doch keinenfalls auf die feindliche Seite treten, d. h. die kurhessischen Wirren unterstützen konnte durch einen Widerspruch gegen die Einmischung des Bundes, diesen Staat endlich zu zwingen, aus seiner zuwartenden Stellung herauszutreten, zum Anschluß an den neuen Bundestag zu nöthigen. — Gegen diesen unterm 23. Sept. publicirten Bundesbeschluß protestirte der kurhessische Ausschuß als gegen ein Attentat auf die Sicherheit und Unabhängigkeit des Kurfürstenthums und stellte das Land „gegen einen willkürlichen Beschluß einzelner deutscher Regierungen" unter den Schutz des Völkerrechts, d. h. unter den Schutz Preußens, das bereits in verschiedenen Noten an den Wiener und Kasseler Hof dem neuen Bundestage das Recht der Einmischung in Hessen bestritten hatte; wogegen Fürst Schwarzenberg in einer Note vom 27. Septbr. erklärte, daß der Bundestag sich durch solchen unberechtigten Widerspruch nicht beirren lassen und die Bundesversammlung der kurhessischen Regierung ausreichenden Schutz gewähren werde. Kurhessen aber protestirte förmlich gegen eine selbständige preußische Intervention, so daß Preußen gegenüber einem militärischen Vorgehen der Bundesversammlung in der Sache nichts übrig blieb, als diejenigen Maßregeln zu treffen, welche Angesichts solcher kriegerischen Intervention die Sicherheit des preußischen Staates verlangte, vor Allem für Wahrung der militärischen Verbindungslinie zwischen seinen östlichen und westlichen Ländergebieten zu sorgen.

Indeß stieg die Verwirrung in Kurhessen immer weiter: Generalauditoriat, das höchste Militärgericht und ein großer Theil des hessischen Officiercorps selbst lehnten sich mit dem ständischen Ausschuß gegen den Landesherrn und den denselben in seinem Rechte zu schützen bestimmten Bundesbeschluß auf, andrerseits aber waren alle zum Zweck der Durchführung der December=Verordnungen bereiten inländischen Mittel erschöpft, ohne daß Etwas erreicht worden wäre, so daß Nichts übrig blieb zur Herstellung des gestörten Rechtszustandes, als auf Grund des Art. 26 der Wiener Schlußacte den Bund um baldige Hülfeleistung anzugehen. Dies geschah von Seiten der kurhessischen Regierung am 15. October und schon am 16. beschloß der Bundestag mit Militärmacht einzuschreiten. Bayern übernahm die

Execution und stellte sein schon seit dem Sommer bei Aschaffenburg aufgestelltes Observationscorps zur Verfügung. Zu demselben stießen noch österreichische Truppentheile.

Preußen hatte bei Wetzlar, Kreuznach und Paderborn einerseits, andrerseits und zwar in größerer Stärke bei Erfurt Stellung genommen und traf Anstalten, dieselbe durch weitere Truppenheranziehung noch zu verstärken, während Oesterreich und Bayern, schon länger rüstend, seit der am 11. Oct. in Bregenz stattgehabten Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich mit den Königen von Bayern und Würtemberg, bei welchen beschlossen wurde, die kriegerische Execution in Hessen zur Ausführung zu bringen, noch großartigere Rüstungen betrieben, um 200,000 Mann zur Bereitschaft zu stellen.

Angesichts des Bregenzer Kriegsbündnisses suchte Preußen jetzt auf dem Wege der Concessionen noch zu retten, was zu retten war. Für den am 15. October 1850 eintretenden Ablauf des zweiten Provisoriums der Union zog Preußen es vor, anstatt regulärer Fortsetzung des bisherigen Provisoriums nur die Wahrung des Unionsrechts, nicht der Union auszusprechen und zu erklären, die Unionsverfassung sei in ihrer Ausführung überhaupt so lange auszusetzen, bis der deutsche Bund definitiv wieder organisirt sei. Im Fürstencollegium trug es auf Festhaltung eines Schutz- und Trutzbündnisses an, auf Vereinbarung über Constituirung der Union auf Grund der erforderlichen Modificationen der Maiverfassung, Anträge, die in der That nur die Auflösung der Union mit Festhaltung eines an diese letztere sich anschließenden Unionsrechtes bedeuteten. Das Fürstencollegium genehmigte die Anträge am 8. October und damit effectiv die Auflösung der Union. Aber was konnten alle diese Concessionen fruchten, so lange Preußen nicht die neue Bundesversammlung anerkannte, so lange es vielmehr noch gegen deren Thätigkeit in der holsteinischen und kurhessischen Angelegenheit protestirte?

Als die Bundesexecution beschlossen war, sandte es sehr ernst gehaltene Noten nach Wien und Kassel, die aber wirkungslos blieben, so daß ein kriegerischer Zusammenstoß unvermeidlich schien, zumal General von der Gröben am 24. October bereits an der hessischen Grenze sein Hauptquartier errichtete, während das Radziwill'sche Corps von Gerstungen bis an die bayrische Grenze hin Stellung nahm.

Jetzt rief Preußen russische Vermittlung an, und am 26. October trafen die Monarchen von Oestereich und Rußland in Warschau zusammen, in Begleitung ihrer Ministerpräsidenten, des Fürsten von Schwarzenberg und des Grafen von Nesselrode. Das Resultat der Conferenz war, daß am 28. Oct. der preußische Ministerpräsident Graf Brandenburg, gleichzeitig mit ihm der russische Gesandte am Berliner Hofe und der preußische am Petersburger Hofe, von Meyendorf und von Rochow, in Warschau eintrafen und von Berlin der Entwurf zu einem Uebereinkommen vorgelegt wurde, der

folgende Hauptpunkte enthielt: 1) Gleichstellung Oesterreichs und Preußens im Präsidium; 2) Herstellung der 17 Stimmen in der Form des engeren Bundesrathes mit den durch die Bundesacte der Bundesversammlung beigelegten Befugnissen; 3) Uebertragung der eigentlichen Executive an Oesterreich und Preußen; 4) vorläufig keine Verbindung einer Volksvertretung mit dem Bundesrathe; 5) Aufnahme Gesammtösterreichs in den deutschen Bund; 6) Anerkennung des Princips der freien Unirung für die Staaten, welche sich hiezu verbinden wollen, jedoch unter der Bedingung, daß deren bundesstaatliche Union mit der Verfassung des Bundes nirgend in Widerspruch steht.

Dagegen wandte Oesterreich zu Punkt 1) ein, daß hierüber die sämmtlichen Bundesglieder zu entscheiden hätten; Oesterreich, bemerkte Fürst Schwarzenberg, könne jetzt nicht auf ein Recht seiner Krone verzichten, das 1805 dem Vorfahren des Kaisers so zu sagen aufgedrungen worden sei. Für Punkt 3) wird blos „Begründung einer kräftigen Executive" vorgeschlagen. Die Punkte 4) und 5), sowie Punkt 2) wurden pure angenommen, gegen Punkt 6) insofern kein Bedenken erhoben, als ja das Recht der Bundesglieder, Bündnisse und Verbindungen einzugehen, soweit sie nicht gegen die Sicherheit des Bundes und dessen Institutionen gerichtet sind, durch Art. 11 der — wie ausdrücklich betont wurde, — von Oesterreich stets als gültig anerkannten Bundesacte, begründet ist. „Aber demnach muß Oesterreich als erste Bedingung das vollständige Aufgeben der Verfassung vom 28. Mai betrachten, dann als zweite, daß der Bund in seiner jetzigen Stellung nicht berührt und die bestehende Bundesversammlung nicht angefochten werde." Unter diesen Voraussetzungen, sowie der vorhergegangener Verständigung zwischen den beiden Staaten über die sechs Punkte erklärte sich Oesterreich bereit, dieselben mit Preußen gemeinschaftlich den übrigen deutschen Staaten vorzulegen und letztere zu Beschickung einer Conferenz behufs Revision der Bundesacte durch Bevollmächtigte einzuladen. Schließlich wurde die Erhebung der aus dieser Ministerialconferenz hervorgehenden Beschlüsse zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze durch förmlichen Bundesbeschluß verlangt. Wegen Hessens und Holsteins stellte Oesterreich folgende Punkte auf: 1) Preußen gestattet in Hessen die Intervention des Bundestages. 2) Für den Fall, daß die Statthalterschaft in Holstein dem vom Bundestage erlassenen Inhibitorium zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht Folge leistet, erfolgt die Bundesexecution, zu der sich Preußen passiv verhält.

Graf Brandenburg verharrte dagegen bei seinen ersten Vorschlägen: er lehnte die Anerkennung des jetzigen Bundestags entschieden ab und erklärte: „daß Preußen nicht einseitig den Wortlaut des Protocolls über die 35. Sitzung des provisorischen Fürstencollegs vom 8. October 1850 abzuändern im Stande sei." Die

in Bezug auf Holstein und Hessen aufgestellten Punkte wies er rundweg zurück.

So ward auch auf der Warschauer Conferenz Nichts ausgerichtet. Preußen wollte nicht einsehen, auf welch gefährliche Spitze die Dinge getrieben waren, daß ihm nur die Alternative blieb: entweder Krieg oder Rückkehr auf den Rechtsboden des alten Bundestages, welch letzteres gerade die Lage sofort zu Gunsten Preußens umgeändert hätte. Zu dieser Einsicht sollten es erst die Ereignisse des November bringen, aber freilich zu spät, insofern es nach denselben nachgeben mußte, während es, am 28. October nachgegeben, noch Vortheile für seine Stellung in Deutschland davon getragen hätte.

Am 1. November kehrte Graf Brandenburg nach Berlin zurück und berichtete über das Scheitern der Warschauer Unterhandlungen. In einem am folgenden Tage unter Vorsitz des Königs abgehaltenen Ministerrathe legte der Minister des Auswärtigen, von Radowitz, folgendes Programm vor: die hessische Frage wird gemeinsam durch Preußen und Oesterreich mit ihren Verbündeten gelös't; Preußen marschirt in Hessen ein, sobald der Bundestag dort einmarschiren läßt; Mobilmachung der preußischen Armee Angesichts der Rüstungen Oesterreichs und Bayerns; Erlassung eines Manifestes; Berufung der Kammer. H. v. Radowitz drang indeß mit diesen Postulaten, die auf nichts Geringeres abzuzielen schienen, als auf eine kriegerische Durchführung der preußischen Union, nicht durch und legte in Folge dessen sein Portefeuille nieder, das schon am 3. November dem Herrn von Manteuffel übertragen wurde.

Damit trat insofern sofort ein Wendepunkt in der preußischen Politik ein, als Preußen in einer Note vom selben Tage an den Wiener Hof erklärte, und zwar unter stillschweigender Anerkennung des bisher nur als Frankfurter Versammlung bezeichneten Bundestags, daß der Ausführung der Bundesbeschlüsse in Hessen und Holstein von Seiten Preußens kein Widerstand entgegengesetzt werde, wogegen es seinerseits nur Abhaltung der freien Conferenzen und Einstellung der Rüstungen Oesterreichs forderte. Der Commandeur der preußischen Truppen, welcher sofort nach Einmarsch der Bayern in Kurhessen am 1. November ebenfalls dort eingerückt war, erhielt demgemäß Befehl, jeden Zusammenstoß zu vermeiden.

Fürst Schwarzenberg antwortete vorerst nur mündlich darauf, indem er zugleich verlangte, Preußen solle Hessen räumen und an der Pacification Holsteins mitwirken, setzte aber die Rüstungen fort.

In Berlin hatte man sich geschmeichelt, daß sofort in Folge der Note vom 3. nachgegeben würde: um so tiefer wirkte diese Antwort des Fürsten Schwarzenberg. Sie wurde am 5. November in Berlin bekannt, und am 6. wurde die Mobilmachung der preußischen Armee

beschlossen. Zugleich ging, wenn auch an den österreichischen Gesandten und den sächsischen Hof mündlich erklärt wurde, daß die Mobilmachung zur Beruhigung der öffentlichen Meinung beschlossen sei, und Preußen nur bei seinen Anerbietungen vom 3. November stehen bleibe, an das preußische Commando in Hessen der Befehl ab, rein nach militärischen Rücksichten zu verfahren; doch schon am 7. November wurde Gegenbefehl gegeben und General v. d. Gröben angewiesen, nach Hersfeld zurückzugehen und nur die Etappenstraßen besetzt zu halten; nach der von Kurhessen in der Bundestagssitzung vom 8. November gegebenen Erläuterung hatte Preußen das Einrücken seiner Truppen in den Kurstaat überhaupt nur zu dem Zwecke „der Wahrung einer großen militärischen Verbindungslinie" angeordnet.

Schon am 9. November lief die schriftliche Antwort auf die preußische Note vom 3. November in Berlin ein. In diesem Schriftstücke des Fürsten Schwarzenberg wird erklärt, daß Oesterreich ohne Garantien für die aufrichtige Friedensliebe Preußens seine Rüstungen nicht einstellen könne; außerdem müsse es aber das definitive Aufgeben der Union fordern und zwar nicht bloß von Seiten Preußens, sondern durch einen förmlichen Beschluß des Fürstencollegiums, und endlich müsse auf Anerkennung des Bundestags und auf Räumung Hessens bestanden werden. Wenn dies Alles erfüllt werde, so sei Oesterreich bereit, Ministerialconferenzen nach dem Vorgang der 1819 zu Wien stattgefundenen zuzugestehen, mit dem Vorbehalt der Ratification ihrer Beschlüsse durch den in Frankfurt versammelten Bundestag. Verweigere Preußen die Annahme dieser Bedingungen, so habe der österreichische Gesandte sofort seine Pässe zu fordern. England unterstützte diese von Oesterreich gestellten Bedingungen dadurch, daß es seinen Gesandten in Berlin anwies, sofort ebenfalls seine Pässe zu verlangen, sobald Herr von Prokesch-Osten sich gezwungen sähe, Berlin zu verlassen.

Preußen gestand alle Punkte zu, verlangte jedoch 1) die Abhaltung der Conferenzen in Dresden, und zwar anstatt der zuerst verlangten freien, jetzt die von Oesterreich gewünschten Ministerialconferenzen; 2) Besetzung der Etappenstraßen in Hessen durch preußische Truppen*). Herr von Prokesch-Osten fand indeß diese vorerst ihm mündlich gegebenen Erklärungen nicht genügend und verlangte drohend seine Pässe, ließ sich jedoch für einige Tage beruhigen, als ihm auch über die Art, wie die Union aufgelöst werden solle, Aufklärungen und

*) Bezüglich dieser Angelegenheit wurde durch Bundesbeschluß vom 14. November der Wiener Hof ermächtigt, im Namen der in der Bundesversammlung vertretenen Regierungen der k. preußischen Regierung eine förmliche Erklärung abzugeben: 1) über den Zweck und die Dauer der Occupation des Kurstaates durch die Bundestruppen und 2) darüber, daß die vertragsmäßige Benutzung der Etappenstraßen von Seiten der preußischen Truppen niemals dem geringsten Anstand unterworfen gewesen sei.

außerdem sämmtliche diesfallsigen Entschließungen dem Wiener Cabinet durch eine preußische Note vom 10. November bekannt gegeben wurden.

In der That machte der preußische Bevollmächtigte in der Sitzung des Fürstencollegiums vom 15. November die Mittheilung von den beabsichtigten Ministerialconferenzen, nachdem die Verhandlungen über die Neugestaltung des weiteren Bundes weit genug gediehen seien. Oesterreich setze dabei voraus, daß die Unionsverfassung definitiv aufzugeben sei. Nachdem die preußische Regierung bereits unterm 8. October es ausgesprochen, daß diese Verfassung für jetzt unanwendbar sei, habe sie nun auch, um dem Zustandekommen der freien Ministerialconferenzen über die Neugestaltung des weiteren Bundes kein unübersteigliches Hinderniß entgegenzustellen, vielmehr deren Erfolg zu sichern, und in der Voraussetzung, daß die übrigen Unionsstaaten die dabei leitenden Motive wohl zu würdigen wissen, dem kaiserlichen Cabinet in Wien die Erklärung abgegeben, Preußen werde als Unionsvorstand die Verfassung vom 28. Mai nicht ins Leben führen und betrachte dieselbe seinerseits als vollständig aufgehoben, während ein definitives Aufgeben dieser Verfassung durch einen feierlichen Act einseitig nicht in seinen Befugnissen liege und nur mit Zustimmung der Verbündeten geschehen könne. Indem die k. Regierung nun hiemit diese Zustimmung beansprucht, erklärt sie sich völlig bereit, auch unter veränderten Verhältnissen in der Union mit den dazu gehörigen Regierungen zu immer festerer Verbindung der betheiligten Staaten zu bleiben. Für diese „fernere Verbindung" wurde als Hauptaufgabe übereinstimmendes Handeln in Bezug auf die Umgestaltung des weiteren Bundes und Gewährung gegenseitigen Schutzes gegen innere und äußere Angriffe bezeichnet. Preußen mache seine Armee nicht blos um seiner selbst willen mobil, sondern im allgemeinen Interesse der Union, und stehe daher zu erwarten, daß auch die Unionsstaaten ihre disponibeln Truppencontingente in voller Kriegsbereitschaft für die erste Aufforderung dazu bereit halten würden.

Das Fürstencollegium nahm die Eröffnung Preußens als ein, wie die meisten meinten, unberechtigtes Aufgeben der Union überhaupt und als ein Anerbieten zu einem neuen Bündnisse und verlangte vor seiner schließlichen Erklärung eine Darlegung der Verhandlungen mit Oesterreich, um auch zu wissen, wofür und um welcher Interessen willen sie sich kampfbereit halten müßten. Die Darlegung wurde verweigert, weil noch kein festes Resultat erreicht sei.

Am selben Tage, am 15. November, traf die österreichische Note ein, welche die Antwort auf die preußische Note vom 10. November enthielt. Ueber den ersten Punkt, Zeit und Ort der Conferenzen ging dieselbe hinweg, betonte nur wiederholt die Forderung der Räumung Hessens, da Preußen kein Recht habe, die Etappenstraßen militärisch zu besetzen, womit ihm übrigens die vertrags-

mäßige Benutzung derselben natürlich und selbstverständlich nicht verwehrt sein sollte. Preußen proponirte dagegen nur, daß ihm Garantieen geboten würden, daß nicht mehr Truppen nach Hessen gesandt werden, als zu dessen Pacification nöthig seien, Garantieen, die Oesterreich gern gewährte, worauf aber Preußen mit der letztentscheidenden Antwort namentlich über den Punkt die Union betreffend zurückhielt.

Hatte in Wien es schon höchst unangenehm berühren müssen, daß in der dem Fürstencollegium durch den preußischen Bevollmächtigten gemachten Eröffnung wieder von einem wohl auf ein Hinausgehen über den Art. 11 der Bundesacte schließen lassenden Bündniß die Rede war, so war dieses Wartenlassen mit der letztentscheidenden Antwort eben auch nicht angethan, die Stimmung günstiger zu machen: dieselbe mußte vielmehr wiederum zu dem alten Mißtrauen übergehen, als in der Thronrede, mit welcher am 21. November die preußischen Kammern eröffnet wurden, sich mehr als leise Anklänge einer Kriegssprache vernehmen ließen, und Herr von Radowitz, angeblich wohl in Militärangelegenheiten nach England gereis't, in London wenn nicht wegen eines Bündnisses mit dem britischen Königreiche, so doch mit dem dortigen Cabinete über die deutsche Frage mit Einschluß der holsteinischen verhandelte; daß Preußen durch seine Agenten in Kurhessen dahin zu wirken suchte, daß die Wirren dort ohne fremde Einmischung beseitigt würden, daß eine Unionsregierung mit Berlin verhandelte, ob sie österreichischen Truppen, die mit der Pacification Holsteins durch den Bund beauftragt waren, auf ihrem Wege dorthin den Durchzug durch ihr Land gestatten solle oder nicht, daß Preußen längs seiner ganzen südlichen Grenze eine zahlreiche Armee von Schlesien bis an den Rhein durch das kurhessische Land hindurch aufgestellt hatte, waren nicht weniger schwer in die Wagschale fallende Momente. Herr von Prokesch forderte endlich am 25. November im Auftrag seines Cabinets unter nochmaliger Versicherung, daß die vertragsmäßige Benutzung der Etappenstraßen durch preußische Truppen durchaus nicht beanstandet werde, die Eröffnung der Etappenstraßen und die Räumung Kurhessens binnen 24 Stunden.

Dieser energischen Forderung, diesem Ultimatum gegenüber, das sich auf 130000 Mann in Böhmen zum Einmarsch in Preußen bereitstehende Oesterreicher stützte, blieb nur die Wahl zwischen Bürgerkrieg in Deutschland oder endlichem Nachgeben. Man entschied sich in Berlin zu Letzterem, und Herr von Manteuffel ersuchte durch den Telegraphen den Fürsten von Schwarzenberg um eine Zusammenkunft in Olmütz, ja ließ ihm wenige Stunden nach Abgang dieses Ersuchens schon telegraphiren, daß er auf Befehl des Königs ohne eine Antwort des Fürsten zu erwarten, sich nach Olmütz begeben werde. Der Fürst gab alsbald zustimmende Antwort.

Zugleich traf man aber auch für den Fall des Scheiterns dieser Zusammenkunft seine Maßregeln, indem man sich der Unterstützung und

des Ausharrens der noch treu gebliebenen Unionsstaaten versicherte, ja die Union gleichsam wiederherstellte. In einer Eröffnung an das Fürstencollegium d. d. Berlin 27. November 1850 wurde die Erklärung vom 15. November factisch zurückgenommen, indem man erklärte, daß wenn Preußen sich auch von der Verfassung vom 28. Mai 1849 durch seine einseitige Erklärung vom 15. November nach seiner Ansicht entbunden halte, es darum vom Bündniß vom 26. Mai sich nicht lossage; Preußen werde für das ungekränkte Fortbestehen der Unionsstaaten entschieden eintreten, erwarte aber auch als „Unionsvorstand" von den verbündeten Staaten, daß dieselben ihre Truppen schleunigst mobil machten, — welche Erwartung auch durch die Thüringischen, Anhaltinischen, Reußischen und Schwarzburgischen Regierungen sofort erfüllt wurde. Baden hatte schon am 23. November erklärt, es müsse mit dem Aufgeben der Verfassung auch das Bündniß vom 26. Mai als erloschen betrachten und könne, nachdem Preußen seine Truppen bereits aus Baden zurückgezogen, die badischen Truppen im eigenen Lande nicht entbehren, mithin nicht, wie das projectirte Schutz- und Trutzbündniß proponirte, dieselben Preußen zur Verfügung überlassen. Mecklenburg-Schwerin gab am 26. November eine ähnliche Erklärung. Nassau trat bald darauf zurück.

13. Die Olmützer Punctation.

Instruction des Herrn von Manteuffel. — Die Punctation. — Geheime Artikel. — Factische Anerkennung des Bundestags durch Preußen. — Publicirung der Punctation durch eine preußische Denkschrift und eine österreichische Depesche. — Opposition in der preußischen Kammer und im Fürstencollegium. — Selbstauflösung der Union. — Bundesbeschluß vom 28. December 1850, betreffend die Olmützer Punctation.

Die Instructionen, welche Herr von Manteuffel mit nach Olmütz nahm, waren: 1) sofortige Eröffnung der freien Conferenzen an einem neutralen Orte; 2) Suspendirung der Thätigkeit des Bundestages während derselben; 3) freies Unionsrecht der Einzelstaaten, sobald der weitere Bund wiederhergestellt sei; 4) gemeinsame Occupation Hessens durch Preußen und Oesterreich; 5) Erledigung der Schleswig-Holsteinischen Frage auf den freien Conferenzen.

Nach zweitägiger Verhandlung vom 27.—29. November wurde eine Verständigung erzielt, die ihren Ausdruck in folgender Punctation fand:

§ 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Pflicht liege, die endliche und definitive Regulirung

der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheiten durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen.

§ 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesmitglieder, so wie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Commissarius ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben.

§ 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand herbeigeführt werde; da ferner Oesterreich in seinem Namen und im Namen der ihm verbündeten Staaten die zur Wahrung der Interessen Preußens von letzterem geforderten Garantieen über die Occupation des Kurstaates im vollen Maße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Fragen und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein:

a. in Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden im Einverständniß mit ihren Verbündeten S. K. H. den Kurfürsten auffordern, Seine Zustimmung dazu zu geben, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein k. preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten.

b. Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten und zwar so schleunig als möglich gemeinsame Commissäre schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das k. dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind.

§ 4. Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte December eröffnet werden.

Olmütz, den 29. November 1850.

(gez.) v. Manteuffel. (gez.) Fürst Schwarzenberg.

An die vier Punkte schlossen sich noch geheime Artikel.

Wenn auch nicht offen ausgesprochen, so stellte sich Preußen mit dieser Punctation doch auf den Boden der Bundesverfassung, indem es durch seine Mitwirkung an den auf Grund des Bundesrechtes vom neuen Bundestage beschlossenen Executionen in Hessen und Holstein die Beschlüsse desselben anerkannte, und damit auch diesen Bundestag selbst. Wurde diese Anerkennung formell nicht ausgesprochen, auszusprechen nicht verlangt, so geschah dies nicht aus politischen, sondern vielmehr aus conventionellen Rücksichten: Preußens Rückzug von seinen seit 10 Jahren verfolgten deutschen Plänen war auf diese Weise ein schicklicher Uebergang bereitet, nachdem doch durch die Punctation im Ganzen hinlänglich dieser Rückzug der preußischen Politik documentirt ward, zumal wenn man die einzelnen Punkte mit den nach Olmütz mitgenommenen Instructionen vergleicht. Der Inhalt der Punctation wurde durch eine preußische Denkschrift vom 3. December und eine österreichische Depesche vom 7. December den andern Mächten mitgetheilt und das Weitere erläutert.

Die preußische Denkschrift verhielt sich abwehrend, vertheidigend und betonte ganz besonders die von Preußen beliebte Vermeidung des Krieges, nachdem von der gegnerischen Seite die weitgehendsten Concessionen und militärischen wie politischen Garantieen gegeben worden. Preußen und seine Verbündeten blieben den in Frankfurt vertretenen Regierungen nun in voller Parität gegenüber, und ohne Anerkennung des Bundestags von Seiten Preußens vertreten nun doch Preußen und Oesterreich im Namen aller deutschen Regierungen den Bund und ordnen die Bundesangelegenheiten, während bisher der „sogenannte Bundestag" in Frankfurt die rechtliche Entscheidung allein in Anspruch genommen und die Mitwirkung Preußens nur unter bundestägigen Formen zulassen wollte. Die durch § 4 ausgemachten Ministerialconferenzen nennt die Denkschrift doch wieder „freie Conferenzen," in denen es auf eine Verfassungsrevision abgesehen sei. — Wer die Punctation nicht kennt und mit dem Vorausgegangenen nicht bekannt ist, der möchte aus dieser Denkschrift wohl auf einen eclatanten Sieg der preußischen Politik schließen, so weit geht dieselbe in ihrer abwehrenden Fassung!

Die österreichische Depesche vom 7. December, welche nicht blos an die deutschen Mächte, sondern an die europäischen Gesandtschaften Oesterreichs gerichtet war, legte die Sache dafür um so klarer dar. Sie verkündet die Versöhnung mit dem Gegner, jedoch nicht ohne deutliche Hinweisung auf die bedeutenden Opfer, welche derselbe, zu dieser zu gelangen, hatte bringen müssen, weis't es von der Hand, daß Oesterreich die bedeutenden Vortheile seiner Stellung dazu benutze, um Preußen zu demüthigen oder ihm einen Theil des Einflusses zu rauben, der ihm von Rechtswegen zukommt, und gibt endlich der Hoffnung Raum, daß durch diese Verständigung zwischen den beiden deutschen Mächten eine vollständige Reorganisation des Bundes erzielt werde.

Bei der Kammer und den Verbündeten stieß das preußische Cabinet in Folge der Olmützer Uebereinkunft auf die heftigste Opposition; bei ersterer so sehr, daß es sich genöthigt sah, schon am 4. December dieselbe zu vertagen, bis eine ruhigere, praktische Ueberlegung an Stelle der jetzigen Leidenschaftlichkeit getreten sei.

Im Fürstencollegium wurde vom Abschluß der Convention in Olmütz am 4. December Mittheilung gemacht, nicht ohne abermalige Versicherung, daß Preußen, wie aus dem ganzen Sachverhalt klar, das Bündniß vom 26. Mai noch als bestehend ansehe. Demgemäß verlangten die Vertreter der Thüringischen und Anhaltinischen Staaten, auch Kenntniß von der Basis zu erlangen, auf welcher Preußen mit seinen Verbündeten als ein einheitliches Ganzes bei der in Dresden vorzunehmenden Neugestaltung des Bundes auftreten werde. Hierauf erwiederte Preußen in der Sitzung vom 11. December, daß jetzt in dieser Beziehung keine officiellen Mittheilungen gemacht werden könnten, — indeß würden solche wohl noch rechtzeitig erfolgen — eine Erklärung, deren Wirkung sich sofort zeigte, als Preußen die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu den von ihm in Folge der Olmützer Punctation bezüglich der Mitwirkung in Hessen getroffenen Maßregeln verlangte: der eine Theil der Bevollmächtigten wollte keine Instructionen haben, Oldenburg, Nassau und Braunschweig wollten von einer Betheiligung an den provisorischen Maßregeln der Olmützer Convention in Betreff Holsteins und Hessens überhaupt Nichts wissen, und der badische Bevollmächtigte erörterte gemäß seiner Erklärung vom 13. November, daß mit Aufhebung der Verfassung vom 28. Mai auch die Thätigkeit des Fürstencollegiums beendet sei — eine Erörterung, die indeß diesmal noch auf einen Widerstand stieß. In der folgenden letzten Sitzung am 18. December erklärte Baden das Maibündniß für erloschen und zugleich traten auch mehrere andere zurück, ohne daß irgend ein Widerspruch gegen diese Selbstauflösung erhoben worden wäre.

Die Stellung der Bundesversammlung zur Olmützer Convention endlich betreffend, so bevollmächtigte dieselbe durch Bundesbeschluß vom 28. December 1850 unter Vorbehalt ihrer Selbständigkeit und Rechte den k. k. Präsidialhof, die Regelung der in der Olmützer Punctation benannten Angelegenheiten nach Maßgabe der Bundesgesetze und der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse herbeizuführen, und sprach zugleich die Erwartung aus, daß „ihr die auf den Dresdener Ministerialconferenzen gefaßt werdenden Beschlüsse, so weit sich dieselben zur Competenz der obersten Bundesbehörde eignen, vorgelegt werden, um in bundesverfassungsmäßigem Wege zu Gesetzen erhoben zu werden.“

14. Die Dresdener Ministerial-Conferenzen.

Eröffnung der Conferenzen durch Fürst Schwarzenberg und Verwahrung gegen einfache Wiederherstellung des Bundestags von Seiten Oesterreichs und Bayerns. — Einsetzung der fünf Commissionen. — Manteuffel und Schwarzenberg nach Berlin. — Einigung. — Graf von Alvensleben für den alten Bundestag. — Differenzen deshalb. — Abermalige Zusammenkunft Schwarzenbergs mit Manteuffel zur Ausgleichung. — Preußen zurückhaltend. — Der Verfassungsplan. (Aus den Commissionen.) — Die Regierungen zu dem Entwurf. — Opposition der Kleinstaaten. — Machtverhältniß und Stimmgewicht. — Oesterreich mahnt zur Verständigung. — Weitere Commissionsberichte (Bund und Landesverfassungen. Grundrechte. Ausnahme-Gesetze. Zoll- und Münz-Cartel. Bundesgericht). — Oesterreichische Vorstellungen. — Die Kleinstaaten und Preußen. — Das Erreichbare. — Preußens Eintritt in die Bundesversammlung. — Preußische Erklärung vom 15. Mai. — Hoffnungen. — Schlußsitzung vom 15. Mai. — Schlußwort.

Am 23. December 1850 wurden die zu Olmütz verabredeten Ministerconferenzen in Dresden im Brühl'schen Palais durch den Fürsten Schwarzenberg eröffnet, und zwar im Beisein der Vertreter sämmtlicher deutschen Regierungen — seit dem 12. Juli 1848 zum ersten Male wieder.

Fürst Schwarzenberg ließ sich in seiner Eröffnungsrede weitläufig über den Zweck der Conferenzen aus, wies dabei eine einfache Wiederherstellung der alten Bundesverfassung zurück und machte den Anwesenden die eindringlichsten Vorstellungen über die Wichtigkeit einer nunmehr herbeizuführenden endlichen Verständigung. Nach ihm sprachen Herr von Manteuffel und Herr von der Pfordten ebenfalls über die Wichtigkeit der Conferenzen und drückten die Hoffnung aus, daß Alle, von derselben überzeugt, ihr Möglichstes zur Erzielung einer Verständigung beitragen würden. Der bayrische Minister wies ebenfalls darauf hin, daß die Conferenz eine einfache Wiederherstellung des alten Bundestags nicht als ihre Aufgabe betrachten könne, vielmehr eine andere Gestaltung des deutschen Bundes zu erstreben sei (etwa wie im Münchener Entwurfe vom Februar 1850).

In der zweiten Sitzung vom 27. December 1850 schritt man zur Wahl von fünf Commissionen: 1) für die Organisation der obersten Bundesbehörde und Bestimmung des Bundesgebietes; 2) für Bestimmung des Wirkungskreises der obersten Bundesbehörde und die Beziehungen der einzelnen deutschen Regierungen zu einander; 3) für die gemeinschaftlichen materiellen Interessen, Handel, Zoll, Schifffahrt,

Verkehrsverhältnisse; 4) für die Organisation eines Bundesgerichts und 5) für die Protocollführung. Die einzelnen Commissionen, welche resp. von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover präsidirt wurden, wählten zum Theil wieder Subcommissionen und begannen sofort ihre Thätigkeit, wobei übrigens zu bemerken ist, daß die Vorschläge in denselben von den Commissionsmitgliedern nur nach deren persönlichen Ansichten, nicht nach Instructionen von den Regierungen gemacht wurden.

Herr von Manteuffel begab sich schon nach der zweiten Sitzung am 28. December 1850 nach Berlin zurück und ließ als seinen Vertreter den Grafen von Alvensleben in Dresden zurück. Mit Herrn von Manteuffel reis'te Fürst Schwarzenberg nach Berlin. Das Resultat dieser Reise war die Einigung zwischen beiden Staaten über die Einrichtung der künftigen Centralgewalt, wie der am 30. December schon zurückgekehrte Fürst Schwarzenberg in der ersten Sitzung der Commission am 2. Januar eröffnete. Gleichwohl erhoben sich alsbald Differenzen zwischen Preußen und Oesterreich in Folge der immer entschiedener hervortretenden Neigung des Grafen von Alvensleben, zum alten Bundestage zurückzukehren; er verhielt sich mit den Vertretern der früheren Unionsregierungen beinahe immer in der Opposition gegen die österreichischen Vorschläge und, wenn er im Namen seines Staates Concessionen an Oesterreich zu machen vermeinte, so geschah es nie ohne das Verlangen, daß Oesterreich das Präsidium mit Preußen theile. Diese immer störender wirkenden Differenzen zu beheben, kamen Fürst Schwarzenberg und Herr von Manteuffel im Februar abermals in Dresden zusammen. Ersterer drang entschieden auf Beschleunigung und verlangte, daß Preußen die Commissionsanträge in Bausch und Bogen annähme, sowie die sofortige Einsetzung der Executivbehörde; den renitirenden Staaten aber solle die Betheiligung daran freigestellt werden, bis zu ihrem Eintritt jedoch seien sie von der Theilnahme am Bundesregiment auszuschließen. Oesterreich wollte also um jeden Preis nur Einigung mit Preußen. Dieses aber sprach sich, wie aus den folgenden in den Conferenzen selbst gepflogenen Verhandlungen hervorging, nirgend mit Bestimmtheit aus.

Nachdem in der dritten Sitzung vom 10. Januar 1851 die Vertretung für Luxemburg und Limburg dahin geordnet worden, daß nicht jeder dieser beiden Staaten einen eigenen, sondern da nur der König der Niederlande allein als Bundesglied zu betrachten sei, auch nur von ihm den Vertretern seiner beiden zum deutschen Bunde gehörigen Territorien eine, und zwar auf collective Abstimmung zu richtende Vollmacht zu ertheilen sei —, wurden in der vierten Sitzung vom 23. Februar 1851 bereits die Berichte der ersten und zweiten Commission über die künftige Verfassung des Bundes zur vorläufigen Besprechung gebracht.

Diese Berichte beruhten auf folgenden Grundgedanken:

I. Das frühere Bundesrecht und die bisherige Bundesverfassung

bleiben bestehen, so weit nicht durch die gegenwärtig beabsichtigten Vereinbarungen Aenderungen daran festgesetzt werden.

II. Die Commission betrachtet den Eintritt von Oesterreich und Preußen in den Bund mit ihren sämmtlichen Staaten principiell als unbedenklich, weil dadurch die bisher thatsächlich schon bestehenden Machtverhältnisse in keiner Weise verändert werden, das Ueberwiegen des deutschen Elements aber an sich gesichert ist.*)

III. Es soll das Stimmgewicht der einzelnen Staaten mehr mit deren Machtverhältnissen in Einklang gebracht und namentlich eine kräftige Executivgewalt des Bundes geschaffen werden.

IV. Der Organismus der obersten Bundesgewalt soll demgemäß dahin verändert werden, daß an die Stelle des engeren Rathes eine Executivbehörde treten soll, bestehend aus 9 Mitgliedern mit 11 Stimmen,**) die sich folgendermaßen vertheilen:

1) Oesterreich 2 Stimmen; 2) Preußen 2 Stimmen; 3) Bayern 1 Stimme; 4) Sachsen 1 St.; 5) Hannover 1 St.; 6) Würtemberg 1 St.; 7) Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt 1 St.; 8) Holstein mit Lauenburg, Luxemburg mit Limburg, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg und Oldenburg 1 St.; 9) die großh. und herzogl. sächsischen Häuser, beide Anhalt, beide Schwarzburg, Liechtenstein, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck, Homburg und die vier freien Städte (zusammen 19 Bundesstaaten) 1 Stimme.

Das Plenum soll den Charakter des bisherigen engeren Rathes in sich aufnehmen, und demgemäß in demselben auch Berathung stattfinden können, und zwar mit Beilegung von 10 Stimmen für

---

*) Mit Oesterreich vereint, sprach Preußen in der ersten Commission für den Eintritt der österreichischen Gesammtmonarchie in den Bund und beschloß dieselbe demgemäß. Bedenken, welche nur ein Mitglied der Commission dagegen erhoben hatte, erledigte Oesterreich durch die bestimmte Erklärung, daß dieser Eintritt in den Bund eine unbedingte Nothwendigkeit sei. Gegen den Eintritt der Gesammtlande Preußens hatte sich kein Widerspruch erhoben.

**) Schon am 2. Januar 1851 überraschte Fürst Schwarzenberg die erste Commission mit der Mittheilung, daß Preußen und Oesterreich über die Einrichtung der künftigen Centralgewalt einig seien, und zwar dahin, daß das Plenum die oberste Bundesbehörde bilden solle, nach einer angemessenen Modification in der Stimmenzahl; — an die Stelle des engern Raths als Ausschuß des Plenums eine Executivbehörde trete, die behufs Erzielung kräftigerer Action und einer Ausgleichung des immerhin störend wirkenden Mißverhältnisses zwischen der Macht und dem formellen Rechte der Bundesglieder im Bunde aus 7 Staaten mit 9 Stimmen bestehen solle, und zwar: Oesterreich und Preußen mit je 2, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Hannover mit je 1, die beiden Hessen zusammen mit 1 Stimme. Die übrigen Staaten blieben von der Betheiligung an der Executivbehörde ausgeschlossen. Dagegen erhob sich alsbald Widerspruch, indem einerseits Staaten, wie Baden, Weimar 2c., sich über unberechtigte Zurücksetzung beklagten, andrerseits die Kleinstaaten zu bedenken gaben, daß im Staatenbunde, als welcher der deutsche Bund bestehen solle, das Machtverhältniß wesentlich und allein nicht bei der Vertheilung der Stimmen maßgebend sein könne, sondern zugleich die Souveränetät und die Gleichheit der Staaten. Man traf daher nach Verständigung mit Oesterreich und Preußen die Anordnung, daß die Executivbehörde 11 Stimmen zählen sollte.

Oesterreich, 10 für Preußen und 5 für Bayern; die übrigen Bundesglieder behalten die bisher von ihnen geführten Stimmen.

Die Abstimmung der Bevollmächtigten geschieht nach Instructionen der Regierungen, jedoch sind die die vollziehende Behörde bildenden Bevollmächtigten ermächtigt, in allen dringenden Fällen ohne vorhergehende besondere Instructionseinholung zu stimmen.

Der Executivbehörde werden sämmtliche Attribute des engeren Rathes übertragen, somit auch in Sonderheit die Beschlußfassung über die Ausführung der im Plenum decretirten organischen Bundeseinrichtungen. Ihrer Competenz wird zugewiesen, außer dieser zum großen Theil gesetzgeberischen Thätigkeit, was sich auf den Landfrieden, die äußern Angelegenheiten (Führung der Unterhandlungen, Absendung von Gesandten, Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Bundes- und fremden Staaten), das Militärwesen, die Finanzverwaltung (die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Matricularbeiträge) bezieht.*)

Im Plenum**) entscheidet in den meisten Fällen einfache Majorität; für fast alle gemeinnützigen Angelegenheiten ɂc. ist Zweidrittel Majorität verlangt; nur mit Dreiviertelmehrheit soll über die Einrichtung einer Bundesflotte und eines Kriegshafens beschlossen werden können. Die Stimmeneinhelligkeit bleibt in neun Fällen.

Die Regierungen, deren Bevollmächtigte die Executivbehörde bilden, sollen zur Sicherung des schleunigen Vollzuges ein stets mit allen Bedürfnissen versehenes Contingent in vollkommener Bereitschaft halten, und zwar Oesterreich und Preußen je 30,000 Mann,

*) Ueber das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, entschied die zweite Commission nicht, weil, wie sie in ihrem Berichte andeutete, sie die Entscheidung hierüber habe aufschieben müssen, bis das Bundesgebiet definitiv bestimmt sei; erst dann, nachdem hierüber entschieden, könne an eine Abänderung des Art. 37 ff. der Wiener Schlußacte gegangen werden.

**) Dem Plenum wurden ebenfalls einige bisher vor den engern Rath gehörige Gegenstände zugewiesen, die einfach per majora entschieden werden. Hier ist besonders ein gegen die preußischen Militärconventionen, gegen welche von Seiten Oesterreichs umsonst protestirt ward, gerichteter Punkt zu bezeichnen: die Entscheidung, ob ein von einem Bundesgliede eingegangenes Bündniß nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelne Bundesglieder gerichtet sei.

Ueber die Einrichtung einer Nationalvertretung am Bunde hatte sich die zweite Commission nicht einigen können. Die vier Königreiche, außer Preußen, forderten eine Volksvertretung neben den Bundesbehörden und zwar bestehend aus Ausschüssen der Ständeversammlungen. Bayern wollte dieselbe für Zoll- und Handelssachen competent. Oesterreich und Preußen trugen Bedenken dagegen, ersteres vielmehr aus speciell österreichischen als aus deutschen Rücksichten. Die Subcommission sprach sich dahin aus: es sei eine Versammlung der Ausschüsse aus den Ständeversammlungen wohl wünschenswerth, aber nur dann, wenn sich ihre Competenz dahin beschränke, daß sie nach Erledigung im Plenum nachträglich ihre Zustimmung nur solchen allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen (gemeinnützigen Anordnungen) gebe, welche nicht unmittelbare Consequenzen der Grundgesetze des Bundes sind. Die zweite Commission aber beschränkte sich darauf, die Gründe für und gegen die Einrichtung einer Nationalvertretung der Conferenz vorzutragen.

Bayern 15000 Mann, Sachsen, Hannover, Würtemberg, die Staaten der 9. Stimme und die Staaten der 10. Stimme, je 10000 Mann, die Staaten der 11. Stimme aber sollen einer solchen Verpflichtung enthoben sein, unbeschadet jedoch ihrer Verpflichtung zur Haltung des Bundescontingents und zur Theilnahme an Kriegsrüstungen.

Oesterreich empfahl aufs Dringendste schleunige, ja sofortige Einsetzung des obersten Bundesorgans und erklärte sich in aller und jeder Beziehung ganz entschieden für die Commissionsanträge, da durch deren Annahme das Mißverhältniß zwischen Macht und formellem Rechte der Bundesglieder im Bunde einigermaßen beseitigt und durch die Verminderung der Stimmenzahl im engeren Rathe rascheres und kräftigeres Handeln erzielt werde. Oesterreich fand hierin im Allgemeinen mit mehr oder weniger Entschiedenheit Unterstützung bei Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, den beiden reußischen Häusern und Liechtenstein. Preußen sprach sich nicht bestimmt aus, beantragte vielmehr einen 14tägigen Termin zur Instructionseinholung und endlichen Abstimmung. Oesterreich erklärte sich auch mit diesem Verlangen Preußens einverstanden. Baden erkannte die Errichtung einer Executivbehörde neben der Bundesversammlung wohl als sehr zweckmäßig an, konnte sich aber, wie bereits in der ersten Commission kundgegeben, mit der Aufstellung des Machtverhältnisses als Princip des Stimmgewichtes nicht einverstanden erklären, da ja eigentlich doch nur Oesterreich und Preußen eine wirklich überlegene Macht besäßen; insbesondere tadelte es die Inconsequenz, mit welcher das Princip der Machtverhältnisse in dem Commissionsentwurfe aufgestellt sei, dann aber wieder, namentlich zu seinem (Badens) Nachtheil verlassen wurde, indem Baden, das ebenso gut ein Contingent von 10000 Mann stellen könne, wie mancher andere Staat, dem in der Executionsbehörde eine Virilstimme eingeräumt worden, aus der Stellung der deutschen Mittelstaaten ausgewiesen sei. Hessen-Darmstadt erklärte sich ganz ähnlich, sprach sich im Ganzen genommen wie Baden weniger gegen das Princip der Commissionsanträge, als vielmehr hauptsächlich gegen die ihm angewiesene untergeordnete Stellung in der Executivbehörde aus. Dagegen sprachen sich aber die Bevollmächtigten der beiden Mecklenburg, Weimars, Oldenburgs, Meiningens, Altenburgs, Coburgs, Dessaus, Waldecks, Lippes, Bernburgs, obschon sämmtlich ohne Instruction ihrer Regierungen, entschieden gegen das Princip aus, auf welchem der Commissionsantrag beruhte. Sie wandten im Wesentlichen ein: durch die Reduction der Stimmen im engern Rathe werde wenig oder nichts gewonnen; nicht in der bisherigen, allerdings den Machtverhältnissen nicht entsprechenden Vertheilung des Stimmgewichts liege der Fehler der bisherigen Bundesverfassung, sondern in ungenügender Handhabung der Bundesbeschlüsse. Die

Machtverhältnisse übten stillschweigend ihren naturgemäßen Einfluß, gegen den vereinten Willen Oesterreichs und Preußens sei nie ein Bundesbeschluß zu Stande gekommen. In einem Staatenbunde, zu welchem man nunmehr zurückkehren wolle, dürfe principiell das Machtverhältniß nicht maßgebend sein, sondern müsse das Princip der Rechtsgleichheit vorherrschen. Diesem Principe widersprächen die neuen Vorschläge. Eine Stimmvertheilung nach dem Machtprincip sei gar nicht möglich; besonders wenn Oesterreich und Preußen mit ihrer Gesammtmacht in den Bund einträten, würde durch dessen consequente Durchführung die Bedeutung der übrigen Staaten im Bunde geradezu aufgehoben werden, ja wie ihm jetzt die kleinen Staaten, so würden ihm bald die Mittelstaaten auch geopfert werden. Es schaffe dasselbe, das überhaupt nur den großen Staaten Vortheile gewähre, somit nicht einmal einen festen bleibenden Zustand, sondern vielmehr nur einen wandelbaren; es verletze das Ehrgefühl der minder mächtigen Staaten und vermöge nicht über die fernere Existenz zu beruhigen. Dieses schon bei Gründung des Bundes zur Sprache gebrachte Princip wurde damals verworfen, weil man Eintracht und beständigen Bund der deutschen Regierungen und Völker gewollt. Erleichtert würden die kleineren Staaten durch den Ausschluß von der Executivbehörde auch nicht, da, so lange Aufruhr oder Kriegszustand währe, dennoch jedes Bundesglied mitwirken müsse. Die Vertretung von 19 Staaten in einer Curie sei geradezu unmöglich und für sie illusorisch, besonders bei Beschränkung der Fristen zur Instructionseinholung; Vortheile aber bringe sie nach keiner Seite hin. Die Umwandlung des Plenum in eine discutirende Behörde sei unzweckmäßig und viel besser die Bestimmungen der Wiener Schlußacte Art. 10 und 12—14 wie bisher zu belassen. In Bezug auf die Bildung einer besondern elfstimmigen Executivbehörde wurde von Seiten der discutirenden Staaten bemerkt, daß eine Theilung der Gewalten, ein Trennen des Organs des Willens und Handelns, keine Kräftigung sei, um so weniger, als diese Behörde doch nicht selbst vollziehen könne. Die vorgeschlagene Executivbehörde sei keine solche, sondern eine Regierung. Das fortwährende Bereithalten der im Commissionsantrag verlangten Truppenmacht gehe über die Kräfte sogar der Mittelstaaten hinaus, welche man mit einer Virilstimme bedacht habe. Der gegenwärtige Kriegszustand könne kein immerwährender bleiben; vorübergehende Zustände aber dürften nicht für eine bleibende Organisation als Grundlage genommen werden. Für solche außerordentliche Fälle und Zeiten genüge die Aufstellung einer vorübergehenden Executivcommission. Eine genügende Abhülfe der bisherigen Mängel der Bundesverfassung könne vielmehr durch eine Verbesserung der Geschäftsordnung und der Executionsordnung der Bundesversammlung wie durch Beschränkung und Beschleunigung der Instructionseinholung und Verstärkung des Einflusses der wirklich mächtigen Staaten (Oesterreich, Preußen, Bayern) auf die Vollziehung erreicht werden. Bevor man

zu Veränderungen schreite, sorge man vorerst für Wiederherstellung des alten Rechtszustandes und halte fest an der Grundlage der Bundesacte, die nicht nur an sich gut, sondern unter den gegebenen Verhältnissen die allein taugliche ist; man wolle lieber Rückkehr zum alten System, als stückweise Neuerung. Vor Allem möchte man darüber Gewißheit schaffen, ob Oesterreich und Preußen mit ihrer Gesammtmonarchie in den Bund eintreten, ob ein Bundesgericht und eine Nationalvertretung am Bunde eingerichtet werden; endlich seien, bevor man sich in bindender Weise über die Vorschläge der ersten Commission aussprechen könne, die Berichte der übrigen Commissionen abzuwarten.

Die freien Städte wiesen in nachdrücklicher Weise darauf hin, daß es außer der Bevölkerungs- oder Truppenzahl noch andere Maßstäbe für die Bedeutung der Staaten gebe. Die Hansestädte hoben besonders hervor, daß wenn von einem deutschen Welthandel die Rede sei, fast ausschließlich nur von ihrem Handel die Rede sein könne, daß sie seit Jahrhunderten mit transatlantischen und afrikanischen Staaten Bündnisse und Verträge geschlossen haben, wo kein andrer deutscher Staat solche habe, oder zu haben interessirt sei, daß sie dabei überall für ganz Deutschland handeln, durch ihre Consulate und Agenten alle Deutschen, wie die Bürger der Hansestädte vertreten lassen, daß sie daher für ganz Deutschland den Schutz wirklich leisten, welcher zu leisten den von der Gesammtheit aufzustellenden Consulaten 2c. obliegen würde. Aus Rücksicht auf ihre nicht wegzuleugnende Bedeutung sei ihnen auf dem Wiener Congresse eine eigene Stimme im engeren Rathe der Bundesversammlung eingeräumt worden, und diese Verhältnisse und Gründe bestünden jetzt noch gerade so wie damals. Weniger entschieden als die obengenannten sprachen sich Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe aus, während Holstein-Lauenburg, Luxemburg-Limburg und Homburg jede Aeußerung zurückhielten.

In der fünften Sitzung am 28. Februar 1851 sprach Oesterreich ungeachtet der in der letzten Sitzung hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit in bestimmter Weise seine Hoffnung auf eine Ausgleichung aus.

In den folgenden Sitzungen (6. Sitzung von 15. März, 7. Sitzung vom 1. April und 8. Sitzung vom 2. Mai 1851) kamen die unterdessen von den Commissionen ausgearbeiteten Berichte zur Vorlage, als: ein solcher der Subcommission der zweiten Commission resp. dieser letzteren in Betreff der Einwirkung des Bundes auf die innern Angelegenheiten der Staaten,*) der Grund-

*) Darnach sollen diejenigen Bestimmungen der Landesverfassungen, welche mit den Bundesgesetzen und speciell mit dem monarchischen Princip, resp. der Untheilbarkeit der monarchischen Gewalt in Widerspruch stehen, abgeändert werden, als: Steuerverweigerungsrecht, allgemeines Wahlrecht, Beschränkung des landesherrlichen Veto, Verbindlichkeit des Fürsten, nach einer Veränderung der ständischen Majorität das Ministerium zu entlassen. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über Auslegung und Anwendung der Verfassung tritt

rechte,*) der Ausnahmegesetze;**) — von der dritten Commission über Beförderung des Handels und Verkehrs,***) von der vierten

---

die Vermittelung des Bundes, eventuell eine gerichtliche Entscheidung ein. Allgemeine Steuerverweigerung der Stände ist als Widersetzlichkeit anzusehen. Nichtbewilligung eines einzelnen Ausgabepostens hat vorläufig keine Wirkung, wenn die Vermittlung des Bundes, eventuell gerichtliche Entscheidung von der Regierung angerufen wird. Bis diese eingetroffen, müssen die Stände die fraglichen Posten bewilligen. Bei Nichtbewilligung eines Postens für das Militärbudget entscheidet die Bundesversammlung selbst definitiv, ob Verweigerung vom Standpunkt der Bundespflichten zulässig war. Kommt es zu einem Einschreiten des Bundes wegen Widersetzlichkeit, Steuerverweigerung, Aufruhr, Gefährdung der Ruhe und Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge 2c., so kann der Bund eine Prüfung der Verfassung und Gesetze des Landes vornehmen und eine Aenderung derselben bewirken. Sämmtliche Aufstellungen sind als im alten Bundesrecht begründet erwiesen.

*) Die Subcommission der zweiten Commission einigte sich bezüglich der Frankfurter Grundrechte dahin, daß dieselben aufzuheben seien. Dagegen arbeitete sie einen Entwurf über die den deutschen Staatsangehörigen durch den Bund zu gewährenden Rechte aus, wobei auch die Rechte und Grundsätze bezeichnet wurden, deren Einführung durch die Particulargesetzgebung von Seiten des Bundes zu mißbilligen wäre.

**) Ueber die Bundesbeschlüsse, welche durch den die Ausnahmegesetze seit 1819 aufhebenden Bundesbeschluß vom 2. April 1848 als aufgehoben anzusehen seien, hatten sich verschiedene Ansichten geltend gemacht, nicht innerhalb der Bundesversammlung, wohl aber außerhalb derselben, obwohl hierüber eigentlich ein Zweifel gar nicht bestehen konnte. Die zweite Commission erachtete es für zweckmäßig, diesen, wenn auch unberechtigten Zweifeln gegenüber, über diese Beschlüsse Bericht zu erstatten. Danach sind als durch Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehoben alle Bundesbeschlüsse zu betrachten, welche überhaupt nur in Bezug auf bestimmte, jetzt nicht vorhandene Zustände, Ereignisse, unruhige Bewegungen, oder überhaupt nur als provisorisch verkündet, und seit dem Ablaufe des für ihre Geltung bestimmten fünfjährigen Zeitraumes nicht erneuert worden sind; namentlich die Beschlüsse vom 20. Septbr. 1819 (Präsidialvortrag Abschn. III, IV, V und Beschlüsse über das Schul- und Universitätswesen, Mißbrauch der Presse, die Centraluntersuchungscommission); die provisorischen Maßregeln vom 16. August 1824 und der Bundesbeschluß vom 21. October 1830 über gegenseitige Hülfeleistung der Regierungen, so weit er blos temporäre Bestimmungen hatte. Von dem Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe betreffend, sind unter Beibehaltung des Princips aufgehoben die Bestimmungen bezüglich der außerhalb Deutschland erschienenen Druckschriften, der Vereine, Versammlungen, Abzeichen, Fahnen, Freiheitsbäume, Universitäten, polizeilicher Ueberwachung Einheimischer und Fremder, sowie temporärer Zusicherung militärischer Assistenz der Regierungen. Dann der Bundesbeschluß vom 13. November 1834 über die Universitäten und über die Actenversendung an Universitäten und Schöppenstühle in Criminal- und Polizeisachen. Als fortbestehend wurden erklärt: Der Präsidialvortrag vom 19. Septbr. 1820, den Sinn des Art. 13 der Bundes-Acte und die Vollziehung betr., der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 mit Ausnahme der Schlußbestimmung über Mißbrauch der Presse, Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, die Bestimmung betr. Auslieferung politischer Verbrecher. Hinsichtlich der Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahr 1834 ward bemerkt, daß sie keiner Aufhebung bedürfen, da sie im Ganzen nie zum Bundesbeschluß erhoben wurden. Der hieraus entnommene Bundesbeschluß vom 30. Octbr. 1834, das Bundesschiedsgericht betr., wurde ausdrücklich als gültig anerkannt.

***) Unter Zuziehung von Sachverständigen war ein Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs zu Stande gekommen nebst vier Anlagen, nämlich einem Verzeichniß der Gegenstände, welche bei dem Eingange aus einem Bundesstaate in den andern von Eingangszoll frei sein sollen, einem Verzeichniß der in einzelnen deutschen Zollgebieten bestehenden Ausgangsabgaben, einem Entwurf eines Zollcartels und eines Münzcartels zwischen den deutschen Bundesstaaten. Der ganze Entwurf liegt auf Antrag des handelspolitischen Ausschusses dem

Commission über ein Bundesgericht.*) Oesterreich empfahl nochmals dringend, daß die Conferenz sich über die ihr durch die Commissionen gemachten Vorschläge, wenigstens in deren Grundzügen, einige und dieselben genehmige, damit nicht Deutschland und dem Auslande gegenüber das Schauspiel gegeben werde, daß die Vertreter sämmtlicher Regierungen fünf Monate zur Berathung versammelt gewesen, ohne zu einem das Wohl des Vaterlandes fördernden Beschlusse kommen zu können. Da die Erklärungen der einzelnen Regierungen auf die Commissionsanträge erst abzuwarten waren, wurde der 15. Mai für die nächste neunte Sitzung anberaumt.

Hatten schon die in der Sitzung vom 23. Februar gegebenen Erklärungen der Kleinstaaten den Widerwillen der Mehrheit der deutschen Staaten gegen eine zeitgemäße Neugestaltung der deutschen Verfassung, und damit gegen die Erfüllung der von Bund und Regierungen seiner Zeit als berechtigt anerkannten Wünsche der Nation und der von beiden desfalls gegebenen Versprechungen gezeigt, so fand dieser Widerwillen, sowie das Widerstreben gegen den Eintritt Gesammtösterreichs in den Bund noch eine Stütze nicht nur bei dem nach Wiedererrichtung des alten Bundestags in jeder Beziehung drängenden Vertreter Preußens, sondern auch in der preußischen Diplomatie selbst, welche denselben nach Kräften benützte, um den ganzen Reformplan zu hintertreiben. Preußen hielt an dem Standpunkte: entweder eine Reform, durch welche es als leitende Macht an die Spitze Deutschlands tritt, wohin sein Recht und sein Beruf es dränge, oder den alten Bundestag, durch den allein es ihm möglich würde, jede Reform des Bundes für die Dauer unmöglich zu machen. Ein Definitivum war aber durchaus nöthig: sollte daher das leider schon zu lange währende und das traurigste Schauspiel gebende Provisorium nicht sich bis ins Unendliche verlängern und nicht durch die Politik jener Partei, welche Einheit durch Spaltung erreichen wollte, das bereits zerfallene Deutschland noch endlich doch in das Unglück des Bruderkriegs gestürzt werden, so blieb Oesterreich und seinen Verbündeten nichts Anderes übrig, als sich mit dem zunächst Erreichbaren und dann damit zu begnügen, daß man wenigstens bis zu den Commissionsanträgen gelangt war, in ihnen wie in den dazu gehörigen Berichten ein schätzbares Material gegeben war, mit Hülfe dessen es der wieder eingesetzten, durch allgemeine Beschickung vollen Bundes-

---

Bundesbeschluß vom 7. Novbr. 1851 denselben Gegenstand betreffend zu Grunde, ist leider aber Dank einer eigenthümlichen Politik der Rückhaltung und freien Hand eines der Bundesglieder noch heute nicht zur Ausführung gekommen.

*) Der Entwurf zum Bundesgericht enthält 8 Artikel. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten und mindestens 6 Beisitzern, welche sämmtlich am Sitze des Gerichts, d. h. am Orte der Bundesversammlung wohnen müssen. Die Competenz des Gerichts ist wesentlich auf staatsrechtliche und bestimmte civilrechtliche Streitigkeiten beschränkt, nicht nur mit Belassung der Competenz des bisherigen Austrägal- und Bundesschiedsgerichts, sondern selbst unter Erweiterung über diese hinaus.

versammlung gelingen werde, die Absicht dieser Regierungen zu verwirklichen, welche sie beim Wiederzusammentritt zum engern Rathe am 7. August 1850 geleitet, nämlich die Revision der Verfassung zu bewerkstelligen und somit die der Nation gegebenen Versprechungen zu erfüllen. Von diesem Gesichtspunkte ist die Zustimmung dieser Regierungen nach Vortritt Oesterreichs zu der preußischen Erklärung vom 15. Mai 1851 aufzufassen und kann von demselben aus es auch nicht überraschen, oder, wie es geschehen, zu allerlei Vermuthungen Anlaß geben, wenn der Vertreter Preußens seine Erklärung als den Ausdruck der durch unmittelbare Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen gewonnenen Anschauungen und Ueberzeugung hinstellte.

Dieses „Erreichbare" war aber von Preußen schon im Monat März angedeutet durch die preußische Circulardepesche vom 27. März 1851 an die mit ihm noch verbündeten Regierungen, worin dieselben, nachdem ihnen angezeigt, daß Preußen mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse die Thätigkeit einer gesetzlichen Bundesbehörde für unumgänglich nothwendig erachte, und da der Schluß der Conferenzen sich länger, als im Anfang erwartet wurde, verzögere, es für das Angemessenste erachte, die frühere Bundesversammlung wieder in Wirksamkeit zu setzen, — eingeladen wurden, sich hiemit einverstanden zu erklären und über den Zeitpunkt, zu welchem die Bundestagsgesandten nach Frankfurt a. M. zu senden wären, eine Uebereinkunft zu treffen. In der zweiten Hälfte des April hat Preußen den verbündeten Regierungen mitgetheilt, daß es am 12. Mai in den Bundestag in Frankfurt a. M. wieder eintreten werde, und abermals zu gemeinschaftlichem Eintritt eingeladen, dem indessen nicht Folge geleistet wurde, insofern diese Regierungen schon vor dem 12. Mai in die Bundesversammlung wieder eingetreten waren.

Der Vertreter der k. preußischen Regierung erklärte in der 9. Sitzung vom 15. Mai 1851, daß mittlerweile die k. preußische Regierung mit der k. k. österreichischen in unmittelbare Unterhandlung getreten sei, wobei es sich indessen gezeigt habe, daß die Organisation des obersten Bundesorgans in untrennbarem Zusammenhange mit der Frage über den dem Bundesgebiet zu gebenden Umfang stehe; die Schwierigkeiten der Aufgabe hätten sich aber in dem Maße gesteigert, daß es den eifrigsten und einträchtigsten Bemühungen beider Regierungen nicht habe gelingen wollen, eine Lösung zu finden, welche allen unumgänglichen Rücksichten die gebührende Befriedigung gewähren könne. Angesichts der dringenden Nothwendigkeit aber, dem Bunde so bald als möglich durch ein allgemein anerkanntes Centralorgan diejenige wirksame Leitung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zu sichern, welche die Lage Deutschlands, wie des gesammten Europa mehr denn je erheische, werde es unter solchen Umständen von Preußen für Pflicht erkannt, durch allgemeine Beschickung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. das für den Augenblick Erreichbare zu thun. Die Gegenstände,

über welche die Commissionsberichte bereits vorlagen, wurden als von solcher außerordentlichen Wichtigkeit und als solche weitausgreifende Fragen bezeichnet, welche die sorgfältigste und absoluteste Erwägung erfordern. Die bei der Eröffnung der Conferenz waltende Absicht, die Berathungen in Dresden zum Abschlusse zu bringen, wurde dem mit der Entschließung zu allgemeiner Beschickung des Bundestags kundgegebenen Wunsche gegenüber, die ferneren Berathungen in den Schooß des letzteren zu verlegen, aufgegeben.

Hiemit erklärten sich alle Mitglieder der Conferenz einverstanden. Waren auch nicht alle Hoffnungen, die man an dieselbe geknüpft, in dem erwarteten Maaße erfüllt, so sahen die Mitglieder insgesammt doch darin eine Befriedigung und ein segensreiches Ereigniß, daß in kürzester Frist sämmtliche Bundesregierungen wieder in der Bundesversammlung vertreten sein würden und diese wieder unbestritten als das verfassungsmäßige Organ des Wollens und Handelns des Bundes gelten werde. Zugleich gestanden sämmtliche Mitglieder zu, daß die tief eingehenden Berathungen in den Commissionen überall zu der Ueberzeugung geführt hätten, daß die alte Bundesverfassung in den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands tiefere Wurzeln habe, als man gemeint, und daß es wesentlich darauf ankomme, diese Verfassung zu vervollständigen und eine kräftige Handhabung derselben zu versuchen.

In einer noch am selben Tage, 15. Mai, Nachmittags 2 Uhr abgehaltenen 10. (Schluß-) Sitzung wurden die Conferenzen geschlossen erklärt, und verließen die Mitglieder Dresden in der Hoffnung, daß das in den Conferenzen begonnene Werk bald zur Vollendung reifen und der betretene Weg in naher Zukunft zur vollen Einigung und durch diese zur dauernden Begründung der Wohlfahrt Deutschlands führen werde.

Schöllhorn